

Teil 1

Ausschussvorlage WKA/18/8 – öffentlich –

eingegangene Stellungnahmen zu der schriftlichen Anhörung

zu dem

Gesetzentwurf

**der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Hessisches Bibliotheksgesetz
– Drucks. 18/1728 –**

1. Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Hessen
am Sitz der Landesregierung, Kirchenrat Jörn Dulige

Leiter des Kommissariats der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen,
Dr. Guido Amend S. 1
2. Leiter des Kommissariats der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen S. 3
3. Deutscher Städtetag S. 5
4. LAG Schulbibliotheken in Hessen e. V. S. 6
5. Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken S. 15
6. Thomas Ristow S. 19
7. Hessische Fachstelle für öffentliche Bibliotheken –
Hessische Landesbibliothek Wiesbaden S. 24
8. Dr. Eric Steinhauer S. 55
9. Prof. Dr. Detlef Gaus S. 60
10. Kulturpolitische Gesellschaft (KuPoGe) S. 66
11. Deutscher Bibliotheksverband e. V. – Landesverband Hessen S. 69
12. Konferenz der hessischen Bibliotheksdirektoren e. V. – Landesgruppe Hessen S. 72
13. BIB Landesgruppe Hessen – Landesbibliothek Wiesbaden S. 74
14. Kulturpolitische Gesellschaft (KuPoGe) – Landesgruppe Hessen S. 79
15. Hessischer Literaturrat e. V. S. 81
16. Dr. Frank Simon-Ritz S. 89

**DER BEAUFTRAGTE DER
EVANGELISCHEN KIRCHEN IN HESSEN
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG**

**Brentanostraße 3
65187 Wiesbaden**

**Telefon 0611/80 14 22
Telefax 0611/81 17 06**

**KOMMISSARIAT DER
KATHOLISCHEN BISCHÖFE
IM LANDE HESSEN**

**Viktoriastraße 19
65189 Wiesbaden**

**Telefon 0611/3 60 08-0
Telefax 0611/3 60 08-20**

10. Februar 2010

An den Vorsitzenden der
Fraktion der CDU
im Hessischen Landtag
Herrn Dr. Christean Wagner
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Eg. 10.03. 10 Sp

Gesetzentwurf für ein Hessisches Bibliotheksgesetz – Drucksache 18/1728

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

eine Vielzahl von Kirchengemeinden in Hessen führt mit großem Engagement kirchliche Büchereiarbeit durch. Nicht selten ist dies in den Kommunen eine wichtige, manchmal die einzige, Möglichkeit zur Ausleihe von Medien. Mit der Drucksache 18/1728 haben die Fraktionen der CDU und FDP einen Gesetzentwurf für ein Hessisches Bibliotheksgesetz vorgelegt, der für die katholische und evangelische Büchereiarbeit erhebliche Auswirkungen haben kann. Leider wurden die Kirchen bislang nicht angehört. Aus diesem Grunde wenden wir uns an Sie mit der Bitte, unsere Anliegen aufzunehmen:

- I. Die kirchlichen Büchereien verstehen sich als öffentliche Bibliotheken. Sie tragen dies in ihrer Bezeichnung und sind – selbstverständlich unabhängig von einer kirchlichen Mitgliedschaft – allen Interessierten zugänglich. Ein Außerachtlassen der kirchlichen Büchereien würde jenen Vorschub leisten, die ehrenamtlich geführte Büchereien nicht unter dem Begriff „öffentliche Bibliothek“ subsumieren wollen.

§ 1 Abs. 1 definiert den Geltungsbereich des Gesetzes. Hier wird verwiesen auf § 5, der in seinem 1. Absatz eine Definition des Begriffs „öffentliche Bibliotheken“ enthält: *„Öffentliche Bibliotheken sind allgemein zugängliche Sammlungen von Büchern und anderen Informationsmitteln in Rechtsträgerschaft der Gemeinden und Landkreise.“* Die Bibliotheken in anderer Trägerschaft – etwa in kirchlicher oder privater Trägerschaft – werden in dieser Definition nicht berücksichtigt. Dies bedeutet eine Einengung auf die Rechtsträgerschaft der Gemeinden und Landkreise; die kirchlichen Büchereien sind somit vom Gesetz nicht umfasst und könnten künftig von günstigen Regelungen nicht profitieren.

Die Kultusministerien entrichten derzeit über die Kultusministerkonferenz Bibliothekstantiemen für alle öffentlichen Büchereien, auch für die Büchereien in kirchlicher Trägerschaft. Sollten die kirchlichen Büchereien per definitionem nicht mehr als öffentliche Bibliotheken gelten, könnte dies u. U. auch die Entrichtung der Bibliothekstantiemen für die kirchlichen Büchereien zur Disposition stellen. Die Entrichtung der Bibliothekstantiemen ist jedoch Voraussetzung dafür, dass ein kostenfreier Verleih von Büchern und Medien in den kirchlichen öffentlichen Bibliotheken möglich ist.

- II. In § 8 heißt es in Abs. 2: „Darüber hinaus fördert das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die öffentlichen Bibliotheken und unterstützt die Aktualisierung des Bestandes und den Ausbau von Dienstleistungen.“ Die vorgesehene Finanzierung findet demnach ausschließlich für öffentliche Bibliotheken statt. Fallen die kirchlichen Büchereien nicht mehr unter die Definition „öffentliche Bibliothek“, würde zukünftig gemäß § 8 eine Möglichkeit zur Förderung kirchlicher Büchereien ausgeschlossen sein. Die Zahl der kirchlichen Büchereien, die eine kommunale Förderung erhalten, ist äußerst gering. Dennoch sollte die Möglichkeit für eine Förderung nicht grundsätzlich beschnitten werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass zunehmend Kooperationen zwischen kirchlichen Büchereien und Kommunen vereinbart werden, da die kirchlichen Büchereien – vor allem in den ländlichen Regionen – einen Großteil der literarischen Versorgung sicherstellen. Wir dürfen darauf hinweisen, dass es bereits in der Vergangenheit vorkam, dass kirchliche Büchereien nur dann Fördermittel erhielten, wenn sie zumindest formal als kommunale Bibliothek geführt wurden. In der öffentlichen Bibliotheksstatistik des Landes firmieren sie seitdem als kommunale Bücherei und nicht mehr als kirchliche Bücherei.

In der Begründung zu § 8 des Gesetzentwurfes wird festgestellt, dass kirchliche Büchereien, die ehren- bzw. nebenamtlich geführt werden und von der Kommune Zuwendungen zur Anschaffung von Literatur und anderen Medien erhalten, eine kostenfreie Nutzung der Bibliothek garantieren müssen. Wenn das Gesetz eine solche Verpflichtung statuiert, der die kirchlichen Büchereien aus ihrem eigenen Selbstverständnis heraus ohnehin nachkommen, sollte der Gesetzentwurf neben dieser Pflicht auch Rechte der kirchlichen Büchereien ermöglichen, indem diese zu den öffentlichen Büchereien hinzugezählt werden.

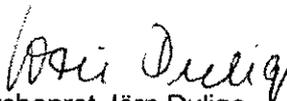
Wir regen daher an, die kirchlichen Büchereien von der Definition „öffentliche Bibliotheken“ nicht auszuschließen und § 5 Abs. 1 in folgender Weise zu ergänzen:

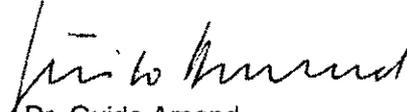
„(1) Öffentliche Bibliotheken sind allgemein zugängliche Sammlungen von Büchern und anderen Informationsmitteln in Rechtsträgerschaft der Gemeinden und Landkreise sowie solche in kirchlicher Trägerschaft.“

- III. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass für wissenschaftliche Bibliotheken in § 3 Abs. 1 definiert wird, dass wissenschaftliche Bibliotheken nur solche Bibliotheken sind, die unter der Rechtsaufsicht des Landes stehen. Damit sind die kirchlich-wissenschaftlichen Bibliotheken im Sinne dieses Gesetzes keine wissenschaftlichen Bibliotheken. Hier ist ebenfalls eine Erweiterung auf kirchlich-wissenschaftliche Bibliotheken erforderlich.

Wir hoffen, unsere Anregungen sind für Sie nachvollziehbar und finden Ihre Zustimmung. Ein gleichlautendes Schreiben senden wir an den Vorsitzenden der Fraktion der FDP im Hessischen Landtag.

Mit freundlichen Grüßen


Kirchenrat Jörn Dulige


Dr. Guido Amend

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Hessisches Bibliotheksgesetz – Drucks. 18/1728 Ihr Schreiben I A 2.5 vom 05.03.2010

- I. Die kirchlichen Büchereien verstehen sich als öffentliche Bibliotheken. Sie tragen dies in ihrer Bezeichnung und sind – selbstverständlich unabhängig von einer kirchlichen Mitgliedschaft – allen Interessierten zugänglich. Ein Außerachtlassen der kirchlichen Büchereien würde jenen Vorschub leisten, die ehrenamtlich geführte Büchereien nicht unter dem Begriff „öffentliche Bibliothek“ subsumieren wollen.

§ 1 Abs. 1 definiert den Geltungsbereich des Gesetzes. Hier wird verwiesen auf § 5, der in seinem 1. Absatz eine Definition des Begriffs „öffentliche Bibliotheken“ enthält: *„Öffentliche Bibliotheken sind allgemein zugängliche Sammlungen von Büchern und anderen Informationsmitteln in Rechtsträgerschaft der Gemeinden und Landkreise.“* Die Bibliotheken in anderer Trägerschaft – etwa in kirchlicher oder privater Trägerschaft – werden in dieser Definition nicht berücksichtigt. Dies bedeutet eine Einengung auf die Rechtsträgerschaft der Gemeinden und Landkreise; die kirchlichen Büchereien sind somit vom Gesetz nicht umfasst und könnten künftig von günstigen Regelungen nicht profitieren.

Hierzu sei u. a. auf § 8 verwiesen. Dort heißt es in Abs. 2: *„Darüber hinaus fördert das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die öffentlichen Bibliotheken und unterstützt die Aktualisierung des Bestandes und den Ausbau von Dienstleistungen.“* Die vorgesehene Finanzierung findet demnach ausschließlich für öffentliche Bibliotheken statt. Fallen die kirchlichen Büchereien nicht mehr unter die Definition „öffentliche Bibliothek“, würde zukünftig gemäß § 8 eine Möglichkeit zur Förderung kirchlicher Büchereien ausgeschlossen sein. Die Zahl der kirchlichen Büchereien, die eine kommunale Förderung erhalten, ist äußerst gering. Dennoch sollte die Möglichkeit für eine Förderung nicht grundsätzlich beschnitten werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass zunehmend Kooperationen zwischen kirchlichen Büchereien und Kommunen vereinbart werden, da die kirchlichen Büchereien – vor allem in den ländlichen Regionen – einen Großteil der literarischen Versorgung sicherstellen. Wir dürfen darauf hinweisen, dass es bereits in der Vergangenheit vorkam, dass kirchliche Büchereien nur dann Fördermittel erhielten, wenn sie zumindest formal als kommunale Bibliothek geführt wurden. In der öffentlichen Bibliotheksstatistik des Landes firmieren sie seitdem als kommunale Bücherei und nicht mehr als kirchliche Bücherei.

In der Begründung zu § 8 des Gesetzentwurfes wird festgestellt, dass kirchliche Büchereien, die ehren- bzw. nebenamtlich geführt werden und von der Kommune Zuwendungen zur Anschaffung von Literatur und anderen Medien erhalten, eine kostenfreie Nutzung der Bibliothek garantieren müssen. Wenn das Gesetz eine solche Verpflichtung statuiert, der die kirchlichen Büchereien aus ihrem eigenen Selbstverständnis heraus ohnehin nachkommen, sollte der Gesetzentwurf neben dieser Pflicht auch Rechte der kirchlichen Büchereien ermöglichen, indem diese zu den öffentlichen Büchereien hinzugezählt werden.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Kultusministerien derzeit über die Kultusministerkonferenz Bibliothekstantiemen für alle öffentlichen Büchereien entrichten, auch für die Büchereien in kirchlicher Trägerschaft. Sollten die kirchlichen Büchereien per definitionem nicht mehr als öffentliche Bibliotheken gelten, könnte dies u. U. auch die Entrichtung der Bibliothekstantiemen für die kirchlichen Büchereien zur Disposition stellen. Die Entrichtung der Bibliothekstantiemen ist jedoch auch ein wichtiger Beitrag dafür, dass ein kostenfreier Verleih von Büchern und Medien in den kirchlichen öffentlichen Bibliotheken möglich ist. Würden die kirchlichen Büchereien künftig aufgrund der vorliegenden Gesetzesformulierung nicht mehr von den Bibliothekstantiemen profitieren können, hätte das Gesetz äußerst schädliche Auswirkungen auf die kirchliche Büchereiarbeit.

Wir regen daher an, die kirchlichen Büchereien von der Definition „öffentliche Bibliotheken“ nicht auszuschließen und § 5 Abs. 1 in folgender Weise zu ergänzen:

„(1) Öffentliche Bibliotheken sind allgemein zugängliche Sammlungen von Büchern und anderen Informationsmitteln in Rechtsträgerschaft der Gemeinden und Landkreise *sowie solche in kirchlicher Trägerschaft.*“

Alternativ könnte auch formuliert werden:

„(1) Öffentliche Bibliotheken sind allgemein zugängliche Sammlungen von Büchern und anderen Informationsmitteln in Rechtsträgerschaft der Gemeinden und Landkreise. *Öffentliche Bibliotheken können auch von freien Trägern wie Kirchen unterhalten werden. Sie tragen damit auch zur allgemeinen Literaturversorgung bei.*“

- II. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass für wissenschaftliche Bibliotheken in § 3 Abs. 1 definiert wird, dass wissenschaftliche Bibliotheken nur solche Bibliotheken sind, die unter der Rechtsaufsicht des Landes stehen. Damit sind die kirchlich-wissenschaftlichen Bibliotheken im Sinne dieses Gesetzes keine wissenschaftlichen Bibliotheken. Hier ist ebenfalls eine Erweiterung auf kirchlich-wissenschaftliche Bibliotheken erforderlich.
- III. Zwischen den Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft und anderen öffentlichen Bibliotheken findet vielfach eine Zusammenarbeit statt. Dies sollte auch im Gesetz Niederschlag finden. Bisher ist eine entsprechende Zusammenarbeit in § 6 des Gesetzentwurfes nicht vorgesehen. Wir schlagen daher folgende Änderung des § 6 Abs. 3 vor:

„Die Hessische Fachstelle für öffentliche Bibliotheken als Abteilung der Hessischen Landesbibliothek Wiesbaden berät kommunale öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken und ihre Träger. Sie unterstützt den Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken und fördert die Weiterentwicklung der Bibliotheken zu benutzerorientierten Informations-, Bildungs- und Dienstleistungszentren durch die Vergabe von Fördermitteln des Landes. *Freie Träger können durch Rahmenvereinbarungen mit Gemeinden, kommunalen Verbänden oder durch Landeseinrichtungen ebenfalls gefördert werden. Daneben können kirchliche Fachstellen öffentliche Bibliotheken in ihrem Zuständigkeitsbereich beraten.*
Die Hessische Fachstelle für öffentliche Bibliotheken wird durch das Land finanziert.“

In der Begründung könnte ein Hinweis darauf erfolgen, dass die kirchlichen Fachstellen durch die Diözesen bzw. Landeskirchen finanziert werden.

→ D. Spalt

Deutscher Städtetag · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

Hessischer Landtag
Vorsitzende des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst
Frau Karin Wolff
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

17.03.10/ayd

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-2 92
Telefax +49 221 3771-2 00

E-Mail

Angela.faber@staedtetag.de

Eq. 24.03.10 gf

Bearbeitet von
Prof. Dr. Angela Faber

Aktenzeichen

42.08.30 D

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein hessisches Bibliotheksgesetz – Drucks. 18/1728 –

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für Ihr Schreiben vom 05.03.2010, mit welchem Sie unserer Präsidentin, Frau Dr. h. c. Petra Roth, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zum oben erwähnten Gesetzentwurf geben, danken wir Ihnen.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass der Deutsche Städtetag grundsätzlich nicht zu Gesetzesvorhaben der Bundesländer Stellung nimmt, sondern insoweit die Abgabe von Stellungnahmen seinen Mitgliedsverbänden überlässt. Wir gehen davon aus, dass Sie dem Hessischen Städtetag den Gesetzentwurf zur Stellungnahme zugesandt haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Prof. Dr. Angela Faber



LAG Schulbibliotheken in Hessen e.V.

Hans Günther Brée, Vorsitzender

LAG Schulbibliotheken in Hessen e.V.
Dahlienweg 17 | 35396 Gießen
Tel. / Fax 0641 389194
g.bree@schulbibliothek.info
www.schulbibliotheken.de

Anhörung Bibliotheksgesetz

Die Landesarbeitsgemeinschaft Schulbibliotheken in Hessen e.V. (LAG) bedankt sich für die Gelegenheit zur Anhörung (schriftliche Stellungnahme) zu dem Gesetzentwurf für ein Hessisches Bibliotheksgesetz (Drucks. 18/1728).

Seit über 20 Jahren setzt sich die LAG insbesondere für das Schulbibliothekswesen und die Leseförderung in Hessen ein und führt Projekte durch wie z. Bsp. die „Bibliothek in der Kiste“, den „Hessischen Schulbibliothekstag“ und die Beratung und Fortbildung zum Aufbau, zur Organisation und Bibliothekspädagogik von Schulbibliotheken – größtenteils in Zusammenarbeit und mit freundlicher Unterstützung durch das HKM. Zur Förderung des hessischen Schulbibliothekswesens wurden und werden ebenfalls Gespräche mit den Fraktionen im Hessischen Landtag geführt.

Zu beurteilen, inwieweit das Bibliotheksgesetz die öffentlichen Bibliotheken (*im weiteren Verlauf als öB abgekürzt*) stärkt, ist nicht Aufgabe der Landesarbeitsgemeinschaft Schulbibliotheken in Hessen e.V. Ob die Erwähnung der Schulbibliotheken in einem Bibliotheksgesetz überhaupt sinnvoll, erscheint uns dagegen zweifelhaft.

Schulbibliotheken funktionieren dann am besten, wenn sie Teil des täglichen Unterrichts sind. Sie erfüllen ihre Aufgabe dann besonders gut, wenn sie integriert sind in den Schulhaushalt, in die schulischen Gremien und Konferenzen, in Schulprogramm und Lehrpläne. Wenn die Zuständigkeit bei der Schulleitung liegt und nicht nach der

Höhe der Ausleihzahlen evaluiert wird, sondern ihr Beitrag zur Steigerung der Unterrichtsqualität.

Daher plädieren wir dafür, die Schulbibliothek vorrangig im Schulgesetz und zwar konkreter als bisher zu verankern.

Dies entspricht dem Stand und der Entwicklung des Schulbibliothekswesens weltweit.

Das Interesse der Bibliotheksverbände am Schulbibliothekswesen ist groß im Hinblick auf mögliche Arbeitsplätze und Haushaltsmittel aus dem Schulbereich. (Leider nicht kontinuierlich, sondern immer im Gefolge von Schuldebatten (Picht, Gesamtschulreform, PISA.) Eine Erwähnung im Bibliotheksgesetz ist daher in ihrem Interesse und wohl Erfolg versprechend, wenn auch, wie gesagt, aus unserer Sicht nicht Ziel führend. (Bemerkenswert ist, dass der dbv in seinem ersten Musterentwurf die Schulbibliothek nicht erwähnt hatte.)

Die LAG wird daher Vorschläge machen, die die Nennung der Schulbibliothek im Bibliotheksgesetz präzisieren und vor allem vorschlagen, dem Kultusministerium eine Richtlinienkompetenz zu übertragen und auf weitergehende Regelungen im Schulgesetz zu verweisen.

Der weitestgehende Vorschlag wäre, die Schulbibliothek, wie auch ursprünglich im dbv-Musterentwurf vorgesehen, vollständig herauszulassen:

Neu § 1(3): Schulbibliotheken sind Gegenstand des Schulgesetzes. Der Hessische Kultusminister erlässt dazu eine Richtlinie.

Alternativ schlagen wir für das Bibliotheksgesetz folgende Verbesserungen vor:

Analog zu § 1 jedes Mal (also §§ 5 und 8) die Schulbibliothek neben der öffentlichen Bibliothek zu nennen und in einem neuen § 1(3) klarzustellen, dass immer dann, wenn nur von Bibliotheken die Rede ist, auch Schulbibliotheken gemeint sind:

Neu § 1 (3): Im Folgenden wird unter Bibliothek, wenn nicht anders vermerkt, jede Form der Bibliothek verstanden.

Schulbibliotheken werden im § 1 des Bibliotheksgesetzentwurfs neben wissenschaftlichen und öffentlichen ausdrücklich erwähnt. Die dann folgende unterschiedliche Benennung im Gesetz, mal öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken, mal nur Bibliotheken, ist nicht nur inkonsequent, sie geschieht auch zum Nachteil der Schulbibliotheken. Die Erklärung, unter Bibliothek würden öB und Schulbibliothek subsumiert, ist unzutreffend, wie am Beispiel des § 5 gezeigt werden wird.

Neu § 5(2) Öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken dienen der schulischen, beruflichen und allgemeinen Bildung und Information, der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz sowie der Pflege von Sprache und Literatur, in besonderer Weise auch der Leseförderung bei Kindern und Jugendlichen.

Neu Satz 2: Schulbibliotheken sollen zu multimedialen Wissens-, Lern- und Kulturzentren weiter entwickelt werden.

Im § 5(2) heißt es: „Öffentliche Bibliotheken dienen der schulischen, beruflichen und allgemeinen Bildung und Information, der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz sowie der Pflege von Sprache und Literatur.“

Auch wenn die - rechtlich unbeachtliche - Überschrift zu § 5 „Öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken“ lautet, fehlt in Satz 1 von 5 (2) dann doch die Schulbibliothek.

Dieser Definitionsversuch hat übrigens Folgen: Die öffentlichen Bibliotheken werden zum gesetzlichen Bildungsträger, sie vermitteln u. a. schulische Bildung sowie Medien- und Informationskompetenz. Laut Begründung der Antragsteller zu §2 ist das sogar gewollt. Mit dieser Formulierung ist dann nach dem Subsidiaritätsprinzip eine gesetzliche Grundlage für den Anspruch auf Mittel aus dem Bildungshaushalt geschaffen.

Da in diesem Zusammenhang Schulbibliotheken überhaupt nicht mehr erwähnt werden, könnte daraus geschlossen werden, dass man sie als Vermittler schulischer Bildung, Medien- und Informationskompetenz, sowie für Pflege der Sprache und Literatur zuständig gar nicht mehr im Blick hat.

Dabei gilt das in **5(2)** für öffentliche Bibliotheken Postulierte weltweit gerade als Auftrag vor allem für die Schulbibliothek!

Im nächsten Satz wird sie zum ersten Mal im § 5 erwähnt:

„Bibliotheken und die an den Schulen des Landes bestehenden Schulbibliotheken sollen in besonderer Weise der Leseförderung von Kindern und Jugendlichen verpflichtet sein.“

Bei Schulbibliotheken ist die einzig konkrete Aussage, nämlich dass sie („in besonderer Weise“) der Leseförderung dienen sollen. Das wird der international gültigen Theorie und Praxis moderner multimedialer Schulbibliotheken als Wissens-, Lern- und Kulturzentren nicht gerecht. Mit Leseförderung als Schwerpunktaufgabe schreibt dieses Gesetz den Erkenntnisstand von 1952 fest. Die multimediale Schulbibliothek ist noch nicht einmal als Entwicklungsperspektive genannt.

Zwar macht der § 6 eine Aussage zur Entwicklungsperspektive; hier aber nur im Hinblick auf „Bibliotheken“. Der bisherige Wechsel zwischen den Begriffen Bibliothek, öffentliche Bibliothek, Schulbibliothek lässt also offen, ob damit auch Schulbibliotheken gemeint sind.

Neu § 6 (4): Die Fachstelle richtet eine Landeszentrale für Schulbibliotheken ein. Sie wird durch das Land gefördert. Der Kultusminister wird ermächtigt, eine ständige Zentrale Schulbibliothekskommission einzuberufen, die unter seinem Vorsitz und unter Beteiligung von Vertreterinnen des Schul- und des Bibliothekswesens Richtlinien zur Schulbibliothek erarbeitet und die Arbeit der Landeszentrale begleitet.

Im § 6 wird unter der Überschrift „Zusammenarbeit“ im **3. Absatz** der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken eine Zuständigkeit für Schulbibliotheken zugesprochen (Beratung und Förderung[?]).

Dies ist neu. Zwar gab es faktisch schon immer einen Anspruch von Fachstellen auf Zuständigkeit für Schulbibliotheken, dies war aber entgegen der landläufigen Auffassung nie eindeutig gesetzlich geregelt(!) Es gab bisher im Landeshaushalt zu Kapitel 4, Kultus, eine Fußnote, in der, sprachlich uneindeutig, den Fachstellen eine Beratungsaufgabe zugesprochen wurde. Explizit genannt wurden Literaturlisten!

Da die Fachstellen überall in Hessen wie in Deutschland reduziert wurden und sie auch vorher schon sich personell neben der Betreuung der öffentlichen Bibliotheken (Mitwirkung bei Bauplanung, Verteilung von Zuschüssen, Fortbildungsangebote) der Betreuung von Schulbibliotheken nicht gewachsen fühlten, erhält die verbleibende hessische Fachstelle seit 2005 1,0 Lehrerstelle (für Beratung und Fortbildungsangebote) vom HKM und beansprucht inzwischen auch Haushaltsmittel, die sie allerdings bisher nicht erhält.

Nach dieser nunmehr eindeutigen Zuordnung der Schulbibliotheken zu den Fachstellen, muss die bisherige Aktivität im Geschäftsbereich des Kultusministeriums angesprochen werden:

Hier gibt es ein „**Projektbüro Schulbibliotheken und Leseförderung**“ mit Sitz im Staatlichen Schulamt Gießen, von dort landesweit zuständig für Beratung, Fortbildung, Projekte u. a., die zweijährliche Großtagung **Hessischer Schulbibliothekstag** (0,5 Lehrerstelle). Hervorgegangen ist diese Einrichtung aus einem „Arbeitsbereich Schulbibliotheken“ in den Instituten der Hessischen Lehrfortbildung und der Funktion „Fachberatung für Schulbibliotheken“.

Des Weiteren die „**Servicestelle EDV für Schulbibliotheken**“ im Weidiggymnasium in Butzbach (0,5). Sie betreut über 1100 Schulen, die durch die Landeslizenz LITTERA eine Software für OPACs (elektronischer Schulbibliothekskatalog) und Lehrmittelverwaltung anwenden.

Schließlich gibt es noch die Betreuung des **Projekts „Die Bibliothek in der Kiste“** (0,3 Lehrerstelle), ein Projekt, in dem Literaturlisten und Medienkisten zusammenge-

stellt und letztere an Schulen und Schulbibliotheken ausgeliehen werden. Es hat bisher ca. 30.000 Schüler/innen im Unterricht (in der Schulbibliothek) erreicht. Hinzu kommt ein **Schulbibliotheksreferat** im Ministerium.

Dank der Aufgeschlossenheit des Hauses für das Schulbibliotheksthema, unabhängig von der jeweiligen parteipolitischen Besetzung, hat Hessen im Bundesvergleich einen beachtlichen und allgemein bewunderten Stand der Integration des Schulbibliothekswesens in schulische Strukturen erreicht. Unbeschadet aller Zuständigkeitsproblematik, auf die das Ministerium immer hingewiesen hat.

Im Zusammenhang mit dem Bibliotheksgesetz ist zu fragen, welche Perspektive diese Einrichtungen haben.

Durch die eindeutige Festlegung im § 6 des Bibliotheksgesetzes müssen die bisherigen Einrichtungen im Geschäftsbereich des HKM auf den Prüfstand. Sie wären in die Fachstelle einzugliedern.

Personell steht die Fachstelle mit einem eigens für Schulbibliotheken zuständigen Bibliothekar, weiteren Unterstützungsangeboten der gesamten Dienststelle und der vom HKM zugewiesenen Lehrerstelle im Vergleich zur personellen Ausstattung der schulbibliothekarischen Einrichtungen beim HKM schon jetzt gut da. Mit der Abordnung zweier weiterer Lehrerstellen aus dem bisherigen HKM-Kontingent an die Fachstelle könnte dort eine „Landeszentrale für Schulbibliotheken“ mit einem „ganzen“ Bibliothekar und vier „halben“ Lehrkräften eingerichtet werden. Zu überlegen wäre auch, ob nicht nach Südtiroler Vorbild eine Lehrkraft als Leitung in Frage kommt. Das alles wäre eine große Chance für das hessische Schulbibliothekswesen.

Auch die LAG könnte mit dieser Folge des Bibliotheksgesetzes zufrieden sein. Zwar sind die Schulferne der Fachstelle für öffentliche Bibliotheken und ihre rein bibliotheksfachliche und nicht pädagogische Perspektive nicht von Vorteil. Aber das dann vorhandene Lehrerteam könnte diesen Nachteil wettmachen.

Neu § 8 (2) Darüber hinaus fördert das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die öffentlichen Bibliotheken **und die Schulbibliotheken ...**

Im § 8, in dem über die Finanzierungszuständigkeiten generell nichts Neues genannt wird, fehlen sowohl in 8 (1) und 8 (2) die Schulbibliotheken. Mindestens in 8 (2) hätten sie nach der vorhergehenden Praxis genannt werden müssen. Da hier eine Förderung durch das Land explizit zugesagt wird, könnte vermutet werden, dass die nur den öB zugute kommen soll.

Die gesetzliche Zuständigkeit für Einrichtung und Unterhalt von Schulbibliotheken liegt bei den Schulträgern. Deren Bereitschaft, ihre im Schulgesetz beschriebene Zuständigkeit wahrzunehmen, ist unterschiedlich ausgeprägt. Daran wird sich durch dieses Gesetz in seiner jetzigen Form nichts ändern, so lange das Land die Schulträger nicht durch in ähnlichem Umfang unterstützt wie es das bei der EDV-Ausstattung getan hat.

Fazit:

Es ist ein Erfolg, dass die öffentlichen Bibliotheken als Bildungseinrichtungen anerkannt werden.

In der vorliegenden Form nützt das Bibliotheksgesetz den Schulbibliotheken aber wenig. Im Gegenteil, die erwähnten Formulierungen bzw. Weglassungen sind sogar nachteilig. Die verwirrende Erwähnung und Nichterwähnung der Schulbibliothek erweckt den Eindruck, die Schulbibliothek gehöre zwar irgendwie dazu. Jede Festlegung oder eine Aussage zur Entwicklungs- und Fördermöglichkeit wird aber vermieden.

Entweder lässt man die Schulbibliotheken ganz heraus, weil sie als schulische Einrichtungen in Unterricht und Schulbetrieb integriert sein sollen und damit in die Schulgesetzgebung gehören. Oder man erwähnt sie konsequent in allen Paragraphen neben den öffentlichen Bibliotheken und wird ihren spezifischen Aufgaben, die weit über Leseförderung hinausgehen, gerecht.

Wichtig ist, dass Schulbibliotheken nicht ausschließlich bibliotheksfachlich verstanden werden. Dass sie nicht ausschließlich von öffentlichen Bibliotheken und ihren Verbänden definiert werden. Dass öffentliche Bibliotheken und die Fachstellen für öffentliche Bibliotheken nicht ihre Lösungen in die Schulen tragen oder verlangen, dass Schule in die Stadtbibliothek geht.

Dass die in zwei Jahrzehnten im Geschäftsbereich des HKM geschaffenen und bewährten Einrichtungen bewahrt oder in veränderter Form, wie vorgeschlagen, aufgehoben werden.

Lehrer/innen, Schulleitungen, Schulaufsicht und Schulverwaltung müssen die Möglichkeit haben zu sagen, welche Räume, Medien, Ausstattungen sie für Leseförderung, Medienpädagogik, Informationsrecherche, Literaturvermittlung, für individualisiertes, gruppen- und projektorientiertes Lernen in der Schule brauchen und haben wollen.

Gießen, den 31.03.2010

gez. G. Brée

(Günther Brée, Vorsitzender)

APBB**Arbeitsgemeinschaft
der Parlaments-
und Behördenbibliotheken**Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden
Tel.: 0611/ 350-380
Fax : 0611/ 350-379
E-Mail: J.Kaestner@ltg.hessen.deArbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken, c/o
Hessischer Landtag, Schloßplatz 1-3, 65183 WiesbadenIhr Schreiben
Unser SchreibenDatum **1.4.2010**An
Hessischer Landtag
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
z.Hd. Herrn Ausschussgeschäftsführer Dr. Spalt
Schlossplatz 1-3
65183 WiesbadenAnhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Hessisches
Bibliotheksgesetz – Drucks. 18/1728

Ihr Schreiben vom 5.3.2010

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben und die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem
Gesetzentwurf.Die Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken (APBB) begrüßt den
Gesetzentwurf als wichtigen Schritt für die Sicherung der Bibliotheks-Infrastruktur in Hessen.Entsprechend der Bedeutung der Behördenbibliotheken regen wir an, einen Passus in den
Gesetzestext bezüglich Behördenbibliotheken aufzunehmen, wie dies in ähnlicher Form schon im
Thüringer Bibliotheksgesetz geschehen ist. (siehe Anlage)

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Kaestner

Vorsitzender

Anlage

**Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken (APBB).
Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein
Hessisches Bibliotheksgesetz – Drucks. 18/1728**

Behördenbibliotheken stellen einen wichtigen Teil der bibliothekarischen Infrastruktur dar. Die APBB regt daher an, dass ein entsprechender Absatz in § 3 in das Hessische Bibliotheksgesetz mit aufgenommen wird.

§ 3, Absatz 4

Behördenbibliotheken als wissenschaftliche Spezialbibliotheken versorgen Verwaltung, Gerichte und Landtag mit den für ihre Arbeit notwendigen Informationen, gedruckten und elektronischen Medien. Sie können, sofern dienstliche Belange und Sicherheitsaspekte dem nicht entgegenstehen, für externe Benutzer zugänglich gemacht werden. Die effektive Informationsversorgung wird durch Zusammenarbeit zwischen den Behördenbibliotheken gesichert.

Begründung zu Satz 1: Behördenbibliothek als Wissenschaftliche Spezialbibliothek

Entsprechend dem Inhalt (Bereitstellung von rechtswissenschaftlicher und fachwissenschaftlicher Literatur, Fachgebiete entsprechend dem Aufgabengebiet der Trägerinstitution), der Funktion (über die Bereitstellung von Medien hinaus Informationsvermittlung aus internen und externen Quellen, Bereitstellung von Dokumenten und ausgeprägte Dienstleistungsorientierung) zählt die Behördenbibliothek zu den wissenschaftlichen Spezialbibliotheken.¹ Innerhalb dieser Gruppe bildet sie einen Typus, der durch die Spezifika der Trägerinstitution Behörde geprägt ist.

¹ Vgl. Bender, David R.: Special Library. In: International Encyclopedia of Information and Library Science. London usw. 1997, S. 428429. Ältere Definitionen der deutschsprachigen Fachliteratur legten einen stärkeren Akzent auf die umfassende Sammeltätigkeit von Spezialbibliotheken in einem Wissenschaftsfach, um sie von den wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken abzugrenzen (vgl. Ernestus, Horst, und Engelbert Plassmann: Das Bibliothekswesen der Bundesrepublik Deutschland. 2., vollst. neubearb. u. erw. Aufl. des von Gisela von Busse begr. Werkes. Wiesbaden 1983, S. 68-69; Krieg, Werner: Einführung in die Bibliothekskunde. 2. Aufl., besorgt von Rudolf Jung. Darmstadt 1990, S. 50; Henzler, Rolf: Information und Dokumentation. Berlin usw. 1992, S. 16). Angloamerikanische Definitionen stellen demgegenüber seit jeher den Dienstleistungscharakter der Spezialbibliothek in den Vordergrund [vgl. Brigham, Herbert O.: The Special Libraries Association. A historical sketch. In: Library Journal 54 (1929) S. 337-340; hier: S. 338-339]. Die Abkehr vom primär bestandsorientierten Verständnis von „Spezialbibliothek“ hat sich in den letzten Jahren auch hierzulande durchgesetzt; dies belegen mehrere vom Deutschen Bibliotheksinstitut herausgebrachte Werke, z. B. Paul, Meg, u. Sandra Crabtree: Strategien für Spezialbibliotheken (Strategies for Special Libraries, dt.) (Arbeitshilfen für Spezialbibliotheken. Bd 7.) Berlin 1996; RuschFeja, Diann: Kompetenzen für Spezialbibliothekare des 21. Jahrhunderts: In: Bibliotheksdienst 31 (1997) 4, S. 599609. Verstärkt wird dieser Trend durch die breite Diskussion um One-Person Libraries (d. h. Kleinst-Spezialbibliotheken); zur Definition vgl. Webb, Sylvia P.: OnePerson Library. In: International Encyclopedia of Information and Library Science. In: International Encyclopedia of Information and Library Science. London usw. 1997., S. 327-328; zur Diskussion in Deutschland vgl. Morgenstern, Evelin: „Mann, da geht ja was ab“ One-Person Libraries und die Geschichte ihrer Entdeckung. In: Bibliotheksdienst 31 (1997) 9, S. 17091713, sowie Siebeky, U.: One-Person-Libraries: Workshop in Göttingen. In: Bibliotheksdienst 31 (1997) 6, S. 1161-1163. Speziell zur Behördenbibliothek als wissenschaftliche Spezialbibliothek Kirchner, Hildebert, Von Wesen und Standort der Behördenbibliothek, in: Bibliotheksarbeit für Parlamente und Behörden. Festschrift zum 25jährigen Bestehen der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken. Hrsg.

Begründung zu Satz 2: Zugänglichkeit

Von der Typologie her umfasst die Bezeichnung Behördenbibliothek Bibliotheken von Behörden mit Verwaltungstätigkeiten, von Parlamenten und Gerichten. Diese Definition geht auf einen allgemeinen Begriff von Behörde zurück², der erst später von der Verwaltungsrechtswissenschaft auf eine Amtsinstitution, die mit Wirkung nach außen Verwaltungstätigkeit ausübt, eingegrenzt wurde. (Mit der gesonderten Aufführung der Parlamentsbibliotheken im Namen der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken wurde nur der Gepflogenheit in internationalen Bibliotheksgremien, die Parlamentsbibliotheken aufgrund ihrer Bedeutung besonders hervorzuheben, Folge geleistet, nicht aber die ursprüngliche Begrifflichkeit revidiert.)

*"Vordringlichste Aufgabe ist es, Behördenbibliotheken so effektiv zu organisieren, dass sie für die politischen Entscheidungsträger, die Fachleute in der Behörde und bei Bedarf auch für die Öffentlichkeit die wichtigsten und am dringendsten benötigten Informationen bereitstellen können."*³

Die damit einhergehenden Besonderheiten können am besten in Abgrenzung zu den anderen Bibliothekstypen veranschaulicht werden:

Im Gegensatz zur Öffentlichen Bibliothek oder wissenschaftlichen Hochschulbibliothek steht der Benutzer einer Behördenbibliothek nicht als Privatperson in einem Vertragsverhältnis mit der Bibliothek. Während der Benutzer dort seine individuellen Zwecke (Weiterbildung, Unterhaltung, wissenschaftliche Qualifikation usw.) nach eigenem Ermessen und Zeitaufwand verfolgt, steht dem Mitarbeiter einer Behörde die Benutzung der Behördenbibliothek per Dienstverhältnis zu. Seine Arbeitsleistung und Arbeitszeit fließen in Produkte und Dienstleistungen der Behörde mit ein. D.h. die Zeit der Informationsbeschaffung ist hier ein Kostenfaktor, der durch die Behördenbibliothek, die ortsnah zu den Arbeitsplätzen organisiert ist und in die Organisationskultur eingebunden ist, optimiert werden kann. Die Effizienz kann an drei Beispielen veranschaulicht werden:

- Beispiel 1: Differenz Endbenutzerrecherche – Bibliotheksrecherche
(Kosten Personalkostentabelle 2008)

Regierungsdirektor A15 recherchiert Kommentierung und Rechtsprechung zu einem Sachverhalt. Da er in Datenbank und Literatursuche über keine regelmäßige Praxis verfügt, benötigt er eine Stunde Arbeitszeit. (71,00 Euro)

Die gleiche Recherche könnte die qualifizierte Bibliothekskraft BAT IVb in 10 Minuten erledigen (7,71 Euro)

Wird er fündig, so sind trotzdem Mehrkosten von 63,29 Euro entstanden. Wird er nicht fündig und muss anschließend die Bibliothek beauftragen, entstehen Gesamtkosten von 78,71 Euro.

- Beispiel 2: Kumulation

Kumulation von Arbeitskosten aufgrund mangelnder Information im Geschäftsgang oder in der Zeichnungskette mit mehreren Personen. (Zeitaufwand für Rückfragen oder Verifizierung von Fakten und Fundstellen an den jeweiligen Positionen kumulieren sich).

von Wolfgang Dietz, Hildebert Kirchner und Kurt Georg Wernicke, München ; New York ; London ; Paris : Saur 1980 S. 60-68

² siehe dazu Kirchner, Hildebert, Von Wesen und Standort der Behördenbibliothek, a.a.O.

³ Richtlinien für Behördenbibliotheken / hrsg. von Nancy Bolt und Suzanne Burge. Vollst. Überarb. der dt. Ausg. von Maria Göckeritz und Christine Wellems. Übers. von Oliver Dienelt. - Den Haag : IFLA Generalsekretariat, 2009. - II, 20 S. -(IFLA-Fachberichte ; 118)

Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken: Stellungnahme

Beispiel 3: Linearer Anstieg von Beschaffungsaufwand

In einer Behörde sind oft mehrere Referate und Sachbearbeiter von einem Sachverhalt betroffen. Wird an jeder dieser Stellen unabhängig voneinander Sach- und Rechtsstand, Kommentare usw. recherchiert, so fällt jedes Mal von neuem der gleiche Arbeitsaufwand an. Der Aufwand insgesamt steigt somit mit jeder Recherche linear an. Im Vergleich dazu würde eine Behördenbibliothek die Materialien einmalig recherchieren und beschaffen und anschließend für mehrfache Nutzung präsentieren (z.B. im Intranet, Neuerwerbungsliste) oder auf Anfrage bereitstellen.⁴

Der Vorrang der internen Aufgabenstellung der Behördenbibliothek hat zur Folge, dass bezogen auf die vorgeschlagene Formulierung im Gesetz die in Präambel und in § 1, Absatz 2 postulierte allgemeine Zugänglichkeit eingeschränkt werden sollte. Nur wenn die behördeninternen Zwecke erfüllt und auch personell ausreichend abgedeckt sind, kann erwogen werden, dass die Behördenbibliothek auch für externe Benutzer zugänglich gemacht wird. Dies sollte im Ermessen der Behördenleitung stehen.

Im Gegensatz zum Thüringer Bibliotheksgesetz § 2 Abs. 4⁵ sollte dies daher in Form einer "kann-Bestimmung" festgelegt werden, die neben der behördlichen Zwecksetzung aber keine weiteren Voraussetzungen enthält.⁶

Begründung zu Satz 3: Zusammenarbeit

Behördenbibliotheken arbeiten mit öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken im Rahmen der bibliothekarischen Infrastruktur zusammen (Auskunft, Bereitstellung von Materialien, Fernleihe, Fortbildung usw.).

Im Rahmen der Amtshilfe stellen Behördenbibliotheken Materialien und Informationen gegenseitig zur Verfügung. Diese Formen der Zusammenarbeit ergeben sich aus der jeweiligen Aufgabenstellung und bedürfen nicht der Erwähnung.

Zur wirksamen Zusammenarbeit müssen jedoch auch gemeinsame Arbeitsinstrumente entwickelt werden, wie z.B. gemeinsame Kataloge, Portale oder Zeitschriftenverzeichnisse (Wiesbadener Zeitschriftenverzeichnis). Dieser Satz verdeutlicht, dass eine derartige Zusammenarbeit zur Aufgabenstellung gehört. Gegebenenfalls anfallende Sach- oder Reisekosten können auf dieser Grundlage eingeordnet werden.

⁴ siehe zu den einzelnen Elementen der Funktionsweise einer modernen Behördenbibliothek: Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken (APBB). Leipziger Memorandum. Die Behördenbibliothek im Zeitalter elektronischer Information. Verabschiedet von der Mitgliederversammlung der APBB auf dem 2. Leipziger Kongress für Information und Bibliothek, Leipzig 2004

<http://www.apbb.de/memorandum.php>

⁵ "Bibliotheken für den Dienstgebrauch der Verwaltung und der Gerichte (Behördenbibliotheken) sowie die Bibliothek des Thüringer Landtags sind, sofern die gewünschten Bücher und Medienwerke in anderen Bibliotheken des Freistaats nicht zur Verfügung stehen und dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden, entsprechend § 1 für jedermann zugänglich."

⁶ siehe dazu die Kritik an dem Nachweis, dass die Bücher und Medienwerke nicht in anderen Bibliotheken zur Verfügung stehen: Andre Störr, Das Thüringer Bibliotheksgesetz – Eine Bestandsaufnahme, in: Bibliotheksdienst 42. Jg. (2008), H. 8/9 S.892

Thomas RISTOW
Diplom-Sozialökonom

60486 Frankfurt am Main
Adalbertstraße 2

Frankfurt am Main, 01.04.2010

An die Geschäftsstelle des
Ausschusses für Wissenschaft und Kunst
– z. H. Herrn Dr. Spalt –
Schlossplatz 1–3
65183 Wiesbaden
E-mail: d.spalt@ltg.hessen.de

Betr.: Anhörung als Sachverständiger im Auftrag des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der *CDU* und der *FDP* für ein Hessisches Bibliotheksgesetz – Drucksache 18/1728 –

Schriftliche Stellungnahme

Bildung und Kultur sind Bestandteil der Wahrung der Existenz und Würde des Menschen. Bibliotheken und Büchereien sind Teil der allgemeinen und wissenschaftlichen Bildung. Dieser Gesetzentwurf könnte also im Rahmen der gesellschaftlichen Teilhabe und der öffentlichen Daseinsvorsorge Bedeutung erlangen, werden doch vorgeblich mit der Aneignung von Allgemeinbildung und Wissen, die bildungspolitischen Weichen dafür gestellt, ob demokratische Rechte wahrgenommen werden können oder nicht. Wie sich zeigen wird, misslingt dies mit diesem Blendwerk gründlich.

Dass am Ende des ersten Absatzes im § 2 des Entwurfs steht: die Bibliotheken „*wirken aktiv an der Weiterentwicklung der Gesellschaft mit*“, ist zunächst erfreulich. Es ist auch zu wünschen, dass eintritt, was von manchen Bibliotheksexperten nicht für zweckmäßig gehalten wird: Zum Beispiel autonomes Informationsverhalten als „Frühform von intellektueller Mündigkeit.“ Oder wenn es der „Informationsgesellschaft“ gelingen sollte, ihren digitalisierten Textbestand „jedem jederzeit zur freien Verfügung“ zu stellen¹.

Gleichzeitig werden im § 2 (2) die Bibliotheken als „*Dienstleister der modernen Wissensgesellschaft*“ bezeichnet, die u.a. die „*Lese-, Medien und Informationskompetenz [...] ihrer Nutzerinnen und Nutzer [...] stärken*“ sollen. Hier haben die Verfasser tief im neoliberalen Phraseneintopf gerührt. Sie haben diese Linie allerdings nicht konsequent durchgehalten, denn nicht nur in den Kompetenz-Cluster (pardon: Zentralbibliotheken) sind mittlerweile die Nutzer längst zu *Kunden*, zu *Konsumenten* von sogenannten Wissens-Ressourcen mutiert. Leider werden die Verfasser dieses Entwurfs keine Gesetzesinterpretation auftreiben können, aus der hervorgeht, was eine „*Wissensgesellschaft*“² auszeichnet und was sie so erstrebenswert macht. Oder soll uns dieser Entwurf als segensreiche „*Weiterentwicklung*“ (§ 2) unserer Gesellschaft verkauft werden? Womöglich gar als bildungspolitischer Quantensprung?

Obwohl wir auch im Thüringer BibG von 2008 dem neoliberalen Kompetenzgefasel be-
gegnen, wurde dort auf die Anrufung einer Wissensgesellschaft verzichtet. Laut Entwurf
verharren also demnach Hessens Bürger noch in einer *Unwissensgesellschaft*. Viele Bürger,
so wird hier suggeriert, verfügen nicht über angemessene Lese-, Medien- und Informations-
kompetenzen. Doch dank der Unterstützung von ergebnisorientierten Informations- oder

¹ Seefeldt, J.: Zukunftsvisionen: Die Bibliothek von morgen, in: *B.I.T. online* 1/2005

² Erhellendes über den Euphemismus *Wissensgesellschaft*, in: Liessmann, K. P.: *Theorie der Unbildung. Die Irrtümer der Wissensgesellschaft*, München 2008: S.26ff

Mediendienstleistern werden ihnen die fehlenden Befugnisse beigebracht (vgl. §§ 2 u. 5). Mit Hilfe dieses neuen Gesetzes sollen also die Bürger zwischen Weser und Neckar wissensgesellschaftsfähig werden.

Durch die explizite Aufwertung des Bibliothekspersonals zu „Dienstleistern“ (§ 2) wird einem schon in den 1990er Jahren begonnenen Paradigmenwechsel das Wort geredet. Danach sollen Bibliotheken „benutzerorientierte“ Institutionen (§ 6) werden. Es geht nun nicht mehr um den Input, sondern primär um das, „was hinten rauskommt“ (Barbara Lison, Ltg. Stadtbüchereien Bremen): Zum Beispiel durch den „Entwicklung neuer Dienstleistungen“ (§ 6), bei der „Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz[en]“ (§ 5 [2]) oder bei der Förderung des „Interesses“ an der „Digitalisierung“ im Bereich der „wissenschaftlichen Bibliotheken“ (§ 8 [2]). Was im diesem Stückwerk noch fehlt, ist ein Kommunitarismus-Paragraph, der die Engpässe der öffentlichen Infrastruktur nach der endgültigen Zerstörung des Wohlfahrtsstaates durch freiwillige Engagements von Pensionären etc. ausgleichen soll.

Weitere Beispiele und Fragen: Was ist nun überhaupt unter *Kompetenz* verstehen? Was soll den Hessen beigebracht werden? Laut Wörterbuch (Dudenverlag 1974) bedeutet Kompetenz: *Zuständigkeit, Befugnis* etc. Welche Art von Lese-, Medien- oder Informationszuständigkeit soll also *verstärkt* (vgl. § 2 [2]) werden? Es reicht heute scheinbar nicht mehr aus, wenn der Bürger (als sog. arbeitender Kunde³) fähig ist, seinen Fahrschein per Bankkarte an einem Automaten ziehen zu können, wenn er seine Steuererklärung online einreichen kann oder fähig ist, ausgeliehene Bücher in die Selbstverbuchungsstation seiner Stadtbücherei zu versenken.

Doch was passiert mit den Computerabstinenten, mit den Inkompetenten? Was haben die Gesellschaftsschichten zu erwarten, die in einem trendigen MedienHaus oder in einer teilautomatisierten Zentralbücherei (z.B. in Frankfurt) umherirren⁴? Stehen die neuen Kompetenzforderung nicht im Widerspruch zu dem Satz (§ 2 [2]), dass am „Wissen als Allgemeingut [...], jedes Mitglied der Gesellschaft teilhaben“ soll? Was hält die Bibliotheken davon ab, „Benutzerentgelte“ für stetig mehr *angemessene* Dienstleistungen festzusetzen? Was ist überhaupt angemessen? Ist z.B. dann ein Entgelt zu zahlen, wenn ein Kunde (pardon: Nutzer) „ohne Ausleihe“ digitalisierte Bestände in einer Bibliothek einsehen möchte? Was ist, wenn diese traditionelle Teilhabe nur durch „die Inanspruchnahme darüber hinausgehender Leistungen“ möglich ist. Soll nicht (laut Entwurf § 1 [2]) die Nutzung jeglicher Bibliotheksbestände (egal ob virtuell oder traditionell) für „jedermann“ gewährleistet sein und bleiben?

Laut Präambel wird dieses Nutzungsrecht in einer wissenschaftlichen Institution „mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck“ zwar eingeschränkt, doch im gleichen Absatz wird dem Nutzer auch zugestanden, sich „aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert [zu] unterrichten“. Wer hat diesbezüglich die Auslegungshoheit: Der Front Desk Manager in der Stadtbücherei? Der Chief Knowledge Officer einer UB? Was ist also, wenn ein Leser in einer öffentlichen Bücherhalle eine früher übliche „Dienstleistung [...] [weiterhin] durch einen Menschen ausgeführt“ haben möchte, die Stadtbibliothek aber beschlossen hat, „den Kunden über monetäre Anreize zu `zwingen““, aufgebauschte Theken-Dienstleistungen oder die teuer angeschafften RFID-Automaten⁵ zu nutzen? **Hier wird den traditionellen bzw. bildungsfernen Nutzern (Alte, Arme, Migranten etc.) das Recht der kostenlosen Aneignung von Wissen weiter erschwert.**

Über die technologische Aufrüstung und den „Ausbau von Dienstleistungen“ werden alle Nutzer indirekt zahlen müssen. Mit der entsprechenden Interpretation, dass laut § 8 Geld für

³ Vgl. Voß, G./Rieder, K.: Der arbeitende Kunde, Frankfurt a.M./New York 2005

⁴ Hier geht es um die sog. RFID-Technologie (Radio Frequenz Identifikation). Ein automatisches Identifikations- und Datenerfassungsverfahren aus der Wirtschaft, das immer häufiger in Büchereien (24-Std.-Rückgabe, Ausleihe etc.) eingesetzt wird; vgl. ausführlich Zahn, S.: RFID in Bibliothek, Wiesbaden 2007

⁵ Oltersdorf, J.: Funkfrequenzerkennung in öffentlichen Bibliotheken, in: *B.I.T. online* 2/2008

die „Inanspruchnahme darüber hinausgehender Leistungen“ verlangt werden kann, werden die Kunden, je nach *Aufwertung*, an die Kasse gezwungen. So kann es auch monetär „angemessen“ sein, schon vor der erstmaligen Nutzung einer Stadtbücherei (z.B. durch Gebühren für die Ausstellung eines Ausweises) den Kunden zur Zahlung zu verpflichten. Dies betrifft dann auch diejenigen, die auf eine „Ausleihe“ verzichten und daher eigentlich nach § 8 ein „kostenloses“ Nutzungsrecht haben. Eine Bücherei ist (wie in der Präambel vermerkt) dann zwar noch „zugänglich“, jedoch nur noch für die zahlungsfähigen *Jedermänner*. Der Entwurf leistet hier Vorschub, die Aneignung von Bildung nun auch in öffentlichen Büchereien sukzessive zu einem „Maut- oder Clubgut“⁶ zu machen.

Darüber hinaus gibt es Einschätzungen, die noch andere Kräfte am Werke sehen. Zum Beispiel die von Prof. Detlef Gaus, Bibliotheksexperte aus Lüneburg. Seiner Meinung nach, ist „Kompetenz [...], was der Arbeitsmarkt braucht“. Gaus merkt außerdem an, dass es darum geht, mit „Traditionen“ aufzuräumen, um das Bibliothekswesen „an die Benchmark der outputgesteuerten Standardisierung nach dem Markt-Modell“ heranzuführen⁷. Auch Liessmann ist überzeugt, dass es hier um die „Industrialisierung und Ökonomisierung des Wissens“ geht, um es „rasch wandelnden Märkten zur Disposition“ zu stellen⁸.

Diese oben angeführten Beispiele, „menschlich“ wahrgenommene Dienstleistungen“ in Büchereien sukzessive bezahlen zu lassen, hält die oben zitierte Bibliothekarin⁹ ethisch für fragwürdig, aber ökonomisch durchaus für „sinnvoll“.

Ökonomische Aspekte bestimmen diesen Entwurf entscheidend. Was passiert, wenn z.B. die kommunalen oder kirchlichen „Träger“ ihre Institutionen nicht mehr finanzieren können oder das „Land“ (§ 8 [1]), bedingt durch Ausweitung der Finanzkrise, den Etatschwerpunkt in eine andere Richtung zu verschieben gedenkt (z.B. zur verstärkten Förderung sog. Leistungsträger), sodass nur noch geringe „verfügbare Haushaltsmittel“ zur Verfügung stehen? Dies könnte dazu führen, dass der Etat selbst für Aufgaben, die für die „Weiterentwicklung“ der „Wissengesellschaft“ notwendig scheinen (Ausweitung des Bezahl-Service, Zentralisierung, Digitalisierung, Sammeln von sog. Medienwerken), nicht mehr ausreicht.

Um mit den veränderten Produktivkräften mitzuhalten, haben die Büchereien verschiedene Alternativen: Z.B. Rationalisierung, Automatisierung, Zentralisierung (Personalabbau, RFID etc.), Gebühren für weitergehende oder neue Dienstleistungen (vgl. § 6), die Schließung einer Einrichtung: **Dieser Entwurf verhindert somit keine Bibliotheksschließungen.** Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels hielt in einer Stellungnahme (23.05.2008) zum ThürBibG den dort festgehaltenen Anspruch auf Grundversorgung im Bereich der öffentlichen Bibliotheken für ein wichtiges politisches Signal. Was hat das neue Gesetz tatsächlich bewirkt? Nichts. Laut Börsenverein geht das sogenannte Bibliothekssterben „in Thüringen (und anderswo) seit 1989 weiter“. Die Statistiken der vergangenen Jahre liefern bundesweite Belege für diese Tendenz (im Jahre 2000 gab es noch 12.164 Standorte; 2008 nur noch 10.981¹⁰ in der BRD). Auch in Hessen geht die Zahl der Büchereien stetig zurück (1970 gab es noch 2.017 öffentliche Bibliotheken, 2007 nur noch 820¹¹).

Ebenso kann der Anteil gebührenpflichtiger öffentlicher Bibliotheken ungehindert ansteigen (2000 waren es ca. 50%, 2005 schon ca. 70%¹²). Wie sich zeigte, befeuert der § 8 diesen Bezahltrend zusätzlich.

Um finanzielle Mehrbelastungen im Rahmen der Versorgung und Weiterentwicklung zu umgehen, sieht der § 8 (2) nur eine Unterstützung der Bibliotheken „im Rahmen der verfüg-

⁶ Leibiger, J.: Reclaim the Budget. Staatsfinanzen reformieren, Köln 2010: S.139

⁷ Gaus, D.: Bibliotheken als Bestandteil eines zukünftigen Bildungssystems, in: *Buch und Bibliothek* 4/2005

⁸ Liessmann, K. P.; a.a.O.: S.8

⁹ Oltersdorf, J.: a.a.O.

¹⁰ Vgl. Bibliotheksstatistik, Zugriff unter: <http://www.hbz-nrw.de/angebote/dbs/auswertung/gesamtauswertungen/>

¹¹ Vgl. Bibliotheksplan 73 (www.bibliothekportal.de), Statistischer Bericht 2007 (www.Statistik-hessen.de)

¹² Vgl. Capellaro, C.: Gleichklang – Missklang – Schweigen, in: *Buch und Bibliothek* 2/2010

baren *Haushaltsmittel*“ vor. Laut Begründung des Gesetzes (S.7), sind die Träger¹³ für das Finanzielle „zuständig“. Das Land hat nur eine nicht genauer definierte „Grundversorgung“ zu gewährleisten. Ebenso wird im Entwurf darauf verzichtet, die Erhaltung von Bibliotheken in irgendeiner Form zu *erzwingen*. **Auf die Festlegung irgendwelcher Mindeststandards bezüglich der öffentlichen Bibliotheksversorgung ist ebenfalls verzichtet worden.**

Hier stellt sich natürlich sogleich die Frage, wie denn ohne Mehraufwand überhaupt eine „*Entwicklung eines flächendeckenden, regional ausgewogenen Netzes*“ möglich sein soll?

Die Federführenden lassen eine Umdefinierung und Anpassung der nicht genauer festgelegten Grundversorgung zu: Eine Anpassung könnte z.B. problemlos an andere Flächenländer vorgenommen werden. So gab das Saarland 2005 nur fünf Euro je Einwohner für öffentliche Büchereien aus, dagegen wurden in Hessen 2005 doppelt so viel (10,40 Euro¹⁴) ausgegeben. Hinweise auf eine angespannte Haushaltslage oder andere *Sachzwänge* sollten genügen, um den Bürger dazu zu bewegen, eine Versorgungsminderung (z.B. auf das saarländische Niveau) auch in Hessen ohne großes Gemurre hinzunehmen. **Die Zentralisierung** (vgl. § 6 [3]) **wird zum Synonym für die Ausdünnung im Bibliothekswesen:** Durch die Bildung von „*Dienstleistungszentren*“ (ebd.) ist es nun möglich, das bestehende Bibliotheksnetz etwas *grobmaschiger* zu stricken (z.B. nur noch 200 Cluster statt bisher rund 800 ÖBn). Scheint doch (auch wenn die nächste Bibliothek nunmehr 45 km statt 15 entfernt ist) der konkrete „*Zweck*“ (im Sinne der Präambel bzw. nach Art. 5 GG), nämlich der ungehinderte Zugang für „*jedermann*“ und „*flächendeckend*“ gewährleistet zu sein. Hier wird jedoch nur noch so getan, als sei eine Grundversorgung und auch der Zugang zum Allgemeinut „*Wissen*“ in Zukunft für alle Bürger „*gewährleistet*“. Gewährleistet ist er jedoch nur für die bezahlwilligen, mobilen Bürger. Für Plebejer und andere Habenichtse sieht es, wie oben aufgezeigt, ganz anders aus: Sie werden es immer schwerer haben, sich Bildung oder die hier eingeforderten „*Kompetenzen*“ anzueignen; von einer aktiven „*Weiterentwicklung der Gesellschaft*“ (§ 2) werden sie weitgehend ausgeschlossen. Zufall kann dies nicht zu sein, fügt es sich doch die soziale Spaltung in Pauper, vorgebliche Sozialstaatsabzocker etc. und sogenannte Leistungsträger nahtlos in die Rentabilitäts- und Wettbewerbsideologien der hier federführenden Neoliberalen ein.

Der Trend den klassischen Service in Bezahlleistungen umzudefinieren, wird durch die geforderte Kostenneutralität noch zusätzlich forciert. **Der Bürger wird** (will er seine Kompetenzen weiter ausbauen) **nach dem Inkrafttreten des HessBibIG für aufgebauchte Zusatz- oder Mehrleistungen zahlen müssen.**

Es gibt wenig Erfreuliches: Im § 4 (3) wird explizit eine „*sachgerechte Aufbewahrung, Konservierung und Restaurierung*“ gefordert. Im Gegensatz zu anderen bibliothekarischen Trends, ist dies eine weitsichtige Entscheidung. Dem entgegen hat z.B. der sächsische Landesrechnungshof¹⁵ im Jahre „2003 dem Freistaat empfohlen, seine Jahrhunderte alten Archive [aus Kosten- u. Platzgründen; *T.R.*] zu digitalisieren und sie anschließend zu makulieren.“ Makulieren bedeutet: Ab ins Altpapier mit dem *desolaten* Zeug. Dies wäre nach Inkrafttreten des Gesetzes in Hessen nur noch illegal möglich. Allerdings hat, die Digitalisierung „*gefährdeter Bestände*“ (§ 4 [3]) jedoch wieder „stetig steigende Kosten in Millionenhöhe“ zur Folge¹⁶, sodass selbst die Deutsche Nationalbibliothek (DNB) ihre neuen Kernaufgaben (dass seit 2006 in den §§ 2 u. 3 des DNBG fixierte Sammeln von sog. unkörperlichen Medien) aufgrund verschiedener Widrigkeiten¹⁷ nicht erledigen kann.

¹³ 2007 war jeweils die Gemeinde Träger für 475 Bibliotheken (von insgesamt 820 ÖBn; Quelle: Fußnote 10)

¹⁴ Zimmermann, O.: Der Spar-Tsunami rollt – auch auf die Bibliotheken zu, in: *Buch und Bibliothek* 11-12/2010

¹⁵ Frühauf, W.: Ist die Mikroverfilmung angesichts der Vorzüge der Digitalisierung noch zu halten?, Zugriff unter: <http://www.slub-dresden.de/bestandserhaltung/vortraege-und-manuskripte-der-landesstelle/>

¹⁶ Ristow, T.: High noon im Lesesaal, in: Wernicke, J./Bultmann, T. (Hsg.): *Netzwerk der Macht – Bertelsmann, 2., erw.* Auflage, Marburg 2007: S.370

¹⁷ Vgl. ebd.: S.341ff

Im gleichen Absatz steht erfreulicherweise, dass besonders „*gefährdete Bestände*“ nicht nur durch „*Konservierung*“, sondern auch durch „*Verfilmung und Digitalisierung*“ erhalten werden sollen (unklar ist, ob die Erstnennung der Verfilmung, zufällig war). **Eine konventionelle Aufbewahrung** (Restaurierung etc.) **ist langfristig finanziell entlastend**, weil die traditionelle „*Konservierung*“ sowie „*Verfilmung*“ körperlicher Bestände langfristig die effizientere ist. Denn die unkörperliche Archivierung – die aufgrund extrinsischer Probleme (z.B. die permanente Produktvergreisung von Computer- und Speichertechnologien) stetig optimiert werden muss – wird allen digitalisierenden Bibliotheken (DNB, BSB etc.) in den nächsten Jahrzehnten teuer zu stehen kommen.

Auch die Langzeitarchivierung ist ein völlig ungelöstes Problem: Damit die Digitalisate auf Dauer lesbar bleiben, müssen die Datenträger mit großem finanziellen Aufwand (durch Konversion, Migration oder Emulation) immer wieder technisch *aufgefrischt* werden¹⁸. Dieses betrifft synonym auch gefährdete Altbestände, die nur digitalisiert aber nicht fachgerecht restauriert wurden.

Fazit: Dieses Gesetz kann als unsoziales, redundantes Blendwerk in die Geschichte des Bibliothekswesens eingehen. Die im Gesetzentwurf formulierten Verpflichtungen bezüglich einer gesellschaftlichen Teilhabe werden nicht eingelöst. Auf Basis dieses Gesetzes und aufgrund einer prekären Haushaltslage, ließe sich bequem auch eine Reduzierung der öffentlichen Daseinsvorsorge durchsetzen. Es gibt z.B. keinerlei Handhabe, um weitere Schließungen zu erschweren oder versteckte Leistungsminderungen zu beschränken. Entgelte für sogenannte „*darüber hinausgehende Dienstleistungen*“ lassen sich problemlos einführen. Mit diesem HessBiblG wird auch die Cluster-Bildung (vgl. § 6 [3]), der Personalabbau und die *Anpassung* der Grundversorgung nach unten (Rationalisierung, Schließungen, PPP, NPM¹⁹ etc.) im Sog der nächsten kommunalen bzw. fiskalischen Krise problemlos möglich. Sozialstaatliche Mindeststandards sind im Rezept dieses hessischen Eintopfes nicht zu finden. Leider hat es nur zum üblichen achromatischen Neusprech, für die üblichen insolenten Anmaßungen bezüglich Kompetenzpflicht oder „*lebensbegleitendes Lernen*“ (§ 2 [1]) und für ein paar wohlfeile Zusatzaufgaben gereicht. Daran wird auch der einzige Lichtblick, die zuvor schon herausgehobene verpflichtende „*sachgerechte Aufbewahrung*“ (§ 4 [3]) traditioneller Bestände, wenig ändern. Überhaupt werden es die zukünftigen „*Generationen*“ in der „*Wissensgesellschaft*“ nicht leicht haben, wird doch durch derartige insipide Paragraphensüppchen, Wissen und Bildung noch weiter zu einer „bilanzierbaren Kennzahl des Humankapitals“ degradiert (K. P. Liessmann).

Was tun? Dieses Blendwerk ist für die Schmierung der „kapitalistischen Maschine“ (J. A. Schumpeter) irrelevant. Das hessische Parlament sollte daher Schumpeters in den letzten Jahrzehnten von den politischen Mit-Zerstörern des Sozialstaates (Schröder, Westerwelle & Co.) oft beherzigten Ratschlägen folgen²⁰.

Denn dieser Entwurf ist überflüssig – daher: **Shred it!**

Mit freundlichen Grüßen



(Thomas Ristow)

¹⁸ Vgl. Kurth, U.: Die Bibliotheken in der Arbeit der Enquete-Kommission 'Kultur in Deutschland', in: *Bibliothek. Forschung und Praxis* 1/2009; Frühauf, W.: a.a.O.; Ristow, T.: a.a.O.: S.370ff

¹⁹ PPP (auch ÖPP): Public Private Partnership (z.B. das MedienHaus in Mülheim/Ruhr), NPM: New Public Management (KLR, NSM, Controlling, Doppig etc.), vgl. dazu Leibiger, J.: a.a.O.: S.173ff

²⁰ Vgl. Schumpeter, J. A.: Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, 8. Auflage, Tübingen/Basel 2005: S.137f

Hessische Landesbibliothek Wiesbaden - Rheinstraße 55/57 - 65185 Wiesbaden

An die
Vorsitzende des Ausschusses für
Wissenschaft und Kunst
Frau Karin Wolff
Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)

☎ 0611/ 334 - 2690
Telefax: 0611/ 334 - 2655
E-Mail: budjan@hlb-wiesbaden.de
www.hlb-wiesbaden.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 26. März 2010

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Hessisches
Bibliotheksgesetz – Drucks. 18/1728

Ihr Schreiben vom 5. März 2010

Anlage

Sehr geehrte Frau Wolff,

in der Anlage zu diesem Schreiben schicke ich Ihnen meine Stellungnahme zum
Gesetzentwurf für ein Hessisches Bibliotheksgesetz.
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Budjan

Stellungnahme der Hessischen Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Hessisches Bibliotheksgesetz

- 1. Aufgaben der Öffentlichen Bibliotheken**
- 2. Situation in Hessen**
- 3. Maßnahmen**
- 4. Fazit**

Eg. 31.07.10 

1. Aufgaben der Öffentlichen Bibliotheken

Die Bildungslandschaft verändert sich, die PISA-Studie hat den Fokus auf die frühe Förderung des Lesens gesetzt. Hier, aber auch auf anderen Gebieten der Bildung wurden die Bibliotheken verkannt, sie sind ein wichtiger Bestandteil der Bildungsinfrastruktur:

- Bibliotheken sind ein Bildungsfaktor, sind der Ort, an dem Leseförderung stattfindet, Medienkompetenz und Informationskompetenz vermittelt wird, all dies sind Schlüsselqualifikationen in der Informationsgesellschaft.
- Bibliotheken sind der Lernort auch für das lebenslange Lernen.
- Bibliothek sind das kommunale Zentrum der kulturellen Bildung.
- Schulbibliotheken sind ein unerlässlicher Bestandteil der Schule, sie sind wichtig als Ort des Lernens und der Wissensvermittlung

Die demographische Entwicklung verändert die Gesellschaft, es wird weniger Menschen geben, diese werden Älter sein und auch der Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund wird sich steigern.

Die Öffentlichen Bibliotheken haben auch in diesem Zusammenhang wichtige Aufgaben:

- Sie sind ein Standortfaktor.
- Sie sind ein Ort der Begegnung zwischen den Generationen.
- Sie sind ein Integrationsfaktor und
- eine Begegnungsstätte der Kulturen

2. Situation in Hessen

Die Situation der Öffentlichen Bibliotheken ist von vielen Defiziten geprägt:

- Hessische Bibliotheken im Vergleich mit anderen Bundesländern (s. Anlage 1)
In Hessen gibt es Defizite, was die Ausstattung der Öffentlichen Bibliotheken angeht. Im Ländervergleich erreicht Hessen nur mittelmäßige Positionen, vor allem die Ausstattung mit Personal liegt deutlich unter dem Bundesdurchschnitt.

- Es gibt in Hessen einen hohen Anteil an ehrenamtlich geleiteten Bibliotheken
2/3 der kommunalen Öffentlichen Bibliotheken sind nicht hauptamtlich geleitet,
auch in diesen Einrichtungen wird ein wichtiger Beitrag zur Infrastruktur
geleistet, es ist aber wichtig die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen zu
qualifizieren und die Zusammenarbeit mit den Hauptamtlichen in der Region
zu fördern.
- Landesentwicklungsplan
Der Landesentwicklungsplan 2000 benennt Mittelzentren, diese sollen
Bibliotheken haben, die von hauptamtlichen Fachkräften betreut werden, dies
ist nicht in allen der benannten Orte realisiert, es gibt darunter sogar Orte die
über keine kommunale Öffentliche Bibliothek verfügen (s. Anlage 2).

Es gibt auch positive Entwicklungen vor allem im Bezug auf die Rolle der
Bibliotheken als Bildungspartner:

- Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren.
Bibliotheken sind Tandempartner im Erziehungsplan, sie werden dort als
Bildungsort benannt.
- Informations- und Mediennetzwerk der Medienzentren und Schulen im Lahn-
Dill-Kreis (IMeNS)
Der IMeNS-Verbund ist ein auch im Bundesvergleich beachtliches Beispiel für
die Vernetzung von Schulen und Öffentlichen Bibliotheken im ländlichen
Raum. Es ist hier gelungen die Schulbibliotheken in einem regionalen Netz
zusammenzufassen und zentral zu betreuen, eine Integration von kleineren
Öffentlichen Bibliotheken erweitert dieses Netz und ermöglicht eine nahtlose
Bibliotheksversorgung von 0-99 Jahren.
- Forum Schulbibliotheken (s. Anlage 3)
Durch den Zusammenschluss von Partnern, die Schulbibliotheken in Hessen
betreuen (Hessische Fachstelle, Landesarbeitsgemeinschaft
Schulbibliotheken in Hessen e.V., Schulbibliothekarische Arbeitsstelle
Frankfurt, IMeNS-Verbund), ist es gelungen Fortbildungsangebote für Lehrer
und Mitarbeiter/innen in Schulbibliotheken an zu bieten. Dies trägt neben den
Beratungsangeboten dieser Institutionen zur Verbesserung der Situation der
Schulbibliotheken in Hessen bei.
- Die Vereinbarung zwischen dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft
und Kunst, dem Hessischen Kultusministerium und dem Deutschen
Bibliotheksverband, Landesverband Hessen über die Förderung der
Zusammenarbeit von Schulen, Schulbibliotheken und Öffentlichen
Bibliotheken (Anlage 4).

3. Maßnahmen

Die unbefriedigende Situation kann mittelfristig nur durch Kooperationen zwischen Bibliotheken und Bildungseinrichtungen, aber auch durch Kooperation zwischen den Bibliothekssparten erreicht werden.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang eine Vernetzung der Kooperationspartner um die vorhandenen Ressourcen zu bündeln und Synergien zu nutzen.

Hier ist Hessen auf einem guten Weg, der aber durch eine gesetzliche Regelung abgesichert werden muss.

Das Bibliotheksgesetz schreibt unter anderem solche Maßnahmen fest:

- Die Hessische Fachstelle als wichtige Beratungs- und Koordinierungsstelle, hier werden die Qualifikationen vermittelt und die Defizite im nicht hauptamtlichen Bereich ausgeglichen. Die Aktivitäten zur Verbesserung der Situation der Schulbibliotheken werden hier erfasst und koordiniert und führen zu einer höheren Effizienz der Angebote.
- Die Landesförderung ist ein wichtiges Instrument der Strukturstärkung und bietet Anreize für Kooperation und Vernetzung.
- Einbindung der wissenschaftlichen Bibliotheken und Beschreibung der Aufgaben in dem oben genannten Zusammenhang.
- Definition der Öffentlichen- und Schulbibliotheken als Schnittstelle der Informations- und Medienversorgung im ländlichen Raum.

4. Fazit

Das Bibliotheksgesetz ist der richtige Weg. Durch die Festschreibung von Aufgaben und Strukturen kann das Öffentliche Bibliothekswesen in Hessen gestärkt werden.

Bedingt durch die schlechte Infrastruktur (vor allem in Nord- und Mittelhessen) besteht sonst die Gefahr, dass Institutionen verschwinden oder derartig verkleinert werden, dass sie ihren Aufgaben nicht mehr nachgehen können.

Die unbefriedigende Personalsituation in den Öffentlichen Bibliotheken kann zwar durch das Gesetz nicht verbessert werden. Aber durch die Stärkung der Hessischen Fachstelle können diese Defizite durch fachliche Beratung und Betreuung ausgeglichen werden.

Die Landesförderung ist ein wichtiges Instrument, um die Infrastruktur stabil zu halten und zu verbessern. Hier sorgt das Gesetz für Planungssicherheit.

26. März 2010,
Alexander Budjan (Leiter der Hessischen Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken)

Anlage 1 (Quelle „Deutsche Bibliotheksstatistik“; Stand 31.12.2008;
www.bibliotheksstatistik.de)

Die Situation der Öffentlichen Bibliotheken im Vergleich mit den anderen Bundesländern

1. Medien pro Einwohner

| | | | | | | | | |
|----|------------------------|-------|--------|--------|--------|------|------|-----|
| 1 | Sachsen | 500 | 8 573 | 22 619 | 6 642 | 2,02 | 5,32 | 2,6 |
| 2 | Thüringen | 269 | 4 486 | 7 825 | 3 512 | 1,94 | 3,39 | 1,7 |
| 3 | Bayern | 1 600 | 22 405 | 64 744 | 17 900 | 1,79 | 5,18 | 2,9 |
| 4 | Brandenburg | 217 | 4 562 | 9 453 | 3 413 | 1,79 | 3,71 | 2,1 |
| 5 | Schleswig-Holstein | 154 | 5 041 | 17 105 | 3 704 | 1,78 | 6,04 | 3,4 |
| 6 | Sachsen-Anhalt | 275 | 4 299 | 7 296 | 3 312 | 1,76 | 2,99 | 1,7 |
| 7 | Mecklenburg-Vorpommern | 117 | 2 737 | 5 834 | 2 207 | 1,62 | 3,44 | 2,1 |
| 8 | Baden-Württemberg | 1 086 | 17 290 | 61 383 | 14 403 | 1,61 | 5,72 | 3,6 |
| 9 | Nordrhein-Westfalen | 1 731 | 25 531 | 78 443 | 19 906 | 1,42 | 4,35 | 3,1 |
| 10 | Niedersachsen | 859 | 10 656 | 30 425 | 8 697 | 1,34 | 3,81 | 2,9 |
| 11 | Rheinland-Pfalz | 713 | 5 221 | 11 506 | 4 461 | 1,29 | 2,84 | 2,2 |
| | | | | | | | | |
| 13 | Bremen | 3 | 673 | 4 108 | 484 | 1,01 | 6,19 | 6,1 |
| 14 | Saarland | 116 | 1 009 | 2 062 | 855 | 0,97 | 1,96 | 2,0 |
| 15 | Hamburg | 5 | 1 666 | 12 840 | 1 352 | 0,95 | 7,32 | 7,7 |
| 16 | Berlin | 20 | 3 185 | 14 801 | 2 492 | 0,94 | 4,35 | 4,6 |

2. Entleihungen pro Einwohner

| Nr. | | | | | | | |
|-----|------------------------|-------|--------|--------|------|------|-----|
| 1 | Hamburg | 5 | 1 666 | 12 840 | 0,95 | 7,32 | 7,7 |
| 2 | Bremen | 3 | 673 | 4 108 | 1,01 | 6,19 | 6,1 |
| 3 | Schleswig-Holstein | 154 | 5 041 | 17 105 | 1,78 | 6,04 | 3,4 |
| 4 | Baden-Württemberg | 1 086 | 17 290 | 61 383 | 1,61 | 5,72 | 3,6 |
| 5 | Sachsen | 500 | 8 573 | 22 619 | 2,02 | 5,32 | 2,6 |
| 6 | Bayern | 1 800 | 22 405 | 64 744 | 1,79 | 5,18 | 2,9 |
| 7 | Nordrhein-Westfalen | 1 731 | 25 531 | 78 443 | 1,42 | 4,35 | 3,1 |
| 8 | Berlin | 20 | 3 185 | 14 801 | 0,94 | 4,35 | 4,6 |
| 9 | Niedersachsen | 859 | 10 658 | 30 425 | 1,34 | 3,81 | 2,9 |
| 10 | Brandenburg | 217 | 4 562 | 9 453 | 1,79 | 3,71 | 2,1 |
| 11 | Mecklenburg-Vorpommern | 117 | 2 737 | 5 834 | 1,62 | 3,44 | 2,1 |
| 12 | Thüringen | 269 | 4 486 | 7 825 | 1,94 | 3,39 | 1,7 |
| | | | | | | | |
| 14 | Sachsen-Anhalt | 275 | 4 299 | 7 296 | 1,76 | 2,99 | 1,7 |
| 15 | Rheinland-Pfalz | 713 | 5 221 | 11 506 | 1,29 | 2,84 | 2,2 |
| 16 | Saarland | 116 | 1 009 | 2 062 | 0,97 | 1,98 | 2,0 |

3. Umsatz (Entleihung pro Medium)

| | | | | | | |
|---------------------------|-------|--------|--------|------|------|-----|
| | | | | | | |
| 1 Hamburg | 5 | 1 666 | 12 840 | 0,95 | 7,32 | 7,7 |
| 2 Bremen | 3 | 673 | 4 108 | 1,01 | 6,19 | 6,1 |
| 3 Berlin | 20 | 3 185 | 14 801 | 0,94 | 4,35 | 4,6 |
| 4 Baden-Württemberg | 1 066 | 17 290 | 61 383 | 1,61 | 5,72 | 3,6 |
| 5 Schleswig-Holstein | 154 | 5 041 | 17 105 | 1,78 | 6,04 | 3,4 |
| 6 Nordrhein-Westfalen | 1 731 | 25 531 | 78 443 | 1,42 | 4,35 | 3,1 |
| 7 Bayern | 1 800 | 22 405 | 64 744 | 1,79 | 5,18 | 2,9 |
| 8 Niedersachsen | 859 | 10 658 | 30 425 | 1,34 | 3,81 | 2,9 |
| 9 Sachsen | 500 | 8 573 | 22 619 | 2,02 | 5,32 | 2,6 |
| | | | | | | |
| 11 Rheinland-Pfalz | 713 | 5 221 | 11 506 | 1,29 | 2,84 | 2,2 |
| 12 Mecklenburg-Vorpommern | 117 | 2 737 | 5 834 | 1,62 | 3,44 | 2,1 |
| 13 Brandenburg | 217 | 4 562 | 9 453 | 1,79 | 3,71 | 2,1 |
| 14 Saarland | 116 | 1 009 | 2 062 | 0,97 | 1,98 | 2,0 |
| 15 Thüringen | 269 | 4 486 | 7 825 | 1,94 | 3,39 | 1,7 |
| 16 Sachsen-Anhalt | 275 | 4 299 | 7 296 | 1,76 | 2,99 | 1,7 |

4. Personal je 1.000 Einwohner



| | | | |
|----|-------------------------------|------------|-------------|
| 1 | Hamburg | - | 0,23 |
| 2 | Bremen | 76% | 0,22 |
| 3 | Sachsen | 76% | 0,20 |
| 4 | Brandenburg | 78% | 0,18 |
| 5 | Thüringen | 72% | 0,16 |
| 6 | Mecklenburg-Vorpommern | 79% | 0,16 |
| 7 | Sachsen-Anhalt | 72% | 0,16 |
| 8 | Baden-Württemberg | 66% | 0,16 |
| 9 | Niedersachsen | 73% | 0,16 |
| 10 | Schleswig-Holstein | 65% | 0,15 |
| 11 | Nordrhein-Westfalen | 80% | 0,15 |
| 12 | Berlin | 94% | 0,13 |
| 13 | Bayern | 49% | 0,12 |
| | | | |
| 15 | Rheinland-Pfalz | 67% | 0,08 |
| 16 | Saarland | 63% | 0,07 |

5. Ausgaben für Erwerbung pro Einwohner

| | | | | | | |
|----|------------------------|-------|---------|--------|-----|------|
| 1 | Bremen | 3 | 9 808 | 1 234 | 13% | 1,86 |
| 2 | Hamburg | 5 | 27 082 | 3 121 | 12% | 1,78 |
| 3 | Schleswig-Holstein | 154 | 33 294 | 4 972 | 15% | 1,75 |
| 4 | Baden-Württemberg | 1 086 | 133 708 | 17 216 | 13% | 1,60 |
| 5 | Bayern | 1 800 | 118 131 | 17 053 | 14% | 1,37 |
| 6 | Nordrhein-Westfalen | 1 731 | 186 969 | 23 424 | 13% | 1,30 |
| 7 | Sachsen | 500 | 46 636 | 4 648 | 10% | 1,09 |
| 8 | Niedersachsen | 859 | 62 040 | 8 208 | 13% | 1,03 |
| 9 | Mecklenburg-Vorpommern | 117 | 15 659 | 1 625 | 10% | 0,96 |
| | | | | | | |
| 11 | Brandenburg | 217 | 24 646 | 2 204 | 9% | 0,86 |
| 12 | Rheinland-Pfalz | 713 | 21 569 | 3 490 | 16% | 0,86 |
| 13 | Berlin | 20 | 26 478 | 2 653 | 9% | 0,78 |
| 14 | Thüringen | 269 | 18 856 | 1 764 | 9% | 0,76 |
| 15 | Sachsen-Anhalt | 275 | 20 028 | 1 613 | 8% | 0,66 |
| 16 | Saarland | 116 | 5 483 | 667 | 12% | 0,64 |

Anlage 2 (aus: Landesentwicklungsplan Hessen 2000; S. 20-23)

Mittelzentren sind gekennzeichnet durch Einrichtungen zur Deckung des periodischen Bedarfs; sie weisen beispielhaft folgende Infrastruktur auf:

- Kultur u. Bildung: Studienqualifizierende Bildungsgänge
- Berufsqualifizierende Bildungsgänge
- Sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren
- **öffentliche Bibliothek mit hauptberuflicher Leitung**
- regional bedeutsames Museum

**Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums sind die Städte:
Bad Hersfeld, Friedberg/Bad Nauheim, Limburg a. d. Lahn, Rüsselsheim.**

Als Mittelzentren werden ausgewiesen:

Nordhessen

Frankenberg(Eder)
Korbach

Fritzlar

Bad Wildungen

Rotenburg a. d .Fulda
Baunatal

Schwalmstadt

Hofgeismar

Borken (Hessen)
Homberg (Efze)
Velmar
Eschwege
Hünfeld
Witzenhausen
Wolfhagen

Mittelhessen

Alsfeld

Laubach
Dillenburg
Herborn
Lauterbach (Hessen)

Hungen /
Stadtallendorf
Weilburg

Südhessen

Bad Homburg v. d .Höhe

Bad Schwalbach

Bad Soden am Taunus

Bad Soden-Salmünster

Bad Vilbel

Bensheim

Bruchköbel

Büdingen

Bürstadt

Butzbach

Dieburg

Dietzenbach

Dreieich

Eltville am Rhein

Erbach

Eschborn

Flörsheim am Main

Friedrichsdorf

Geisenheim

Gelnhausen

Griesheim

Groß Gerau

Groß Umstadt

Hattersheim am Main

Heppenheim (Bergstraße)

Heusenstamm

Hochheim am Main

Hofheim am Taunus

Idstein

Kelkheim(Taunus)

Königstein im Taunus

Kronberg im Taunus

Lampertheim

Langen

Lorsch

Maintal

Mörfelden-Walldorf

Mühlheim am Main

Neu-Isenburg

Nidda

Obertshausen

Oberursel (Taunus)

Pfungstadt

Rödermark

Rodgau

Schlüchtern

Schwalbach am Taunus

Seligenstadt

Taunusstein

Usingen

Viernheim

Wächtersbach

Weiterstadt

Erläuterung:

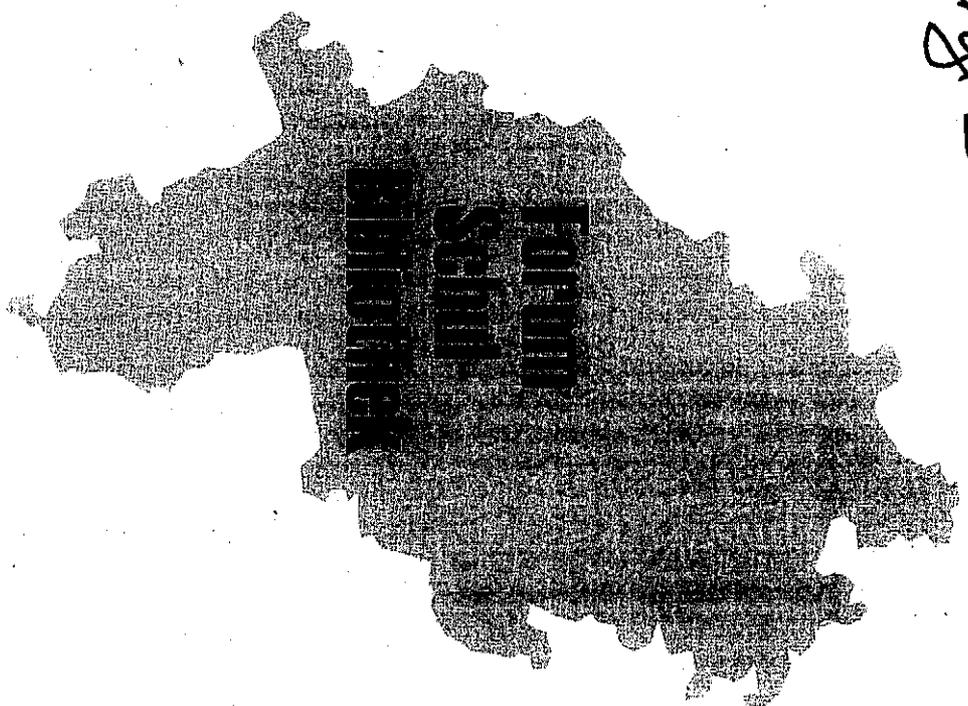
Grün = Bibliothek mit hauptamtlichem Personal

= Bibliothek ohne hauptamtliches Personal

Rot = Ort ohne Öffentliche Bibliothek in kommunaler Trägerschaft

(Deutsche Bibliotheksstatistik, Stand 31.12.2009)

Anlage 3



Fortbildungen 2010

Herausgegeben von der

Hessischen Landesbibliothek Wiesbaden

in Kooperation mit dem DBV Landesverband Hessen

und der

Landesarbeitsgemeinschaft Schulbibliotheken in Hessen e.V. (LAG)

Forum Schulbibliothek

Fortbildungen 2010

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|---|----|
| Einführung | 3 |
| Einführungfortbildung LITERAWindows | 4 |
| Wie Schulbibliothek funktioniert | 5 |
| Die Zusammenarbeit von Bibliothekslernern und Ehrenamtlichen | 6 |
| Die Schulbibliothek | 7 |
| Tipps und Anregungen für den schulbibliothekarischen Alltag | 8 |
| „Der Tag X“ von R. Koentge | 9 |
| Grundlagen zu Einrichtung und Betrieb erfolgreicher Schulbibliotheken | 10 |
| Grundlagen „lo-netz“ | 11 |
| Einsatzmöglichkeiten in Unterricht und Schulbibliothek | 12 |
| Gelingensbedingungen empathischen Lesens in und mit der Schulbibliothek | 13 |
| Lesen und kulturelle Praxis: Szenisches Lesen | 14 |
| Lesen lernen kann doch jeder! | 15 |
| Neue Wege zur Lesekompetenz bei Kindern und Jugendlichen | 16 |
| Mit Schülern im Internet recherchieren | 17 |
| Leseförderung für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund | 18 |
| Die Schulbibliothek als Lernort – Wissenshunger? | 19 |
| „Ran ans Buch!“ – für Grundschulen | 20 |
| Grundlagen zu Einrichtung und Betrieb erfolgreicher Schulbibliotheken | 21 |
| „Ran ans Buch!“ - für die Sekundarstufe I | 22 |
| „Wieviel Ordnung braucht eine Schulbibliothek?“ | 23 |
| „Die Bibliothek in der Kiste“ - Projektorientiert arbeiten | 24 |
| Gelingensbedingungen empathischen Lesens in und mit der Schulbibliothek | 25 |
| Die Schulbibliothek als Lernort | 26 |
| Schulbibliothek - hier kannst Du was erleben! | 27 |
| Bilderbuchkino | 28 |
| Überwindung erster Lesehürden in der Grundschule | 29 |
| Ansprechpartner und Adressen | 30 |

Forum Schulbibliothek

ist ein Netzwerk verschiedener hessischer Institutionen und Verbände, die landesweit kooperieren, um kompetente Beratung bei allen Fragen zu Schulbibliotheken anzubieten. Außerdem steht die Förderung und aktive Unterstützung von Kooperationen von Schulen, Schulbibliotheken und Bibliotheken auf dem Programm. Die Kooperationsvereinbarung, die zwischen dem Hessischen Kultusministerium, dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Landesverband Hessen im Deutschen Bibliotheksverband geschlossen wurde, finden Sie im Internet unter: <http://www.bildungsserver.de/zeigen.html?seite=6407>

Das **Forum Schulbibliothek** bietet eine Fortbildungsreihe rund um das Thema Schulbibliothek an. Veranstaltungen zu bibliothekarischem Grundwissen und zu pädagogischen sowie methodischen Themen ergänzen einander.

Alle Veranstaltungen sind durch das Institut für Qualitätssicherung zertifiziert. Hessische Lehrkräfte erhalten für die Teilnahme in der Regel jeweils 5 Leistungspunkte nach §8 der IQ- und Akkreditierungsverordnung.

Bitte geben Sie bei der Anmeldung auch Ihre Personalnummer, den Namen Ihrer Schule und Ihre Fächer an.

Im Falle einer Verhinderung bitten wir Sie, umgehend abzusagen.

Einführungsfortbildung LITTERAwindows

- Einführung in die Struktur von LITTERAwindows.
- Grundlegende Tätigkeiten:
- Einrichtung der Stammdaten
- Katalogisierung, Recherche, Auswertungen
- Leserdatenverwaltung (incl. LUSD-Import)
- Leihverkehr
- Datensicherheit und Datensicherung

Referent:

Rolf-Reiner Laasch, OSTD,
Schulleiter der Weidigschule in Butzbach
Leiter der „Servicestelle EDV für Schulbibliotheken in Hessen“

Termine und Ort:

Mittwoch, 13.01.2010, 15:00 – 18:00 Uhr
 Dienstag, 23.02.2010, 15:00 – 18:00 Uhr
 Mittwoch, 24.03.2010, 15:00 – 18:00 Uhr
 Dienstag, 27.04.2010, 15:00 – 18:00 Uhr
 Mittwoch, 26.05.2010, 15:00 – 18:00 Uhr
 Dienstag, 29.06.2010, 15:00 – 18:00 Uhr

Weidigschule (Raum 333),
Im Vogelsang 8 · 35510 Butzbach

Anmeldung über: <http://www.weidigschule.de/littera/littera.htm>

Anmeldung muss von der Servicestelle
per E-Mail bestätigt werden!

Teilnehmerzahl: 25

Wie Schulbibliothek funktioniert - Die Zusammenarbeit von Bibliothekslehrern und Ehrenamtlichen - ein Praxiskonzept

- Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen
- Organisation von Arbeitsabläufen
- Schulung der Mitarbeiterinnen
- Öffentlichkeitsarbeit intern, extern
- Mitarbeiterhandbuch
- Kommunikation und Motivation
- Fragen und Antworten

Zielgruppe:

Schulbibliothekslehrer/innen, ehrenamtliche Mitarbeiter/innen

Referent:

Ulrike Krystek-Theissen, OSTR
Leitung der Schulbibliothek der Weidigschule Butzbach
Fachberaterin für Deutsch/Leseförderung am SSA Friedberg

Termin und Ort:

Dienstag, 09. 02. 2010, 14.00 - 17.00 Uhr
 Weidigschule Butzbach - Schulbibliothek
 Im Vogelsang 8 · 35510 Butzbach

Anmeldung per E-Mail bis zum 31. 01. 2010 an:
schulbibliothek@weidigschule.de

Teilnehmerzahl: Min: 10, max.: 25

Kosten: 5 € (SB-Handbuch)

Die Schulbibliothek Tipps und Anregungen für den schulbibliothekarischen Alltag (Workshop und Vorträge)

Ideen, Tipps und Anregungen für den Alltag mit Büchern und den Bestandsaufbau bzw. der Buchbearbeitung in Schulbibliotheken:

- Ziele des HKM / Rolle der Schulbibliotheken
- Aspekte des Bestandsaufbaus (Medienauswahl)
- Workshop zur Buchpräsentation neuer Bücher
- Konzeption Bibliothek + Schule der ekz.bibliotheksservice GmbH
- Tipps zur Buchbearbeitung (Folie, Aufkleber etc.)

Referentinnen:

OSR'in/BAAssess. Monika Gumz
Fachberatung Schulbibliothek
Hessische Fachstelle für öffentliche Bibliotheken
und
Uta Kleinsteuer
ekz.bibliotheksservice GmbH

Termin und Ort:

Donnerstag, 11. 02. 2010, 14.30 - ca. 17.30 Uhr
„EAM-Hochhaus“ / RP Kassel
Scheidemannplatz 1 · 34117 Kassel
Raum 003

Anmeldungen bis 9. 02. 2010 per E-Mail an:
fortbildung@ks.ssa.hessen.de

Teilnehmerzahl: 25

„Der Tag X“ von R. Koertge Lese- und Unterrichtsprojekt SEK I (H-R-Gym) - (Vortrag und Workshop)

„Der Tag X“ von R. Koertge ist ein Lese- und Unterrichtsprojekt der Hessischen Leseförderung (HIMWK) für Schulen (7./8. Jahrgangsstufen) und Bibliotheken zum Thema Amoklauf, Gewaltprävention, Mobbing, Ausgrenzung etc. und besonders interessant für Schulen, die bereits im Buddy-Projekt mitarbeiten. Die Lese- und Unterrichtseinheit ist sowohl im Hauptschulbereich als auch im Gymnasialbereich (Novelle) oder in der englischen Version als Ganzschrift im Englischunterricht einsetzbar:

- Einstieg in die Unterrichtseinheit / Szenisches Lesen
- Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte
- Gestaltung der Lesung
- Aktuelle Kinder- und Jugendliteratur zum Thema „Gewalt“ als Lesekiste im Unterricht
- Präsentation fachwissenschaftlicher Literatur
- Weiterer Unterrichtsverlauf
- Vom Lesen zum Schreiben (Buch der Louis-Peter-Schule, Korbach)

Referentin:

OSR'in/BAAssess. Monika Gumz
Fachberatung Schulbibliothek
Hessische Fachstelle für öffentliche Bibliotheken

Termin und Ort:

Mittwoch, 10. 03. 2010, 14.30 - ca. 17.30 Uhr
„EAM-Hochhaus“/RP Kassel
Scheidemannplatz 1 · 34117 Kassel · Raum 003

Anmeldungen bis Montag 8. 03. 2010 per Mail an:
fortbildung@ks.ssa.hessen.de

Teilnehmerzahl: 25

Grundlagen zu Einrichtung und Betrieb erfolgreicher Schulbibliotheken

Überblick der Gelingensbedingungen für die erfolgreiche Schulbibliothek, u. a.:

- Konzept
- Raum und Einrichtung
- Etat und Bestand
- Überblick zu Medieneinarbeitung und -erschließung
- Bestandspräsentation und Makulierung
- Öffnungszeiten und Ausleihe
- Bibliotheksteam und Aktivitäten

Referentinnen:

Dipl.-Bibl. Eva v. Jordan-Bonin,
Dipl.-Bibl. Helga Hofmann,
Bibl.Ass./Dipl.-Päd. Hanke Sühl u.a.
(Schulbibliothekarische Arbeitsstelle
der Stadtbücherei Frankfurt am Main)

Termin und Ort:

Teil 1: Donnerstag, 11. 03. 2010, 14.30 - 17.30 Uhr
Stadtbücherei Frankfurt am Main -
Schulbibliothekarische Arbeitsstelle
Hasengasse 4 · 60311 Frankfurt am Main · 3. OG, R.3.20/3.21
Teil 2: Freitag, 12. 03. 2010, 14.30 - 17.30 Uhr,
Der genaue Ort wird am 11. 03. 2010 bekannt gegeben!

Anmeldung bis 01.03.2010 per E-Mail an:

maria.kabo@stadt-frankfurt.de

Teilnehmerzahl: 20

Kosten: 25,00 Euro

für TeilnehmerInnen von Schulen außerhalb Frankfurts

Grundlagen der Kommunikations- und Arbeitsplattform „Jo-net2“ und ihre Einsatzmöglichkeiten im Unterricht und am Lernort „multimediale Schulbibliothek“.

Die Initiative „Schulen ans Netz e. V.“ bietet mit „www.jo-net2.de“ eine kostenlose Internetplattform für Schulen - bzw. auch einzelne Lehrerinnen und Lehrer -, die eine ganze Reihe von Mitteln für die Kommunikation, das projektorientierte selbständige Arbeiten und die Darbietung von Arbeitsergebnissen bereitstellt. Ergänzt wird dies durch ausgearbeitete Unterrichtseinheiten im Online-Angebot „www.lehrer-online.de“.

Der Workshop möchte den Teilnehmern einen Überblick über einzelne Möglichkeiten des Einsatzes der Internetplattform „Jo-net2“ geben und den Einstieg ins Arbeiten mit dem „Jo-net2“ erleichtern und zum Einsatz desselben anregen. Außerdem soll kurz auf die unter „www.lehrer-online.de“ angebotenen Unterrichtsideen eingegangen werden. *Grundlegende Kenntnisse im Umgang mit dem PC werden vorausgesetzt!*

Referent:

Alfred Bonk
Hessische Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken
Fachberatung Schulbibliotheken

Termin und Ort:

Donnerstag, 15. 04. 2010, 14.00 - 17.30 Uhr
Elly-Heuss-Schule - „Casino“, Mediothek
Platz der Deutschen Einheit · 65185 Wiesbaden

Anmeldungen per Email bis zum 09. 04. 2010 an:

bonk@hlb-wiesbaden.de

Teilnehmer: Max. 15

Ab 8 Personen auch als Abrufangebot buchbar unter:

bonk@hlb-wiesbaden.de

Gelingensbedingungen empathischen Lesens in und mit der Schulbibliothek (Vortrag und Workshop) Primarstufe, SEK I und II

Die Verbesserung der Lesefähigkeit und der Textverständniskompetenz unserer Kinder und Jugendlichen beinhaltet nicht nur die Leseförderung im Unterricht, sondern vor allem auch die Unterstützung der Lesekultur einer Schule in einer gut gestatteten Schulbibliothek. Sie ist der ideale Ort der Vermittlung der Schlüsselqualifikation „Lesekompetenz“. In diesem Seminar geht es daher um die wesentlichen Aspekte der Gestaltung einer Schulbibliothek:

- Ziele des HKM
- Grundlagen zur Gestaltung von Schulbibliotheken (Raum, Personal, EDV etc.)
- Aspekte des Bestandsaufbaus
- Aktuelle Kinder- und Jugendliteratur (Workshop)
- Kooperationen mit öffentlichen Bibliotheken
- Literaturhinweise

Referentin:

OSR'in/BAssess. Monika Gurnz
Fachberatung Schulbibliothek
Hessische Fachstelle für öffentliche Bibliotheken

Termin und Ort:

Mittwoch, 28. 04. 2010, 14.30 - ca. 17.30 Uhr
Stadtbücherei Marburg
Ketzertbach 1 · 35037 Marburg

Anmeldung bis 26. 04. 2010 per E-Mail an: fortbildung@ks.ssa.hessen.de

Teilnehmerzahl: 25

Auch als Abrufangebot buchbar unter: gurnz@hbw-wiesbaden.de

10

Fortbildung 2010

Lesen und kulturelle Praxis: Szenisches Lesen (Vortrag & Workshop) (SEK I)

Mit den Mitteln des Darstellenden Spiels eröffnen sich motivierende Verfahren/Methoden für die Bereiche Lesen und Verstehen, Interpretation und Beurteilung.

Zudem lassen sich auch zurückhaltende Schüler und Schülerinnen erfolgreich einbinden.

In dieser Veranstaltung werden erste Einblicke ermöglicht und die positive Wirkung - auch auf die Lehrenden - vermittelt; an ausgesuchten Beispielen soll die schrittweise Umsetzung des Szenischen Lesens im Unterricht vorgestellt werden.

Referentinnen:

Charlotte Sinha
Monika Gurnz
Angelika Schmitt-Rößer

Termin und Ort:

Mittwoch, 19. 05. 2010, 14.30 - ca. 17.30 Uhr
Regierungspräsidium Kassel, „Großer Saal“
Steinweg 6 · 34117 Kassel

Anmeldung bis 17. 05. 2010 per E-Mail an:

fortbildung@ks.ssa.hessen.de

Teilnehmerzahl: 25

Fortbildung 2010

11

„Lesen lernen kann doch jeder! - Neue Wege zur Lesekompetenz bei Kindern und Jugendlichen“

Vorbereitung

Die Anmeldebüro- und die Anmeldeunterlagen zur Veranstaltung und Medien (2-4UM) der GEM und GEMW

Bundesfortbildungstag am 5./6. Juni nach Fulda ein.

Unter dem Motto „Lesen lernen kann doch jeder! - Neue Wege zur Lesekompetenz bei Kindern und Jugendlichen (Arbeitsstil)“ werden die zu findenden Methoden in der Bibliothek, Systematische Beobachtung, Kompetenzfördernde Verfahren vorgestellt.

Ansprechpartnerin: Simone Klufa (E-Mail: klufa@hwb-wiesbaden.de)

Referenten: Dr. Simone Klufa (Stabsstellenleiterin der GEM) und Prof. Dr. C. Fritzsche (Lehrstuhl Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt)

Für Berichte, Festreden, Arbeitsgruppen bzw. Workshops stehen Ulrich Bassler, Martina Geyer, Angelika Schmitt-Röber,

Dr. Gudrun Stroh, Dr. Ingrid Weber, Prof. Dr. Petra Josting zur Verfügung

Termin: 20.10.2010, 14.00 - 16.00 Uhr

Merken Sie sich den Termin vor!

Ort: Bonifatiusstraße

Neuenberg, 55128 Wiesbaden, Fulda

Das genaue Programm und die Anmeldung finden Sie unter

www.hwb-wiesbaden.de

Mit Schülern im Internet recherchieren – ein Praxiskonzept für Oberstufenschüler

Vortrag und Übungen (1-3 Personen/PC) zu folgenden Themen wechseln einander ab:

- Allgemeine Suchstrategien im Internet (Boolesche Operatoren, Trunkierung, Expertensuche)
- Bewertung der gefundenen Informationen
- Vorstellung einiger qualitätsgeprüfter Portale und frei zugänglicher Datenbanken jenseits von Google.

Referentin:

Dipl.-Bibl. Simone Klufa,

Hessische Fachstelle f. Öffentliche Bibliotheken

Termin und Ort:

Donnerstag, 10. 06. 2010, 14.00 - ca. 16.00 Uhr

Hessische Landesbibliothek Wiesbaden,

Rheinstraße 55-57 · 65185 Wiesbaden

Anmeldung per E-Mail bis zum 31. 05. 2010 2010 an:

fachstelle@hwb-wiesbaden.de

Teilnehmerzahl: 15

Leseförderung für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund (Vortrag & Workshop)

In dieser Fortbildung möchten wir Lese- und Literaturanregungen für die Bibliothek und den Unterricht in mehrsprachigen Klassen geben. Ebenso sollen bibliotheks- und unterrichtspraktische Vorschläge zum Aufbau von (fachbezogenem) Textverständnis und Lesekompetenz in Workshops für die Grundschule und die Sek. I erarbeitet werden.

Referentinnen:

Monika Gumz
Fachberatung Schulbibliothek
Hess. Fachstelle für ÖB
und
Angelika Schmitt-Rößler
Fachberatung Deutsch, SSA KS
Afl Lese- und Sprachförderung

Termin und Ort:

Mittwoch, 16. 06. 2010, 14.30 - ca. 17.30 Uhr
„EAM-Hochhaus“/ RP Kassel
Scheidemannplatz 1 · 34117 Kassel
Raum 003

Anmeldung bis 14. 06. 2010 per E-Mail an:

fortbildung@ks.ssa.hessen.de

Teilnehmerzahl: 25

14

Fortbildung 2010

„Die Schulbibliothek als Lernort“ „Wissenshunger?“ Lesen und Lernen in der Bibliothek

„Wissenshunger?“ ist eine Fortbildungsveranstaltung, die sich an Lehrkräfte der Sekundarstufe I und II sowie an Lehrkräfte der beruflichen Schulen, richtet, die die Lese- und Methodenkompetenz ihrer Schüler und Schülerinnen im Unterricht verstärken und das Angebot der Methoden- und Informationsvermittlung (Literaturrecherche etc.) der Universitätsbibliothek-Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel sowie der Stadtbibliothek Kassel - z.B. in Methodenkompetenztag - integrieren wollen.

Referentinnen:

Frau S. Göppert
Frau S. Rockenbach
Frau M. Gumz

Termin und Ort:

Mittwoch, 25. 08. 2010, 14.30 - ca. 17.00 Uhr
Universitätsbibliothek - Landesbibliothek und
Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel
Brüder-Grimm-Platz 4 A · 34117 Kassel

Anmeldungen bis 23. 08. 2010 per Mail:

fortbildung@ks.ssa.hessen.de

Teilnehmerzahl: 25

Fortbildung 2010

15

„Ran ans Buch!“ Die Schulbibliothek - Schnittstelle der Leseförderung & Methodenkompetenz

Ideen, Tipps und Anregungen zur Leseförderung und der Vermittlung von Methodenkompetenz in und mit der Schulbibliothek

- Ziele des HKM: Leseförderung, Vermittlung von Lese- und Methodenkompetenz, Aufbau von Schulbibliotheken etc.
- Vorstellung von Leseförderprogrammen (Lepion, Leselilli, Antolin etc.)
- Workshop: Ideen und Anregungen für die Schulbibliothek (Grundschule)
- Schulcurriculum / Schulprogramm
- Literaturhinweise

Referentin:

OSR'in/BAssess. Monika Gumz
Fachberatung Schulbibliothek
Hessische Fachstelle für öffentliche Bibliotheken

Termin und Ort:

Mittwoch, 08. 09. 2010, 14.30 - ca.17.30 Uhr
„EAM-Hochhaus“ / RP Kassel
Scheidemannplatz 1 · 34117 Kassel

Anmeldung bis 6.09.2010 per E-Mail an:
fortbildung@ks.ssa.hessen.de

Teilnehmerzahl: 25

Auch als Abrufangebot buchbar unter:

gumz@hbl-wiesbaden.de

16

Fortbildung 2010

Grundlagen zu Einrichtung und Betrieb erfolgreicher Schulbibliotheken

Überblick der Gelingenbedingungen für die erfolgreiche Schulbibliothek,
u.a.:

- Konzept
- Raum und Einrichtung
- Etat und Bestand
- Überblick zu Medieneinbarung und -erschließung
- Bestandspräsentation und Makulierung
- Öffnungszeiten und Ausleihe
- Bibliotheksteam und Aktivitäten

Referentinnen:

Dipl.-Bibl. Eva v. Jordan-Bonin,
Dipl.-Bibl. Helga Hofmann,
Bibl.Ass./Dipl.-Päd. Hanke Sühl u.a.
(Schulbibliothekarische Arbeitsstelle
der Stadtbücherei Frankfurt am Main)

Termin und Ort:

Teil 1: Mittwoch, 15. 09. 2010, 14:30 - 17:30 Uhr
Stadtbücherei Frankfurt am Main -
Schulbibliothekarische Arbeitsstelle
Hasengasse 4 · 60311 Frankfurt am Main · 3. OG, R.3.20/3.21

Teil 2: Donnerstag, 16. 09. 2010, 14.30 - 17.30 Uhr,
in einer Schulbibliothek.
Der genaue Ort wird am 15. 09. 2010 bekannt gegeben!

Anmeldung bis 01.09.2010 per E-Mail an: maria.kabo@stadt-frankfurt.de

Teilnehmerzahl: 20

Kosten: 25,00 Euro
für TeilnehmerInnen von Schulen außerhalb Frankfurts

Fortbildung 2010

17

„Ran ans Buch!“ - Die Schulbibliothek Schnittstelle der Leseförderung & Methodenkompetenz

Ideen, Tipps und Anregungen zur Leseförderung und der Vermittlung von Methodenkompetenz in und mit der Schulbibliothek

- Ziele des HKM: Leseförderung, Vermittlung von Lese- und Methodenkompetenz, Aufbau von Schulbibliotheken etc.
- Vorstellung von Leseförderprogrammen (Lepion, Leselli; Antoin etc.)
- Workshop: Ideen und Anregungen für die Schulbibliothek (SEK I)
- Schulcurriculum / Schulprogramm
- Literaturhinweise

Referentin:

OSR'in/BAssess. Monika Gumz
Fachberatung Schulbibliothek
Hessische Fachstelle für öffentliche Bibliotheken

Termin und Ort:

Donnerstag, 23. 09. 2010, 14.30 - ca. 17.30 Uhr
Regierungspräsidium Kassel, „Großer Saal“
Steinweg 6 · 34117 Kassel

Anmeldung bis 20. 09. 2010 per E-Mail an:

fortbildung@ks.ssa.hessen.de

Teilnehmerzahl: 25

Auch als Abrufangebot buchbar unter:
gumz@hlb-wiesbaden.de

Wieviel Ordnung braucht eine Schulbibliothek? Erfahrungen aus der schulbibliothekarischen Arbeit im IMENS-Verbund

- Sinn und Zweck der Anwendung bibliothekarischer Regeln in Schulbibliotheken
- Grundlagen der Katalogisierung für Schulbibliotheken
- Möglichkeiten sinnvoller Regalaufstellung und Medienpräsentation
- Vom Online-Katalog zum Buch im Regal

Referentin:

Simone Vetter (Dipl.-Bibl. u. Dipl.-KfF.)
Medienservice / IMENS-Zentrale (Lahn-Dill-Kreis)

Termin und Ort:

Donnerstag, 09. 09. 2010, 14.30 - 17.00 Uhr
Kreisverwaltung Wetzlar, Raum A 49
Karl-Kellner-Ring 51 · 35576 Wetzlar

Anmeldung

bitte bis Donnerstag, 26. 08. 2010
per Fax 0 64 41 / 4 07 - 10 57 oder per E-Mail an
simone.vetter@lahn-dill-kreis.de

Teilnehmerzahl: 25

„Die Bibliothek in der Kiste“

Projektorientiert lesen und arbeiten mit dem Leseförderungsprojekt am Beispiel von „Ampelmännchen und Todesschüsse“ - einer Medienkiste zum Thema DDR im Unterricht (Klasse 9 - 11)

Das Leseförderungsprojekt „Die Bibliothek in der Kiste“ will - seit 1992/93 mit Unterstützung durch das Hessische Kultusministerium - hessischen Schulbibliotheken Anregungen zum Bestandsaufbau geben, Unterricht mit Sachbüchern und erzählender Literatur ermöglichen, die Neuen Medien einbinden und Lust auf Lesen machen.

Aktueller Anlass sind 20 Jahre Mauerfall, 20 Jahre Wiedervereinigung und die auch öffentlich beklagte Unkenntnis vieler Schüler/innen über die Geschichte der DDR und die unbefriedigende Aufarbeitung dieser Zeit.

Im Seminar werden Einstiege und die projektorientierte Arbeit mit der Medienkiste aufgezeigt und diskutiert.

Referent:

Günther Brée

LAG Schulbibliotheken in Hessen e.V.

Termin und Ort:

01. 11. 2010, 14.30 Uhr,

SSA Gießen/Vogelsbergkreis,

Schubertstraße 60 · 35392 Gießen

Anmeldung bis Montag, 25. 10. 2010 per Mail an

Guenther.Bree@gs.ssa.hessen.de oder

g.bree@schulbibliothek.info

Teilnehmerzahl: 20

20

Fortbildung 2010

Gelingenbedingungen empathischen Lesens in und mit der Schulbibliothek (Vortrag und Workshop) Primarstufe, SEK I und II

Die Verbesserung der Lesefähigkeit und der Textverständniskompetenz unserer Kinder und Jugendlichen beinhaltet nicht nur die Leseförderung im Unterricht, sondern vor allem auch die Unterstützung der Lesekultur einer Schule in einer gut gestalteten Schulbibliothek. Sie ist der ideale Ort der Vermittlung der Schlüsselqualifikation „Lesekompetenz“. In diesem Seminar geht es daher um die wesentlichen Aspekte der Gestaltung einer Schulbibliothek:

- Ziele des HKM
- Grundlagen zur Gestaltung von Schulbibliotheken (Raum, Personal, EDV etc.)
- Aspekte des Bestandsaufbaus
- Aktuelle Kinder- und Jugendliteratur (Workshop)
- Kooperationen mit öffentlichen Bibliotheken
- Literaturhinweise

Referentin:

OSR'in/BAssess. Monika Gumz

Fachberatung Schulbibliothek

Hessische Fachstelle für öffentliche Bibliotheken

Termin und Ort:

Mittwoch, 10. 11. 2010, 14.30 - ca. 17.30 Uhr

Gemeindebücherei Niestetal

Heiligenröder Straße 70 · 34266 Niestetal

Anmeldung bis 08. 11. 2010 per E-Mail an:

fortbildung@ks.ssa.hessen.de

Teilnehmerzahl: 25

Auch als Abrufangebot buchbar unter:

gumz@hlb-wiesbaden.de

Fortbildung 2010

21

Die Schulbibliothek als Lernort

Lesen, lernen und arbeiten in und mit der Schulbibliothek

Die Schulbibliothek von heute ist Lesezentrum für das Lesen in Schule und Freizeit, kulturelles Zentrum der Schule mit Gesprächen, Lesungen und Schreib- und Medienwerkstätten und sie ist Informationszentrum, in dem Unterricht stattfindet und wo das Lernen gelernt wird – mit der realen und der virtuellen Bibliothek. (für FÖSt. und Sek(II)).

Angesichts von Bildungsstandards, Kerncurricula, Ganztagschulen und Nachmittagsbetreuung, Projekt- und Präsentationsprüfungen ist die Schulbibliothek der zentrale Ort der Schule, wo Lernen stattfindet.

Referent:

Günther Brée

LAG Schulbibliotheken in Hessen e.V.

Termin und Ort:

15. 11. 2010, 14.30 Uhr,

SSA Gießen/Vogelsbergkreis,

Schubertstraße 60 · 35392 Gießen

Anmeldung bis Montag, 08. 11. 2010 per Mail an

Guenther.Bree@qi.ssa.hessen.de oder

g.bree@schulbibliothek.info

Teilnehmerzahl: 20

22

Fortbildung 2010

Schulbibliothek - hier kannst Du was erleben: Aktivitäten in und mit der Schulbibliothek

Die Veranstaltung stellt zahlreiche in der Praxis der Schulbibliothekkarischen Arbeitsstelle | sba erprobte Beispiele und Ansätze für Aktivitäten zur Leseförderung (für Primarstufe und Sekundarstufe I) in und mit der Schulbibliothek vor. Dabei folgen die Referentinnen einem ganzheitlichen Ansatz und präsentieren Angebote, die die verschiedenen Sinne, Begabungen und Präferenzen der Schüler/innen ansprechen. (z.B. Bewegung, Konzentration, Freude am Spiel, künstlerisches Gestalten, Wettbewerbe ...)

Referentinnen:

Bibl.Ass. / Dipl.-Päd. Hanke Sühl

Dipl.-Bibl. Sabine Matern-Graf

(Schulbibliothekarische Arbeitsstelle
der Stadtbücherei Frankfurt am Main)

Termin und Ort:

Montag, 15. 11. 2010, 14.30 - 17.30 Uhr

Schulbibliothek in der Otto-Hahn-Schule,

Urseler Weg 27 · 60437 Frankfurt a. M. (Nieder-Eschbach)

Anmeldung per E-mail bis zum 01. 11. 2010 an:

maria.kabo@stadt-frankfurt.de

Teilnehmerzahl: 20

Kosten: 25,00 Euro

für TeilnehmerInnen von Schulen außerhalb Frankfurts

Fortbildung 2010

23

Bilderbuchkino - Überwindung erster Lesehürden in der Grundschule

- Was ist ein Bilderbuchkino?
- Zielsetzung und Zielgruppen
- Einsatzmöglichkeiten
- Vorbereitung und Durchführung
- Pädagogische Anregungen zur Weiterarbeit

Referentin:

Kerstin Leis

(Erzieherin und Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste)
Medienservice / IMeNS-Zentrale (Lahn-Dill-Kreis)

Termin und Ort:

Donnerstag, 25. 11. 2010, 14.30 - 17.00 Uhr
Kreisverwaltung Weizlar, Raum A 49
Karl-Kellner-Ring 51 · 35576 Weizlar

Anmeldung

bitte bis Donnerstag, 11. 11. 2010
per Fax 0 64 41 / 4 07 - 10 57 oder per E-Mail an
kerstin.leis@lahn-dill-kreis.de

Teilnehmerzahl: 25

Folgender Institutionen und Verbände des Netzwerks Forum Schulbibliothek bieten fachliche Beratung und Hilfestellung zu allen Fragen rund um Schulbibliotheken wie z.B.: Bau, Einrichtung, Organisation, EDV, Medien/Bestand, methodische und didaktische Konzeption, Veranstaltungen, Fortbildungen

Für Hessen:

Landesarbeitsgemeinschaft
Schulbibliotheken in Hessen e.V.
(LAG)

Danilenweg 17

35396 Gießen

Günther Brée

Tel.: 0641/389194

Fax: 0641/389194

E-Mail: g.bree@schulbibliothek.info

<http://www.schulbibliotheken.de/>

Servicestelle für EDV in
Schulbibliotheken

Im Vogelsang 8

35516 Butzbach

Reiner Laasch

Tel.: 06033/91170

Fax: 06033/911733

E-Mail: servicestelle@weidagschule.de

<http://www.weidagschule.de/litera/litera.htm>

Projektbüro Schulbibliotheken

im Staatlichen Schulamt

Gießen/Vogelsberg

Schubertstr. 60 (H. 13)

35392 Gießen

Günther Brée

Tel.: 0641/4800-3408 (Mo + Di)

Fax: 0611/9710-2394

E-Mail: g.bree@qlssa.hessen.de

Für den Lahn-Dill-Kreis:

Informations- und MedienNetzwerk
der Medienzentren und Schulen im
Lahn-Dill-Kreis (IMeNS-Zentrale)

Karl-Kellner-Ring 51

35576 Weizlar

Simone Vetter

Tel.: 0644/1407-1339

Fax: 0644/1407-1057

E-Mail: simone.vetter@lahn-dill-kreis.de

<http://imens.lahn-dill-kreis.de>

Für die Region Nordhessen:

Hessische Fachstelle für Öffentliche
Bibliotheken - Außenstelle Kassel -
Scheidemannplatz 1

34117 Kassel

Monika Gurnz

Tel.: 0561/106-1189/-1187

Fax: 0561/106-1615

E-Mail: gurnz@hfb-wiesbaden.de

<http://www.hfb-wiesbaden.de>

Für die Region Mittelhessen:

Projektbüro Schulbibliotheken
im Staatlichen Schulamt

Gießen/Vogelsberg

Schubertstr. 60 (H. 13)

35392 Gießen

Günther Brée

Tel.: 0641/4800-3408 (Mo + Di)

Fax: 0611/9710-2394

E-Mail: g.bree@qlssa.hessen.de

Für die Region Südhessen:

Hessische Fachstelle für Öffentliche
Bibliotheken bei der Hessischen
Landesbibliothek

Rheinstraße 55-57

65185 Wiesbaden

Alfred Bonk

Tel.: 0611/334-2654

E-Mail: bonk@hfb-wiesbaden.de

<http://www.hfb-wiesbaden.de>

Für die Stadt Frankfurt a.M.:

Stadtbücherei Frankfurt am Main
Schulbibliothekarische Arbeitsstelle

Hasengasse 4

60311 Frankfurt am Main

Eva von Jordan-Bonin

Tel.: 069/212-35649

Fax: 069/212-43216

E-Mail: eva.von-jordan-bonin@stadt-frankfurt.de

<http://www.stadtbuecherei-frankfurt.de/sba>



Hessisches Kultusministerium



Landesverband Hessen e.V.

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst

Vereinbarung zwischen dem Hessischen Kultusministerium, dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Deutschen Bibliotheksverband, Landesverband Hessen, über die Förderung der Zusammenarbeit von Schulen, Schulbibliotheken und Öffentlichen Bibliotheken

I. Gemeinsamer Ausgangspunkt

Das Kultusministerium, das Ministerium für Wissenschaft und Kunst und der Landesverband Hessen im Deutschen Bibliotheksverband stimmen darin überein, dass Schulen und Öffentliche Bibliotheken

- bei der Leseförderung, insbesondere bei der Anbahnung von Lesefreude und Lesemotivation,
- bei der Entwicklung von Lesekompetenz,
- bei der Vermittlung von Arbeitsmethoden (Recherche) und
- bei der Befähigung zum kritischen Umgang mit Medien und Informationen (Medien- und Informationskompetenz)

gemeinsame Aufgaben zu erfüllen haben. Sie schaffen damit die Voraussetzungen für lebenslanges Lernen. In besonderer Weise haben Schulen/Schulbibliotheken und Bibliotheken die Aufgabe, auch denen einen Zugang zur Literatur zu eröffnen und diejenigen mit Büchern und anderen Medien zu versorgen, die in ihrem familiären Umfeld einen solchen Zugang nicht finden.

Die Partner sind der gemeinsamen Auffassung, dass eine verstärkte systematische und umfassende Kooperation von Schulen und Bibliotheken anzustreben ist. Diese Zusammenarbeit liegt im Interesse beider Partner: Die Schule gewinnt beispielsweise Zugänge zu einem breiteren Literatur- und Medienangebot sowie professioneller Beratung, die Bibliothek erreicht neue Leserguppen. Auch die

Einrichtung von Schulbibliotheken im Rahmen zusätzlicher Ganztagsangebote legt eine verstärkte Kooperation nahe.

Die Partner halten qualitativ gut ausgestattete Mediotheken an Schulen für sinnvoll und unterstützen besonders den Aufbau kombinierter Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtteilbibliotheken und Schulbibliotheken zur Nutzung von Synergieeffekten.

Mit dieser Vereinbarung wollen das Kultusministerium, das Wissenschaftsministerium und der Bibliotheksverband die Bedeutung dieser Aufgaben unterstreichen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Bedingungen für eine erfolgreiche Aufgabenerfüllung schaffen.

II. Beitrag des Kultusministeriums

Das Kultusministerium unterstützt und fördert die Kooperation von Schulen/Schulbibliotheken und Bibliotheken.

1. Lehrpläne, Schulprogramm

Die Grundlagen für die Zusammenarbeit von Schulen/Schulbibliotheken und Bibliotheken sind in den Lehrplänen gelegt. Die Einführung in die Arbeitsweise und den Aufbau von Bibliotheken, die Nutzung von Bibliotheken für die eigene Arbeit und die Freizeit, der regelmäßige Besuch von Bibliotheken etc. sind im Rahmenplan Grundschule und in allen Lehrplänen für die Sekundarstufen I und II als Unterrichtsinhalte vorgesehen. In Schulprogrammen werden Akzente und Projekte der Schulen und ihre Zusammenarbeit mit anderen Partnern konkretisiert.

2. Schulbibliotheken

Schulbibliotheken sollen sich zu einem Wissens-, Informations-, Recherche-, Lern- und kulturellen Zentrum der Schule entwickeln. Sie sind wichtige Orte des Lesens und der Leseförderung.

Das Kultusministerium wird die in den vergangenen Jahren unternommenen Anstrengungen zur Entwicklung von Schulbibliotheken in der beschriebenen Richtung fortsetzen:

In pädagogisch-konzeptioneller Hinsicht sind insbesondere

- die Unterstützung der LAG Schulbibliotheken, insbesondere des zweijährlich stattfindenden Hessischen Schulbibliothekstags als Fortbildungsveranstaltung,

- die Einrichtung des Projektbüros Schulbibliotheken am Staatlichen Schulamt Gießen mit landesweiten konzeptionellen Aufgaben sowie mit Beratungsaufgaben für die Region Mittelhessen zu nennen.

Zur Ausstattung der Schulbibliotheken wird auf

- die Tätigkeit der EDV-Servicestelle Schulbibliotheken an der Weidigschule Butzbach,
- die Zuschüsse an einzelne Schulbibliotheken verwiesen.

Die Beratungsleistung wurde jüngst durch die Abordnung von Lehrkräften an die Hessische Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken für die Beratung von Schulen und Schulbibliotheken in den Regionen Nord- und Südhessen verstärkt.

Im Rahmen der Entwicklung ganztägiger Angebote wird auf die Berücksichtigung von Schulbibliotheken geachtet.

Die Zuständigkeit der Schulträger bleibt dabei selbstverständlich unberührt.

3. Lehrerbildung und -fortbildung

Die staatlichen Einrichtungen der Lehrerbildung und die Bibliotheken sind Kooperationspartner. Sie bemühen sich gemeinsam um die Gewährleistung eines alle Phasen der Lehrerbildung umfassenden Bildungsangebots, das es den Lehrkräften ermöglicht, grundlegende, für die Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags wichtige bibliothekarische und bibliotheksdidaktische Kompetenzen zu entwickeln und zu erhalten.

Entsprechende Angebote werden vom Institut für Qualitätsentwicklung akkreditiert und im Bildungsserver allen Lehrkräften des Landes bekannt gemacht.

III. Beitrag des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst unterstützt die Kooperation insbesondere im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Hessische Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken an der Hessischen Landesbibliothek Wiesbaden und der Geschäftsstelle Hessische Leseförderung beim Hessischen Literaturforum im Mousonturm Frankfurt am Main.

Die Hessische Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken an der Hessischen Landesbibliothek Wiesbaden bietet Schulen und Bibliotheken fachliche Beratung und Begleitung bei der Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung. Modellhafte Kooperationsanträge von Bibliotheken und Schulen finden im Rahmen der Möglichkeiten Berücksichtigung bei der Projektförderung aus dem Kommunalen

Finanzausgleich. Auch im Rahmen der hessischen Leseförderung können Kooperationsprojekte von Schulen und Bibliotheken auf Antrag finanziell unterstützt werden.

Die Fachstelle vermittelt und koordiniert im Sinne einer Ausweitung der Kooperation weiterhin den Kontakt zu Beratungsstellen und Initiativen anderer Träger (Kommunen, Landkreise).

IV. Beitrag des Bibliotheksverbands

Der Landesverband Hessen im Deutschen Bibliotheksverband e.V. ist – sparten- und trägerübergreifend – Vertreter und Ansprechpartner der hessischen Bibliotheken. Er vermittelt Kontakte und Informationen zu überregionalen Entwicklungen und Expertengruppen.

1. Motivation und Begleitung der Bibliotheken

Der Landesverband Hessen motiviert seine Mitgliedsbibliotheken zur Umsetzung dieser Rahmenkonzeption und berät beim Abschluss von regionalen und lokalen Kooperationsvereinbarungen zwischen Bibliotheken und Schulen. Er regt zur Ausweitung und aktiven Ausgestaltung von Angeboten im Sinne der Kooperationsziele an, wie z.B.

- Klassen- und Gruppenführungen,
- Vermittlung von Methoden zur Informationsrecherche und Unterricht in der Bibliothek
- Leseaktionen wie z.B. Projektstage, Lesewettbewerbe, Lesenächte in der Bibliothek,
- Medienpräsentationen und Einführung in den Umgang mit Medien,
- Einführung in die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens,
- Präsentation von Projektarbeiten der Schulen (z.B. Ausstellungen, Schülervorträge) in Bibliotheken.

2. Bereitstellung von Technik und Medien

Der DBV empfiehlt den Bibliotheken, ihre technischen Ressourcen und die Medienausstattung (Printmedien, audiovisuelle und digitale Medien) und Internetangebote für die Zusammenarbeit mit Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern bereitzustellen und zu optimieren.

V. Kooperationsvereinbarungen auf regionaler bzw. lokaler Ebene

Um die Rahmenvereinbarung zu konkretisieren und die Verantwortung für den Kooperationserfolg zu steigern, empfehlen die Partner, zwischen Schulen, ggf. Schulträgern und Bibliotheken Kooperationsvereinbarungen auf regionaler bzw. lokaler Ebene zu schließen. Darin sollen der jeweilige Bedarf und die jeweiligen Möglichkeiten abgestimmt und die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Das gilt auch für die Frage, ob eine Schulbibliothek vorhanden ist oder nicht; eine leistungsfähige Schulbibliothek ist selbstverständlich in besonderer Weise in die Zusammenarbeit einzubinden.

Denkbare Felder bzw. Projekte der Zusammenarbeit, die in der Vereinbarung konkretisiert werden können, sind z.B.

- (1) Entwicklung eines Bibliothekscurriculums, in dem für verschiedene Jahrgangsstufen ein Schwerpunkt der Arbeit in bzw. des Umgangs mit Schulbibliotheken/Bibliotheken definiert ist (Bibliotheksführungen, Bibliotheksraffale, Bibliotheksnacht, Recherche in der Bibliothek etc);
- (2) Bereitstellung von Handapparaten, Bücherkisten und anderen Medien für Projekte und Unterrichtseinheiten der Schulen;
- (3) Absprachen bei der Anschaffungsplanung und dem Bestandsaufbau unter Berücksichtigung der jeweils unterschiedlichen Aufgaben; Präsentation von Neuanschaffungen;
- (4) Beratung und Fortbildung in bibliotheksfachlichen Fragen (z.B. Katalogisierung, Systematik), Schulung der in den Schulbibliotheken tätigen ehrenamtlichen Kräfte bzw. Teilnahme von Lehrkräften an Fortbildungsveranstaltungen der Bibliotheken;
- (5) gemeinsame Projekte der Leseförderung (z.B. Autorenlesungen).

In die Zusammenarbeit können auch weitere Institutionen (wie Medienzentren/ Bildstellen) einbezogen werden.

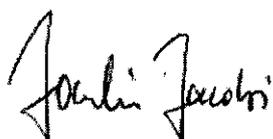
Wünschenswert ist die Einbeziehung der Elternschaft in die Zusammenarbeit und die in diesem Rahmen beabsichtigten Maßnahmen.

VI. Weitere Zusammenarbeit zwischen Ministerien und Bibliotheksverband

Das Hessische Kultusministerium wird diese Vereinbarung allen Schulen über die Staatlichen Schulämter zuleiten und sie auffordern, in dem darin beschriebenen Sinn tätig zu werden oder die bereits bestehenden Kooperationen zu intensivie-

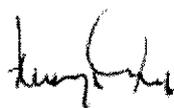
ren. Mit der gleichen Zielsetzung wird die Fachstelle auf die Bibliotheken im Einzugsgebiet und der Bibliotheksverband auf seine Mitgliedsbibliotheken einwirken.

Die Partner vereinbaren ein jährliches Arbeitsgespräch mit einem Gedanken- und Erfahrungsaustausch, bei dem insbesondere aktuelle Fragen der Zusammenarbeit erörtert und die Umsetzung der Vereinbarung evaluiert werden. Sie werden besonders gelungene Beispiele würdigen. Die Landesarbeitsgemeinschaft Schulbibliotheken und die bundesweite Expertengruppe Bibliothek und Schule des DBV werden in den Erfahrungsaustausch und das jährliche Arbeitsgespräch einbezogen.



Joachim Jacobi

Staatssekretär
Hessisches Kultusministerium



Aloys Lenz, MdL

Vorsitzender
Deutscher Bibliotheks-
verband e.V.
Landesverband
Hessen e.V.



Prof. Dr. Joachim-Felix Leonhard

Staatssekretär
Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Meine Nachricht vom:

Auskunft erteilt:

Dr. Eric Steinhauer

Telefon:

02331 987-2890

Telefax:

02331 987-346

E-Mail:

Eric.Steinhauer@FernUni-Hagen.de

Hausanschrift:

Universitätsstraße 21
58097 Hagen

Datum

7. April 2010

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Hessisches Bibliotheksgesetz – Drucks. 18/1728

1. Einleitende Bemerkung

In ihrem Abschlussbericht hat die Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 16/7000) die Bundesländer aufgefordert, Bibliotheken und ihre Dienstleistungen durch den Erlass von Bibliotheksgesetzen rechtlich aufzuwerten. Der vorliegende Gesetzentwurf (künftig: HessBibIG-E) entspricht diesem Anliegen.

In einem alle Bibliothekstypen umfassenden Gesetz werden zentrale Aufgaben und Funktionen von Bibliotheken beschrieben. Hervorzuheben ist die Einordnung von Bibliotheken als Bildungseinrichtungen in § 2 Absatz 1 Satz 1 HessBibIG-E. Wichtig und über Hessen hinaus beispielgebend sind die Aussagen über die Funktion der Hochschulbibliotheken. Auch wenn sie selbstverständlich in erster Linie den Bedürfnissen ihrer jeweiligen Einrichtung verpflichtet sind, sind diese Bibliotheken für die anspruchsvolle und vertiefte Literaturversorgung der Bevölkerung und damit für die Verwirklichung der Grundrechte der Informations- und Wissenschaftsfreiheit für jedermann von überragender Bedeutung. Der vorliegende Entwurf bringt dies sowohl im Gesetzestext als auch in der Begründung gut zum Ausdruck.

2. Öffentliche Bibliotheken als Pflichtaufgabe

Die Enquête-Kommission hat neben der rechtlichen Aufwertung des Bibliothekswesens auch die Einrichtung und den Betrieb öffentlicher Bibliotheken als Pflichtaufgabe gefordert. Dieser sehr ambitionierten Empfehlung ist der vorliegende Gesetzentwurf nicht gefolgt. Gleichwohl ist eine gewisse Orientierung an dieser Empfehlung zu erkennen, die positiv hervorzuheben ist. So verzichtet der hessische Entwurf im Gegensatz zu § 1 Satz 3 des Thüringer Bibliotheksgesetzes (künftig: ThürBibG) darauf, den Betrieb öffentlicher Bibliotheken explizit als freiwillige Aufgaben im Gesetz festzuschreiben und begnügt sich mit einem entsprechenden Hinweis in der Begründung zu § 5 HessBibIG-E. Durch Absatz 3 der Präambel wird darüber hinaus eine verfassungs- und kommunalrechtliche Fundierung der öffentlichen Bibliotheken vorgenommen, die in Zusammenschau mit dem in § 8 Absatz 2 Satz 2 HessBibIG-E explizit genannten Ziel einer flächendeckenden und regional ausgewogenen Bibliotheks-

versorgung eine gewisse rechtliche Absicherung der kommunalen bibliothekarischen Angebote in Hessen bewirkt.

3. Begriffsbestimmungen

Der Gesetzentwurf enthält in seinem § 1 eine Regelung, die bereits vollumfänglich in der Präambel enthalten ist. In Absatz 1 der Präambel findet sich eine Klammerdefinition, die § 1 Absatz 2 HessBiblG-E nur wiederholt. Gleiches gilt für die in Absatz 2 der Präambel normierte Allgemeinzugänglichkeit. Es wird daher vorgeschlagen, § 1 Absatz 2 HessBiblG-E zu streichen.

Der Geltungsbereich in § 1 Absatz 1 HessBiblG-E kann aus Absatz 1 der Präambel ebenfalls abgeleitet werden. Da die drei Bibliothekstypen, die der Gesetzgeber im Blick hat, aber ausdrücklich benannt werden, sollte § 1 Absatz 1 HessBiblG-E aus Gründen der Klarstellung indes bestehen bleiben.

4. Wissenschaftliche Bibliotheken

In § 3 Absatz 1 HessBiblG-E findet sich eine Klammerdefinition der wissenschaftlichen Bibliotheken. Danach gibt es wissenschaftliche Bibliotheken nur in Trägerschaft des Landes und an den unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden Hochschulen. Richtig ist, dass sich das Gesetz nicht auf Bibliotheken an den nichtstaatlichen Hochschulen bezieht. Ansonsten ist die Definition zu eng. So werden Bibliotheken mit wissenschaftlichen Beständen in Trägerschaft rechtsfähiger Anstalten und Stiftungen ebenso ausgeschlossen wie entsprechende kommunale Einrichtungen. Es wird daher empfohlen, nach dem Vorbild von § 2 Absatz 1 Satz 1 ThürBibG die wissenschaftlichen Bibliotheken von der Art ihres Bestandes her zu definieren.

In § 3 Absatz 2 HessBiblG-E werden die Aufgaben der Hochschulbibliotheken normiert. Positiv hervorzuheben sind die Berücksichtigung der Vermittlung von Medienkompetenz sowie das elektronische Publizieren als explizite Bibliotheksaufgabe. Diese sowie die weiteren in Absatz 2 genannten Aufgaben passen aber nur zu Hochschulbibliotheken. Die Hessische Landesbibliothek in Wiesbaden, die sicher als wissenschaftliche Bibliothek im Sinne von § 3 Absatz 1 HessBiblG-E anzusprechen ist, fördert mangels Zielgruppe nicht die Medienkompetenz der „Studierenden ihrer Hochschule“. Von daher sollte in Abgrenzung zu den wissenschaftlichen Bibliotheken, die keine Hochschulbibliotheken sind, § 3 Absatz 2 Satz 1 HessBiblG-E mit den Worten beginnen: „Wissenschaftliche Bibliotheken an den Hochschulen“.

5. Landesbibliothekarische Aufgaben

Den landesbibliothekarischen Aufgaben ist § 4 HessBiblG-E gewidmet. In seinem ersten Absatz werden die Bibliotheken abschließend aufgezählt, die diese Aufgaben gegenwärtig wahrnehmen. Mit Ausnahme der Hessischen Landesbibliothek Wiesbaden sind diese Bibliotheken allesamt Hochschulbibliotheken. Der Presse war zu entnehmen, dass die Hessische Landesbibliothek Wiesbaden zum 1. Januar 2011 in die Hochschule Rhein-Main eingegliedert werden soll (etwa Bericht „Service aus einer Hand“ von Christoph Cuntz im Wiesbadener Kurier vom 14. November 2009). Wenn die Eingliederung vollzogen wird, ist § 4 Absatz 1 HessBiblG-E entsprechend zu ändern.

Die in § 4 Absatz 1 Satz 1 HessBiblG-E genannten Bibliotheken werden mit ihrem aktuellen offiziellen Namen bezeichnet, so etwa die Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg in Frankfurt. Konsequenterweise muss daher die Universitätsbibliothek in Kassel als „Universitätsbibliothek Kassel – Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel“ benannt werden. Der Zusatz „Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel“ findet sich bereits in § 1 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung über die Abgabe von Druckwerken vom 12. Dezember 1984 (GVBl. I 1985, S. 10).

In § 4 Absatz 1 Satz 2 HessBiblG-E wird richtigerweise normiert, dass die landesbibliothekarischen Angelegenheiten im Auftrag des Landes wahrgenommen werden. Dem Land steht insoweit die Fachaufsicht zu. Mit Wirkung vom 1. Januar 2010 ist das neue Hessische Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) in Kraft getreten. Die Fachaufsicht des Landes für landesbibliothekarische Aufgaben ist dort in § 6 Absatz 2 Nummer 1 HessHSchulG nunmehr ausdrücklich vorgesehen; die Aufnahme in das Gesetz wurde vom Gesetzgeber als Klarstellung gewertet (Drucks. 18/1044, S. 61). Vor diesem Hintergrund kann § 4 Absatz 1 Satz 2 HessBiblG-E als entbehrlich entfallen.

Ungenau ist § 4 Absatz 1 Satz 3 HessBiblG-E. Die Hessische Landesbibliothek Wiesbaden wird vom Land getragen. Der Landeszuschuss kann sich daher nur auf die Bibliotheken an den Hochschulen beziehen. Mit Blick auf die geplante Eingliederung der Hessischen Landesbibliothek in die Hochschule Rhein-Main kann diese sprachliche Ungenauigkeit aber hingenommen werden.

In § 4 Absatz 4 HessBiblG-E hat sich durch die Novelle des Hessischen Hochschulgesetzes der Bezug geändert. Es muss nicht mehr § 56 Absatz 1 Satz 3 HessHSchulG, sondern § 49 Absatz 1 Satz 2 HessHSchulG heißen.

6. Altbestand und Digitalisierung

§ 4 Absatz 3 HessBiblG-E behandelt den Altbestand und die wertvollen Sammlungen. Von seiner systematischen Stellung und dem Duktus der Gesetzesbegründung her bezieht er sich allein auf die in Absatz 1 genannten Bibliotheken mit landesbibliothekarischen Aufgaben. Das ist nicht sachgerecht, zumal auch andere hessische Bibliotheken wertvolle Altbestände besitzen, die ebenfalls einen wichtigen Teil des schriftlichen kulturellen Erbes des Landes ausmachen.

Überdies ist die Pflege des historischen Erbes an den Hochschulen, worunter auch der Altbestand aller (!) Hochschulbibliotheken zu rechnen ist, nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 HessHSchulG eine Auftragsangelegenheit der Hochschulen. Es wäre daher systematisch inkonsequent, wollte das Bibliotheksgesetz die Altbestandspflege allein an den Bibliotheken mit landesbibliothekarischen Aufgaben angesiedelt sehen, während hochschulrechtlich bereits jetzt alle Hochschulbibliotheken diese Aufgabe als Auftragsangelegenheit des Landes wahrnehmen.

Da es überdies auch außerhalb des Hochschulbereichs wertvolle Altbestände gibt, sollte § 4 Absatz 3 HessBiblG-E aus § 4 HessBiblG-E herausgelöst und zusammen mit dem sachverwandten § 7 HessBiblG-E in einer eigenen Norm mit der Überschrift „Kulturelles Erbe –

Digitalisierung“ geregelt werden. Für Einzelheiten wird auf Punkt 9 der Stellungnahme verwiesen.

In § 7 Satz 1 HessBibIG-E ist der Bezug falsch gewählt. Die wissenschaftlichen Bibliotheken sind nicht in § 2, sondern in § 3 des Entwurfes geregelt.

Im Zusammenhang mit der in § 7 HessBibIG-E angesprochenen Digitalisierung sei darauf hingewiesen, dass auch genuin digitale Publikationen, die insbesondere im Internet verbreitet werden, zum kulturellen Erbe Hessens gehören. Es ist daher angeraten, nach dem Vorbild der Länder Baden-Württemberg, Hamburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen auch in Hessen ein elektronisches Pflichtexemplar im Landespressegesetz vorzusehen.

7. Belegexemplarregelung

Die wissenschaftlichen Bibliotheken an den Hochschulen verlangen zum Zwecke der wissenschaftlichen Dokumentation kostenfreie Belegexemplare von Arbeiten, die ihren Altbestand zum Thema haben und unter wesentlicher Benutzung dieses Bestandes verfasst worden sind. Beispielhaft sei auf § 10 Absatz 12 der Benutzungsordnung der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für die Hochschul- und Landesbibliothek vom 14. Februar 2008 verwiesen. Die Verpflichtung zur Abgabe eines kostenfreien Belegexemplars stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum aus Art. 14 Grundgesetz sowie Art. 45 der Hessischen Verfassung dar, der einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Eine Hochschulsatzung ist hierfür nicht ausreichend, zumal von ihr auch Nutzer der Bibliothek erfasst werden sollen, die keine Hochschulangehörigen sind und damit auch nicht der Verbandsautonomie der Hochschule unterfallen. Zur rechtlichen Absicherung der in der Sache sinnvollen Belegexemplarregelungen in den Benutzungsordnungen der Bibliotheken sollte daher in das Hessische Bibliotheksgesetz eine entsprechende Regelung aufgenommen werden. Vorbild kann insoweit § 4 Absatz 2 ThürBibG sein.

Angemerkt sei, dass für den vergleichbaren Sachverhalt einer Ablieferung von Belegexemplaren an die hessischen Archive in § 19 Absatz 1 Nummer 3 des Hessischen Archivgesetzes (HessArchivG) eine gesetzliche Regelung existiert. Für den Bibliotheksbereich sollte sie ebenfalls vorgesehen werden.

8. Datenschutz

Bibliotheken verwahren als besondere Bestände wissenschaftliche Nachlässe. Diese Nachlässe können personenbezogene Daten enthalten, deren Schutz bei der Benutzung zu beachten ist. Die Lage ist hier vergleichbar mit der Situation bei Nachlässen, die in den hessischen Archiven aufbewahrt werden. Es ist daher sachgerecht, nach dem Vorbild von § 4 Absatz 3 ThürBibG für die Benutzung dieser Bestände die einschlägigen Vorschriften des Hessischen Archivgesetzes, insbesondere §§ 14 ff. HessArchivG entsprechend anzuwenden. Ein Verweis auf das Archivgesetz hätte den Vorteil, dass die künftige Weiterentwicklung dieses bereichsspezifischen Datenschutzes für Archive und Bibliotheken gleichförmig verläuft.

9. Formulierungsvorschlag für § 7 HessBibIG-E

Die Punkte 6 bis 8 dieser Stellungnahme enthalten Vorschläge und Hinweise insbesondere zur Regelung der das schriftliche kulturelle Erbe Hessens betreffenden Sachverhalte. Es ist sinnvoll,

diese Punkte in einem eigenen Paragraphen zusammenzufassen. Hierzu bietet sich § 7 HessBibIG-E an. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

§ 7 Kulturelles Erbe – Digitalisierung

(1) Die wertvollen Altbestände und spezialisierten Sammlungen der Bibliotheken dienen in besonderer Weise der Bewahrung, Erschließung und Vermittlung des schriftlichen kulturellen Erbes des Landes. Hierzu gehören auch die sachgerechte Aufbewahrung, Konservierung und Restaurierung. Besonders bedeutende oder gefährdete Bestände sollen durch geeignete Maßnahmen der Reproduktion geschützt und für zukünftige Generationen erhalten werden.

(2) Die Kataloge und ausgewählten Bestände der wissenschaftlichen Bibliotheken nach § 3 sollen schrittweise digitalisiert werden, um das dort verwahrte Kulturgut zu erhalten und im Internet sichtbar zu machen. Durch die Digitalisierung soll das öffentliche Interesse an den wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes gefördert werden. Die wissenschaftlichen Bibliotheken führen die Digitalisierung ihrer Bestände in Zusammenarbeit durch.

(3) Von einem Werk, das unter wesentlicher Verwendung von historischem Buchbestand, Handschriften oder Nachlässen entstanden ist, ist unaufgefordert nach der Veröffentlichung ein Beleg bei der Bibliothek, die den bearbeiteten Bestand besitzt, in der veröffentlichten Form unentgeltlich abzuliefern. Ist eine kostenfreie Ablieferung nicht zumutbar, gilt § 9 Absatz 1 Satz 2 des Hessischen Pressegesetzes entsprechend.

(4) Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten lebender Personen bei der Übernahme, Erschließung und Nutzbarmachung von Nachlässen durch Bibliotheken gelten die Vorschriften des Hessischen Archivgesetzes entsprechend.

10. Gesamtwürdigung

Der vorliegende Entwurf für ein hessisches Bibliotheksgesetz stellt eine bedeutende Weiterentwicklung des hessischen Bibliotheksrechts dar. Das mit ihm angestrebte Ziel einer rechtlichen Aufwertung der Bibliotheken wird erreicht.

Mit Blick auf den Themenkomplex des schriftlichen kulturellen Erbes Hessens sind allerdings Korrekturen an dem Entwurf erforderlich. Insbesondere sollte nicht versäumt werden, die rechtlich notwendige Belegexemplarregelung in das Gesetz aufzunehmen. Auch sollte der Begriff der wissenschaftlichen Bibliothek sorgfältiger gefasst werden.

Aus Sicht der öffentlichen Bibliotheken bleibt der Gesetzentwurf hinter den Vorschlägen der Enquête-Kommission zurück. Gleichwohl führt er zu einer gewissen rechtlichen Sicherung vorhandener Strukturen.

Dr. Eric W. Steinhauer

**LEUPHANA**
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Leuphana Universität Lüneburg · Scharnhorststraße 1 · 21 335 Lüneburg

Hessischer Landtag
– Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
/ Die Vorsitzende –
c./o. Geschäftsführer Herrn Dr. Spalt
Postfach 3240

65 022 Wiesbaden

Prof (VW). Dr. Detlef Gaus

Leuphana Universität Lüneburg
Institut für Bildungswissenschaft
Scharnhorststraße 1
21335 Lüneburg

Fon 04131.677-1634
Fax 04131.677-1637
gaus@leuphana.de

<http://www.leuphana.de/detlef-gaus>

7. April 2010

Ihr Schreiben „Anhörung Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und FDP zum Hessischen Bibliotheksgesetz / Drucks. 18/1728 vom 5. März 2010

Sehr geehrter Herr Dr. Spalt,

herzlich darf ich mich für Ihre Anfrage bedanken, zum o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Wunschgemäß darf ich Ihnen meine Stellungnahme innerhalb der von Ihnen gesetzten Frist zukommen lassen.

Mit freundlichem Gruß

Prof (VW). Dr. Detlef Gaus

Anlagen



Prof (VW). Dr. Detlef Gaus

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP für ein Hessisches Bibliotheksgesetz, Hessischer Landtag, Drucksache 18/1728:

Zum vorgelegten Gesetzentwurf nehme ich wie folgt Stellung.

Formale Prüfung:

Der Gesetzentwurf ist formal korrekt formuliert. Verwendete Einzelbegriffe, Formulierungen und Phrasen lassen erkennen, dass die Richtlinien von EBLIDA / Europarat (2000), das Musterbibliotheksgesetz des BDV, das Bibliotheksgesetz des Landes Thüringen (2008) sowie die von unterschiedlichen Fraktionen im sachsen-anhaltinischen Landtag eingebrachten Gesetzentwürfe (2009) bei seiner Erstellung berücksichtigt worden sind. Insofern ist der vorliegende Entwurf nach formaler Prüfung als diskussionswürdig einzustufen.

Inhaltliche Prüfung:

Eine inhaltliche Prüfung des Gesetzentwurfes muss komplexer ausfallen.

Die historische Entwicklung der Diskussionen um die Notwendigkeit einer Bibliotheksgesetzgebung hat ihren derzeitigen Stand mit dem Abschlussbericht der Bundestagsenquete ‚Kultur in Deutschland‘ (2007) erreicht. Diese empfiehlt das Thema den Bundesländern zu weiterer Beratung und Gesetzesbeschließung. Dieser politische Entscheidungsstand basiert auf jahrzehntelangen Diskussionen bibliothekarischer Fach- und Berufsverbände. Das Ziel der Lobbyarbeit der bibliothekarischen Institutionen- und Berufsverbände kann hinsichtlich des derzeitigen Standes der Fachdiskussion in der Formulierung von fünf Minimalstandards zusammengefasst werden.

Die Verabschiedung eines Bibliotheksgesetzes solle dienen

- der staatlich garantierten Gewährleistung eines meritorischen Gutes ‚Informations- und Meinungsfreiheit‘ gem. Art.5 GG,
- der Garantie eines unabhängigen Bestandsaufbaus von Medien und Informationsangeboten, konkludent abzuleiten aus Art.5 GG,
- der Sicherung von entsprechenden öffentlichen organisierten, strukturierten und institutionalisierten Basisleistungen, die kostenfrei vorzuhalten sind,
- der Feststellung des Vorhaltens von Öffentlichen Bibliotheken als Pflichtaufgabe der Kommune
- der Förderung von Bibliotheksarbeit durch staatliche bzw. öffentliche Finanzierung sowie
- der Zusammenarbeit und Vernetzung auf lokaler, regionaler, Landes- und Bundesebene.

Diese Diskussionslage der Institutionen- und Professionsverbände spiegelt eine Dreiebenen-Analyse:

- Die erstgenannten beiden Forderungen operationalisieren – ex negativo und formal – die grundgesetzliche Forderung hinsichtlich einer Präzisierung der formalen Auslegung des Grundgesetzes. Die Informations- und Meinungsfreiheit bedarf öffentlicher Orte und Strukturen, die nicht privaten Interessen und Strukturen unterliegen.
- Die folgenden drei Forderungen operationalisieren und präzisieren – ad positivum und material – die grundgesetzliche Forderung hinsichtlich einer öffentlichen Vorhalteaufgabe.



Nach dieser Auffassung ist es nicht nur staatliche Aufgabe, Informationsbarrieren abzubauen (ex negativo), sondern Informationsmöglichkeiten zu schaffen (ad positivum).

- Die letztgenannte Forderung operationalisiert und präzisiert – aus professionell-institutioneller Perspektive – die technisch-administrative Notwendigkeit, im Angesicht rasanter (informations-)technischer Entwicklungen und ökonomischer Veränderungen die operative Systemanpassung der Bibliothekslandschaft zu einem integrierten Bibliothekssystem voranzutreiben.

Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich durchgängig am ex negativo formulierten formalen Verständnis von Informationsfreiheit. Die Prüfung des Textes ergibt, dass eine ad positivum verstandene materiale Perspektive auf Informationsmöglichkeiten (Bibliotheken als ‚Pflichtangebot‘ statt ‚Bibliotheken als freiwillige Leistung‘) mit einer Ausnahme nicht aufgegriffen wird. Lediglich in §8, Abs.3 ist eine erwähnenswerte Ausnahme aufgenommen. Diese Zurückhaltung ist aus Sicht des Gesetzgebers erklärlich, insofern in der Vorrede zur Problem- und Zielstellung dieses Gesetzentwurfes unter Punkt „E. Finanzielle Mehraufwendungen“ sachlich folgerichtig erklärt wird: „keine“.

Aus fachlicher Sicht ist aber zu fragen, ob die Interessen der Kostenbegrenzung, welche diesen Entwurf durchwalten, hier nicht zu weit ausgreifen. Nicht nur, dass die Forderung nach Entgeltfreiheit für Basisleistungen, die über den allerengsten Rahmen von §8, Abs.3 hinausgehen, nicht in den Gesetzentwurf eingegangen sind: Selbst nicht oder nur in Ausnahmefällen kostenrelevante Aspekte wie etwa die technische Barrierefreiheit von Sammlungen, (online-)Katalogen und (online-)Informationsangeboten werden nicht in den Zielkatalog des Gesetzentwurfes aufgenommen. Inwieweit eine solch weitreichende Engführung im Angesicht von Art.3, Abs.3 GG und der aus ihm inzwischen erfolgten rechtlichen Präzisierungen noch zeitgemäß ist, wäre juristisch zu prüfen.

Neben dieser grundsatzpolitischen Frage einer formalen oder materialen Konkretisierung von Art.5 GG ist die Auswirkung des Gesetzentwurfes auf die (bibliotheks-)politisch-pragmatische Frage zu extrapolieren, inwieweit es dem Land dabei aufhelfen kann, im Gesamt der Bundesländer und der europäischen Einigung seine Bibliothekslandschaft zu einem integrierten Bibliothekssystem voranzutreiben.

Die Beantwortung dieser Frage muss beim derzeitigen Stand des Gesetzestextentwurfes negativ ausfallen: So fehlen Grundsatzaussagen über mindestens fünf Punkte, welche zu diesem Komplex unabdingbar wären:

- Wenn und sofern das Land keine staatlichen Finanzierungszusagen für Bibliotheken auf seinem Territorium geben mag, ist zu klären, in welchem Umfang und auf welche Weise Bibliotheken gewerbliche Aktivitäten betreiben dürfen / können / sollen, um ihrerseits zur Akquise von Geldmitteln beitragen zu können. Diese Frage ist insofern relevant, als der gesamt Gesetzentwurf durchgängig auf die öffentliche Vorsorgeaufgabe von Bibliotheken abzielt, ihre Möglichkeit / Notwendigkeit wirtschaftlicher Erwerbszwecke aber nicht thematisiert.
- Wenn und sofern in Bibliotheken auf dem Territorium des Landes unveräußerliche Kulturgüter und / oder wertvolle Altbestände von Büchern und / oder fachspezifische Sonder-sammlungen, welche für Öffentlichkeit und Forschung relevant sind, aufbewahrt werden, ist zu klären, wie und auf welche Weise die Träger verpflichtet werden können / sollen, diese der Öffentlichkeit und Forschung zugänglich machen zu sollen / müssen / können.



- Wenn und sofern solche Bestände sich im Besitz von juristischen Personen / Trägern, die nicht unmittelbar dem Land zugehören, sind, ist zu klären, welche Gegenleistungen das Land für die Öffnung der Bestände bietet (etwa: Übernahme der Katalogisierung in HEBIS).
- Wenn und sofern solche Sammlungseinheiten sich im Besitz von Privatpersonen befinden, ist zu prüfen, wie mit den Beständen hinsichtlich einer Abgrenzung des Grundrechts auf Privateigentum einerseits und des berechtigten öffentlichen Interesses an Zugänglichkeit umzugehen ist.
- Wenn und sofern die (online-)Aufbereitung von Katalogen, Bibliographien, Auswahlverzeichnissen, etc voranschreiten soll, ist zu klären, ob und wie die Nutzung einheitlicher Standards und Systeme der Datenerfassung vorangetrieben werden kann.

So ist generell anzumerken, dass der Text des Gesetzentwurfes keiner langfristigen Strategie des Gesetzgebers zu der Frage Ausdruck verleiht, wohin das Land seine Bibliotheken entwickeln will. Nach der gemeinsamen Empfehlung von IFLA und UNESCO von 1994 ist aber diese Grundsatzfrage des ‚Wohin‘ die erste und wichtigste, auf die hin die Funktion von Bibliotheksgesetzen auszurichten ist. Von daher empfiehlt sich für den Gesetzgeber eine Schärfung seines Nachdenkens über seinen politischen Willen.

Zum Text des Gesetzentwurfes sind im Einzelnen folgende Einreden zu vermerken:

Es wird keine klare Begriffsbestimmung / Definition von ‚Bibliothek‘ in dem Gesetzentwurfstext gegeben.

Definitionen von ‚Bibliothek‘ sind mindestens möglich hinsichtlich Bestand (etwa, z.B. Sammlungen von Büchern? Anderen Medien? Wenn ja, welche?), Zweck (etwa z.B. Aufbereitung von Informationen), Sinn (etwa, z.B. Erhaltung und Vermittlung von Kulturgut), Zielgruppen (etwa, z.B. Öffentlichkeit).

Lediglich in der Präambel wird hinsichtlich einer bestandsorientierten Annäherung an eine Definition von „systematisch geordnete(n) und erschlossene(n) Sammlungen von Büchern und anderen Medien“ gesprochen. Zu verweisen ist auf die Entwürfe der Fraktionen von CDU, Linkspartei und SPD etwa in den Beratungen zum Bibliotheksgesetz in Sachsen-Anhalt. Dort gibt es weitergehende Definitionsversuche, die zumindest die zunehmende Virtualität von Bibliotheken zu berücksichtigen versuchen. Insbesondere ist anzumerken, dass der hier vorliegende Ansatz eines Definitionsversuches noch sehr stark von der physischen Örtlichkeit einer Sammlung ausgeht – zu berücksichtigen ist aber die rasante Medienentwicklung, welche mehr und mehr ortlose Informationsangebote ins Zentrum der Aufmerksamkeit rücken wird. Statt „anderen Medien“ wäre also zumindest von „weiteren Informationsmöglichkeiten“ zu schreiben; um Ein- und Abgrenzungen sicherzustellen, wäre auf den „Zweck“ der Informationsaufbereitung hinzuweisen.

Der zweite Absatz der Präambel grenzt das grundsätzliche Gebot nach Art.5 GG und Art.13 HLV ein durch „Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck“. Damit wird – ebenso wie mit der Sollensvorgabe in §1, Abs.2 – ein Generalvorbehalt geschaffen, welcher diesen Gesetzentwurf von vorne herein juristisch relevanter Folgewirkung beraubt. Mit diesem Verweis wird jeder inhäusigen Regelung jedes Trägers ermöglicht, die Geltungsaussagen des nachfolgenden Gesetzesentwurfstextes zu unterlaufen. Aus fachlicher Sicht ist diese Eingrenzung nicht zielführend.

Dementsprechend ist an §1, Abs.1 in Konkretisierung durch §3, Abs. 1 zu monieren, dass als Wissenschaftliche Bibliotheken nur Bibliotheken in der Trägerschaft des Landes gefasst werden.



Das oben angesprochene Phänomen, dass sich gerade wissenschaftlich und / oder kulturhistorisch relevante Sammlungen von öffentlichem Interesse in relevanter Zahl in Trägerschaft von nichtstaatlichen juristischen Personen befinden (etwa: Museumsbibliotheken, Bibliotheken von Bildungsträgern, Bibliotheken von Vereinen, etc.), wird mit dieser Eingrenzung systematisch ausgegrenzt. Damit aber enthebt sich das Land der Diskussion einer relevanten, kultur- wie wissenschaftspolitisch eminent wichtigen Frage der Zugänglichmachung von Beständen des kulturellen und wissenschaftlichen Erbes.

Völlig unakzeptabel für den Zweck eines Gesetzestextes erscheinen die Formulierungen des §2, gleichwohl dieser Text in enger Anlehnung an die Regelung des bereits verabschiedeten Thüringer Bibliotheksgesetzes (2008) verfasst ist, diese allerdings weiter verkürzt. Problematisch ist die nicht geklärte Zuordnung in der hier versuchten inhaltlich-aufgabenorientierten Definition: Bibliotheken seien ‚Bildungseinrichtungen‘, sie dienen dem ‚Lernen‘, und zwar dem ‚lebensbegleitenden‘, sie sind ‚Orte‘, sie sind ‚Dienstleister‘, sie stehen in einer ‚Wissensgesellschaft‘, sie vermitteln ‚Lese-, Medien- und Informationskompetenz‘ und machen ‚Leseförderung‘, sie arbeiten ‚mit anderen Bildungseinrichtungen zusammen‘, wobei sie mit ‚Schulen‘ zusammenarbeiten ‚sollen‘.

In den Erläuterungen zum Gesetzentwurf wird diese offene Formulierung politisch erläutert. Indem Bibliotheken als ‚Bildungseinrichtungen‘ definiert werden, soll ihnen ein Weg eröffnet werden, Finanzierungsmöglichkeiten über Programme der Bildungsförderung zu erschließen. Ein solches politisches Ziel zu setzen ist grundsätzliches Recht eines Gesetzgebers.

Freilich ist aus fachlicher Sicht hier zweierlei zu bedenken zu geben:

Zum einen wird hier mit Wörtern operiert wie ‚Bildung‘, ‚lebenslanges Lernen‘, ‚Wissensgesellschaft‘, ‚Lese-, Informations- und Medienkompetenz‘, welche allesamt eher als Slogans denn als klar juristisch operationalisierbare Termini taugen. Weder aus bibliotheks-/informationswissenschaftlicher noch aus erziehungs-/bildungswissenschaftlicher Sicht ist eine klare fachlich abgesicherte Verwendungsweise auch nur eines dieser Wörter auch nur ansatzweise zu erkennen. Somit ist hier in einem juristischen Text derzeit die Situation gegeben, dass eine Wortverwendung zu beobachten ist, die scheinbar über alles redet, tatsächlich aber nichts sagt.

Zum anderen, und grundsätzlicher, ist hier der Gesetzgeber hinsichtlich seiner grundsätzlichen Perspektive auf seine Ziele für die Bibliotheken in seinem Geltungsbereich zu befragen: Wenn es um die Entwicklung der Bibliothekslandschaft zu einem Bibliothekssystem geht, so ist dieses in verschiedenen Hinsichten möglich.

- Bibliothekssystem als System sui generis? Sofern dieses politisch gewünscht ist, ist zu fragen, ob die Eigenständigkeit des Bibliothekssystems sich aus der Art seiner Bestände (Bücher?) oder aus der Art seiner Aufgaben (Informationsangebot gem. Art.5 GG i.V.m. Art.13 HLV? Kulturelles Erbe?) ergibt.
- Bibliotheken als Teil des Wissenschaftssystems? Sofern dieses politisch gewünscht ist, ist zu fragen, ob Bibliotheken selber an ihren Beständen forschende und erhaltende Aufgaben haben (diese Frage ist bisher in §4 nur für gesonderte Bibliotheken behandelt; allerdings zeigen Verweise in den §§ 3 und 4 auf das HHG, dass bei der Planung des Gesetzentwurfes für diesen Problemkreis ein Problembewusstsein bereits vorhanden war – dieses wäre weiter auszuarbeiten).
- Bibliotheken als Teil des Bildungssystems? Sofern dieses politisch gewünscht ist, sind Bibliotheken als Orte, Vermittlungsagenturen und Anlässe nonformaler und informeller Lern- und Bildungsprozesse im Sinne des Lissabon-Prozesses seit 2000 analog zur Volkshoch-



schulgesetzgebung zu entwickeln. Sofern sie hingegen, wie etwa §5 nahelegt, mit dem Schulsystem zusammengedacht werden sollen, so sind (Bsp.: „Leseförderung“ §5, Abs.2, Satz 2) klare rechtliche Regelungen und Abgrenzungen hinsichtlich Beschulungsaufgaben und fachlich voraussetzender Qualifikation zu definieren (Bsp.: „aktive Vermittlungs- und Schulungstätigkeit durch fachlich geeignetes Personal“ – derzeit nur in den Einzelbegründungen unter Punkt 2 „Zu §2“ (Abs.2, Satz 4) als Erläuterung ohne nähere Spezifikation abgelegt).

- Bibliotheken als Teil des Kultursystems? Sofern dieses politisch gewünscht ist, so ist entweder auf die Eigenwertigkeit von Bibliotheksbeständen – etwa analog zu Museums- und/oder Archivbeständen – oder auf die Aufgabenlogik kultureller (Jugend-)Bildungsarbeit abzuheben. In erstgenannten Falle wäre sowohl in §§2 als auch in 5 auf die landespflegerische und das kulturelle Gedächtnis abzielende Dimension und Funktion nicht nur der in §4 genannten, sondern aller, also auch und gerade kommunaler Bibliotheken hinzuweisen. Ein entsprechender Abgleich etwa mit Archivgesetzgebungen wäre zu prüfen. Im zweitgenannten Falle wäre eine Annäherung des Gesetzestextes an Vorgaben des Landes zur kulturellen (Jugend-)Bildungsarbeit abzuzielen.

Inhaltlich ist zu bedenken zu geben, dass die Verpflichtung von Schulbibliotheken, aber auch Öffentlichen Bibliotheken „in besonderer Weise [zur] ... Leseförderung“ (vgl. §5, Abs.2, Satz 2) nach der Differenzierung des eben Ausgeführten eine problematische Verengung und Festschreibung von Aufgabenbereichen bedeutet, welche der an anderen Stellen vermiedenen Zuschreibung von Aufgaben und Funktionen zuwiderläuft. Zu fragen ist etwa fachlich, ob nicht vielmehr die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien und Informationsangeboten für die unterrichtliche Tätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer die vornehmste Aufgabe von Schulbibliotheken ist. Beim derzeitigen Stand der Ausbildung von Schulbibliothekarinnen und Schulbibliothekaren ist nicht zu erwarten, dass solche pädagogisch-didaktische Kernaufgaben der ‚Leseförderung‘ oder der ‚Steigerung von Lese-, Medien- und Informationskompetenz‘ überhaupt wahrnehmen können.

Bezüglich §6, Abs.1, Satz 2 ist zu monieren, dass hier auf Standesvertretungen ausgegriffen wird, welche – auch gem. selbstformuliertem Geltungsbereichsanspruch des Gesetzentwurfes – nicht gegenüber einem derartigen Landesgesetz verpflichtet werden können.

Bezüglich §7 ist zu bedenken zu geben, dass mit der Formulierung bezüglich „der Wissenschaftlichen Bibliotheken“, deren Kataloge und Bestände „sollen schrittweise digitalisiert werden“, eine starke Einschränkung gemacht wird. Zum einen ist zu fragen, weshalb hier nur von Wissenschaftlichen, nicht aber auch von Öffentlichen Bibliotheken gehandelt wird, wenn und sofern das Ziel ist, die Bibliothekslandschaft zu einem Bibliothekssystem zu entwickeln. Zweitens verweist ‚sollen‘ in Verbindung mit ‚schrittweise‘ auf einen unbestimmten, längerfristigen Zeithorizont. Drittens werden keine Vorgaben für einheitliche Standards der Digitalisierung gemacht, die auch für Spezialbibliotheken, etc. orientierend verbindlich sein können.

Insgesamt ist, so das Fazit, festzuhalten, dass dieser Gesetzentwurf auf die Formulierung von Mindestzielen abzielt. Weitergehende Impulse zu einer tatsächlichen strukturierten Entwicklung der Bibliothekslandschaft des Landes zu einem integrierten Bibliothekssystem im Verbund von Bildungs-, Kultur- und Wissenschaftssystemen sind von einer Umsetzung des vorgelegten Gesetzentwurfes nicht zu erwarten.

Lüneburg, den 7. April 2010
(Prof (VW). Dr. Detlef Gaus



Institut für Kulturpolitik der
Kulturpolitischen Gesellschaft

Weberstr. 59a

53113 Bonn

Tel.: 0228/201 67-0

Fax: 0228/201 67-33

ifk@kupoge.de

www.kupoge.de

Dr. Bernd Wagner

An die
Vorsitzende des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst
des Hessischen Landtags Frau Karin Wolff
z. Hd. des Geschäftsführers Herrn Dr. Spalt
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

8. April 2010

**Ihr Schreiben vom 5.3.2010: Anhörung zu dem Gesetzentwurf der
CDU und der FDP für ein Hessisches Bibliotheksgesetz
– Drucks. 18/1728**

Sehr geehrte Frau Wolff, geehrter Herr Dr. Spalt,

mit Ihrem Schreiben vom 5.3. d. J. haben Sie mich als wissenschaftlichen Leiter des *Instituts für Kulturpolitik der Kulturpolitischen Gesellschaft* angefragt, eine schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP für ein Hessisches Bibliotheksgesetz abzugeben. Dem komme ich gern nach.

Im Folgenden meine Stellungnahme, die ich bei Bedarf auch gern mündlich näher erläutern kann.

Mit dem Gesetzentwurf folgen die Fraktionen der CDU und der FDP des Hessischen Landtags einer *Empfehlung Enquete-Kommission »Kultur in Deutschland« des Deutschen Bundestages*, die den Ländern den Erlass von Bibliotheksgesetzen als »konstitutiven Beitrag zur Sicherung der kulturellen Infrastruktur auf diesem Feld« (Bt-Drs. 16/7000, S. 86) empfiehlt. Dies wird konkretisiert in der Handlungsempfehlung »die Enquete-Kommission empfiehlt den Ländern, Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken in Bibliotheksgesetzen zu regeln« (S. 132). Weitergehende Ausführungen werden hierzu nicht gemacht.

Mit der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes wäre Hessen das dritte Bundesland mit einem Bibliotheksgesetz, nach dem »Gesetz zur Weiterbildung und des Bibliothekswesens« des Landes Baden-Württemberg vom 11.12.1975, in der Fassung vom 20.3.1980, und dem »Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung bibliotheksrechtlicher Vorschriften – Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz« vom 4.7.2008.

Würde das hessische Gesetz, wie es im Enquete-Bericht des Bundestages heißt, zu »mehr Verbindlichkeit und Unterstützung« (S. 131) der hessischen Bibliotheken führen, wäre der Gesetzentwurf eine begrüßenswerte Initiative.

Leider erfüllt der vorliegende Gesetzentwurf aber nicht diesen Anspruch. Er formuliert einige allgemeine Feststellungen zur bildungs- und kulturpolitischen Bedeutung von Bibliotheken im allgemeinen sowie zu den Aufgaben unterschiedlicher Bibliothekstypen. Nichts was darin steht, ist meines Erachtens falsch, aber auch so gut wie nichts ist umstritten. Um solche allgemein geteilten Aussagen und Absichtserklärungen etwa zu sinnvollen Kooperationen oder zur Digitalisierung vorhandenen Schriftgutes zu bekräftigen, bedarf es meines Erachtens aber nicht eines Gesetzes.

Ein Gesetz, und das trifft auch auf Kulturfachgesetze zu, sollte nach gängigem Rechtsverständnis eine Zusammenstellung von allgemein verbindlichen Rechtsnormen eines zu regulierenden öffentlichen Tatbestandes sein. Ich finde in dem Gesetzentwurf wenig bis nichts, was hier zusammenfassend neu geregelt wird und frage mich, was mit dem Gesetz bewirkt werden soll. Da helfen auch die allgemeinen Begründungen, wie sie in der Drucksache Seite 4 f. angeführt werden, nicht weiter.

Das Gesetz in der vorliegenden Entwurfsform wird keine Wirkungen auf die gängige bibliothekarische Praxis haben und vor allem keinen Cent, geschweige denn Euro mehr der Not leidenden hessischen Bibliothekslandschaft bringen. Denn hier liegt die eigentliche kultur- und bildungspolitische Aufgabe der hessischen Landesregierung im Bibliotheksbereich, die Mittel des Landes für öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken so zu erhöhen, dass die im Gesetz formulierten allgemeinen Zielsetzungen von den Bibliotheken auch eingelöst werden können.

Nach dem Kulturfinanzbericht 2008 des *Statistischen Bundesamtes* liegt Hessen bei den öffentlichen Ausgaben für Bibliotheken pro Einwohner mit 10,40 Euro auf dem 11. Platz der 16 Bundesländer und 1,30 Euro unter Bundesdurchschnitt. Würden nur die Landesmittel für Bibliotheken berechnet, läge Hessen noch weiter hinten, da in diese 10,40 Euro alle öffentlichen Bibliotheksausgaben eingehen, das heißt vor allem die in Hessen besonders hohen kommunalen Anteile sowie die Bundeszuwendungen an die *Deutsche Nationalbibliothek* in Frankfurt.

Angesichts der blamabel niedrigen Landesmittel in Hessen für bibliothekarische Aufgaben sowohl im Vergleich zu anderen Bundesländern als auch zu anderen Sparten im hessischen Kulturhaushalt hat es den Anschein, dass der vorliegende Gesetzentwurf eher Placebocharakter hat als dass er etwas bewirken soll.

Ein Kulturfachgesetz für Bibliotheken, sofern man meint, dass es vernünftig sei, solche Gesetze für einzelne Kultursparten zu erlassen – was in der kulturpolitischen Debatte trotz der Empfehlungen der Enquete-Kommission umstritten ist –, müsste anders als der vorliegende Entwurf konkrete Festlegungen enthalten. Dazu gehören unter anderem Qualitätsstandards und definierte kultur- und bildungspolitische Zielsetzungen, wie sie beispielsweise in Musikschulgesetzen enthalten sind. Vor allem müsste ein Landesgesetz konkrete Aussagen zur Finanzierung beinhalten, die wegen des geltenden Konnexitätsprinzips auch für das Land verpflichtenden Charakter hätten. Ohne solche und weitere konkrete Inhalte, die für den Gesetzgeber und die Rechtsträger verpflichtenden Charakter haben, ist ein solches Gesetz wenig wert – aber es schadet auch nichts.

Der gegenwärtige Gesetzentwurf geht kaum über das kultur- und bildungspolitisch breit diskutierte Thüringer Bibliotheksgesetz vom Sommer 2008 hinaus. Zu diesem hat der damalige Vorsitzende des Landesverbandes Thüringen des *Deutschen Bibliotheksverbandes* und vehemente Befürworter von Bibliotheksgesetzen, Frank Simon-Ritz, ein Jahr nach Verabschiedung des Thüringischen Gesetzes geschrieben: »Zusammenfassend kann man sagen, dass das Thüringer Bibliotheksgesetz – wie es ihm an seiner Landtagswiege vorhergesagt wurde – in der Praxis so gut wie keine Wirkung entfaltet hat. Eine wichti-

ge Lehre für vergleichbare Initiativen in anderen Bundesländern besteht darin, dass ein Gesetz, das den Bibliotheken und der Lesekultur wirklich helfen soll, über das Thüringer Gesetz deutlich hinausgehen muss« – und das macht der vorliegende Gesetzentwurf für ein Hessisches Bibliotheksgesetz leider nicht. Solange ein solches Gesetz keine verbindlichen Standards, Zielpunkt und Finanzierungen formuliert, wird es ähnlich »durchschlagend wirkungslos« sein wie das Thüringer Bibliotheksgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Wagner

PS: Sollten die Landtagsmehrheit diese und andere kritische Einwände nicht überzeugen und sie den Gesetzentwurf in der gegenwärtigen Form als allgemeines bildungs- und kulturpolitisches Bekenntnis verabschieden, würde ich empfehlen, zumindest die zentrale Bedeutung von öffentlichen Bibliotheken für das Zusammenleben in der multikulturellen Einwanderungsgesellschaft besonders hervorzuheben und hierauf ein verstärktes Augenmerk von Bildungs- und Kulturpolitik sowie von bibliothekarischer Arbeit zu lenken.

Hessischer Landtag
 Die Vorsitzende des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst
 Postfach 3240
 65022 Wiesbaden

Landesverband Hessen
im Deutschen Bibliotheksverband e.V.
 Geschäftsführende Vorsitzende
 Dr. Sabine Homilius
 Stadtbücherei
 Hasengasse 4
 60311 Frankfurt am Main
 Telefon 069 21234482
 Telefax 069 21237949

sabine.homilius@stadt-frankfurt.de

Frankfurt am Main, 09.04.2010

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Hessisches Bibliotheksgesetz – Drucks. 18/1728

Ihr Schreiben vom 05.03.2010

Der Landesverband Hessen im Deutschen Bibliotheksverband begrüßt ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Bedeutung und Funktionen der öffentlichen kommunalen und wissenschaftlichen Bibliotheken in Trägerschaft oder in Rechtsaufsicht des Landes rechtlich anerkannt und beschrieben werden.

Der Entwurf für ein Hessisches Bibliotheksgesetz greift die Empfehlung der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ auf, die formuliert hatte: „Die Enquete-Kommission empfiehlt den Ländern, Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken in Bibliotheksgesetzen zu regeln.“ (Deutscher Bundestag, Drucksache 16/7000, S. 132).

Dass der Entwurf für ein Hessisches Bibliotheksgesetz dabei der Empfehlung, öffentliche Bibliotheken zur Pflichtaufgabe zu machen, nicht folgt, trägt dem Konnexitätsprinzip nach Art. 137 Abs. 6 Hess. Verfassung Rechnung.

§ 2 Bildung und Medienkompetenz

Hervorzuheben ist die Zuordnung von Bibliotheken zu Bildungseinrichtungen. (§ 2 Abs. 1) Dies entspricht dem Selbstverständnis von Bibliotheken. Die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere den Schulen, ist gängige Praxis in Bibliotheken. Im Gesetzentwurf wird mithin keine neue Aufgabe für Bibliotheken formuliert. Zu begrüßen ist, dass im Gesetzentwurf Bibliotheken in ihrer Rolle als Bildungspartner wahrgenommen und

Vorstand

Aloys Lenz
 Dr. Axel Halle
 Gudrun Kulzer
 Hubertus Neuhausen
 Michaela Stauer

Vorsitzende des Beirats

Helga Klein

Geschäftsführende Vorsitzende

Dr. Sabine Homilius

Bundesgeschäftsstelle

Straße des 17. Juni 114
 10623 Berlin

Telefon 030 6449899-10
 Telefax 030 6449899-29

dbv@bibliotheksverband.de
 www.bibliotheksverband.de
 www.bibliotheksportal.de

*Der DBV ist Mitglied in
 Bibliothek & Information
 Deutschland e.V. (BID)*



gefordert werden. Ebenso, dass die Rolle von Schulbibliotheken ausdrücklich erwähnt wird. (§ 2 Abs. 2)

Besonders zu begrüßen ist, dass in der Begründung zu § 2 darauf hingewiesen wird, dass neben dem Vorhalten von Büchern und Medien eine „aktive Vermittlungs- und Schulungstätigkeit durch fachlich geeignetes Personal“ stattfinden muss. Die Professionalität von Bibliotheksarbeit wird hier betont.

§ 3 Wissenschaftliche Bibliotheken

Die Begründung des Gesetzentwurfes zu § 3 fokussiert auf die „wissenschaftlichen Bibliotheken an den Hochschulen“ in Trägerschaft oder Rechtsaufsicht des Landes. Das leitet sich nicht zwingend aus der Formulierung des Gesetzentwurfes § 3 Abs. 1 ab, sollte es auch nicht. Denn mit Satz 1 sollen aus Sicht der wissenschaftlichen Bibliotheken durchaus auch Landesbibliotheken subsumiert sein.

In § 3 des Gesetzentwurfes sollten unter wissenschaftliche Bibliotheken sinnvollerweise auch Landesbibliotheken gemeint sein, damit wäre ergänzend zu präzisieren: „... für wissenschaftliche Forschung, Studium, Lehre sowie zur privaten, beruflichen und wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung.“ Gleiche Ergänzung wird für § 3 Abs. 2, Satz 1 des Gesetzentwurfes vorgeschlagen. Satz 2 könnte wie folgt formuliert werden: „Sie fördern durch geeignete Schulungs- und Lehrangebote die Informations- und Medienkompetenz. Hochschulbibliotheken stellen den Mitgliedern der Hochschule eine Plattform zur elektronischen Publikation ihrer Arbeits- und Forschungsergebnisse zur Verfügung.“ Da im Bibliotheksgesetz keine dem Hochschulgesetz widersprechende Regelung getroffen werden kann, und letztlich nur eine Doppelung vorliegt, kann der 3. Satz entfallen. Außerdem könnte durch die o.g. Ergänzungen Abs. 3 gestrichen werden, weil bereits in Abs. 2 Satz 1 des Formulierungsvorschlages dies enthalten wäre.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz als eine wichtige Aufgabe wissenschaftlicher Bibliotheken explizit hervorgehoben wird. Ebenso ist verdienstvoll, dass der Betrieb von Plattformen zur elektronischen Publikation genannt wird und in der Begründung zu diesem Thema die Position der Länder im Zusammenhang mit dem Korb 3 des UrhG Niederschlag gefunden hat.

§ 4 Landesbibliothekarische Aufgaben

In § 4 Abs. 1 des Gesetzentwurfes ist für die Universitätsbibliothek Kassel die exakte, vollständige Bezeichnung zu ergänzen „Universitätsbibliothek Kassel – Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel“. Für die Hessische Landesbibliothek Wiesbaden ist zu berücksichtigen, dass die Integration in die Hochschule Rhein-Main zum 1. Januar 2011 erfolgen wird.

In § 4 Abs. 3 des Entwurfes sollte statt des Begriffs „Bibliotheken“ präziser von „Landesbibliotheken und Hochschulbibliotheken“ gesprochen werden, auch wenn in § 6 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz für die Hochschulen das „historische Erbe“, also Spezielsammlungen und Altbestände, genannt sind. Denn auch in denjenigen Universitäts- und Fachhochschulbibliotheken, die nicht Landesbibliotheken sind, befinden sich häufig wertvolle Bestände.

In § 4 Abs. 4 sollte auf die aktuelle Norm des Hessischen Hochschulgesetzes verwiesen werden, nämlich § 49 Abs. 1 HHG.

§ 6 Zusammenarbeit

Die gesetzliche Festschreibung der Hessischen Fachstelle für öffentliche Bibliotheken und die Aussage zur Finanzierung durch das Land sind ausdrücklich zu begrüßen. (§ 6 Abs. 3)

§ 7 Digitalisierung

Da in den letzten Jahren die Kataloge wissenschaftlicher Bibliotheken weitgehend digitalisiert wurden, sollte der Fokus des § 7 auf der Digitalisierung der Bestände liegen. Präziser wären folgende Formulierungen:

„Besonders bedeutende und gefährdete Altbestände und spezialisierte Sammlungen der Landesbibliotheken und Hochschulbibliotheken sollten durch geeignete Maßnahmen nach wissenschaftlichen Maßstäben durch Digitalisierung geschützt und im Internet recherchierbar gemacht werden. Durch die Digitalisierung soll der freie Zugang für Wissenschaft und Öffentlichkeit gefördert werden.“

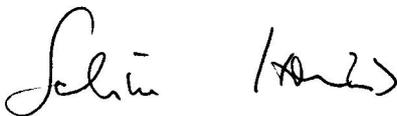
§ 8 Finanzierung

(§ 8 Abs. 2) Die Aussage "Dabei wird die Entwicklung eines flächendeckenden, regional ausgewogenen Netzes öffentlicher und wissenschaftlicher Bibliotheken in Hessen angestrebt." bleibt unverbindlich. Letztlich wird der Besitzstand geregelt, zumal in der Antragstellung unter E. Finanzielle Mehraufwendungen: Keine formuliert wird. Es fehlt die Andeutung, wie das Gesetz, im Sinne einer Bibliotheksentwicklungsplanung, umzusetzen ist.

Die Aussage in § 8 Abs. 3 Satz 2, dass Entgelte in den Benutzungsordnungen festgesetzt werden können ist i.d.R. unpräzise, weil dies in Kosten-, Entgelt- oder Gebührenordnungen erfolgt. Es sollte daher „Benutzungsordnungen“ durch „Ordnungen“ ersetzt werden.

Gesamtwürdigung des Gesetzentwurfes

Mit vorliegendem Entwurf ist eine bedeutende Weiterentwicklung des Bibliotheksrechts in Hessen unternommen worden. Ein wesentlicher Bereich wird im Gesetzentwurf allerdings nicht geregelt, das Pflichtexemplarrecht. Dieses sollte rechtssystematisch im Bibliotheksgesetz verankert werden. Außerdem ist dringend angesichts des Medienwandels und der Veränderungen im Publikationswesen die Sicherung des kulturellen Erbes des Landes Hessen auch im digitalen Zeitalter zu gewährleisten. Daher ist für das Land Hessen, analog zu anderen Bundesländern und der Regelung für die Deutsche Nationalbibliothek, die Pflichtabgabe nichtkörperlicher, digitaler Medien zu regeln. Hier tut sich eine wachsende Überlieferungslücke für das kulturelle Erbe in Hessen auf, solange keine Regelungen für die Pflichtablieferung nichtkörperlicher, digitaler Medien existieren.



(Dr. Sabine Homilius)
Geschäftsführende Vorsitzende



Universitätsbibliothek Philipps-Universität, Postfach 1920, 35008 Marburg

-

Universitätsbibliothek

Der Direktor

Hubertus Neuhausen

Bearb.: Neuhausen
Tel.: 06421 / 28-21319
Fax: 06421 / 28-26506
E-Mail: hubertus.neuhausen@ub.uni-marburg.de
Sek.: Ute Herbst
Tel.: 06421 / 28-21321
E-Mail: ute.herbst@ub.uni-marburg.de
Adresse: Wilhelm-Röpke-Str. 4
35039 Marburg
Web: www.uni-marburg.de/bis
Az.:
Marburg, den 30.03.10

Stellungnahme der Konferenz der hessischen Bibliotheksdirektoren (HDK) zum neuen Bibliotheksgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die HDK hält den von den Fraktionen der CDU und FDP in den Landtag eingebrachten Entwurf eines Hessischen Bibliotheksgesetzes und die darin zum Ausdruck gebrachte Anerkennung der gesellschafts- wie bildungspolitischen Bedeutung der öffentlichen wie der wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes für einen großen Fortschritt: Bisher gab es kein eigenständiges Bibliotheksgesetz und allein schon in der Existenz dieses Gesetzes drückt die Bedeutung der bibliothekarischen Arbeit für das Gemeinwohl und für die wissenschaftliche Lehre und Forschung in Hessen aus.

Die Bedeutung der Universitäts- und Fachhochschulbibliotheken für Forschung und Lehre an den Hochschulen des Landes ergibt sich daraus, dass Lehre und Forschung elementar auf gut ausgestattete und organisierte wissenschaftliche Bibliotheken angewiesen sind. Im Internetzeitalter ist der kompetente Umgang mit Medien und Information eine unverzichtbare Eigenschaft, die den Studierenden, aber auch vielen Lehrenden noch vermittelt werden müssen. Diese Aufgaben haben sich die wissenschaftlichen Bibliotheken auf die Fahnen geschrieben, und sie leisten damit einen wichtigen Beitrag für ein erfolgreiches Studium und effiziente wissenschaftliche Arbeit an den Hochschulen.

Die Nutzung und die Produktion digitaler Dokumente ist mittlerweile in der Wissenschaft eine Selbstverständlichkeit geworden. Daher weisen §§ 3 und 7 des Entwurfs zu Recht darauf hin, dass die wissenschaftlichen Bibliotheken im Bereich des elektronischen Digitalisierens und Publizierens tätig werden sollen. Es sei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Digitalisieren (zusätzliches) Geld kostet. Demgegenüber waren die Budgets der Bibliotheken in Hessen schon immer sehr eng, und es stehen vermutlich in Folge der Finanzkrise weitere Mittelkürzungen bevor. Sollte es daher keine zusätzlichen Mittel geben, wird die in § 7 geforderte Digitalisierung von Bibliotheksbeständen nur in Ausnahmefällen möglich sein – was wir sehr bedauern würden. Wie Ausleihzahlen und Nutzerbefragungen nachdrücklich deutlich machen, werden die konventionellen Medien, gedruckte Bücher und Zeitschriften weiterhin intensiv nachgefragt. Die Erwerbung dieser Medien darf nicht vernachlässigt werden, ebenso ist der Erwerb elektronischer

Medien teuer, und die Anbieter setzen konsequent Preissteigerungen durch. Hier gibt es kein Einsparpotential, sondern dringende wachsende Bedarfe, um den Studierenden ein zügiges Studium und den Wissenschaftlern effektives Forschen zu ermöglichen.

§ 3, Abs. 3 schreibt die öffentliche Zugänglichkeit der wissenschaftlichen Bibliotheken vor. Sie ist in den Universitäten und Hochschulen des Landes üblich und entspricht unserem Selbstverständnis.

In § 4, Abs. 2, letzter Halbsatz wird das hessische Pflichtexemplarrecht indirekt angesprochenen. Es sei hier darauf hingewiesen, dass die seit 1986 unverändert geltende Version des Hessischen Pressegesetzes in diesem Punkt den heutigen Anforderungen nicht einmal mehr ansatzweise gerecht wird. Ein eigenständiges auf Online-Publikationen ausgeweitetes Pflichtexemplarrecht ist –auch im Vergleich mit anderen Bundesländern - überfällig, da ansonsten das formulierte Ziel der Sicherung des historischen Erbes nicht nachhaltig erreicht werden kann..

Die HDK möchte in diesem Zusammenhang das Land Hessen auch bitten, im Rahmen der in dieser Legislaturperiode des Bundestages anstehenden erneuten Novellierung des Urheberrechtsgesetzes (3. Korb) initiativ zu werden. Entsprechende Vorschläge der Allianz der Wissenschaftsorganisationen zur Gestaltung des Urheberrechts liegen vor bzw. werden vorgelegt werden. Nur unter den Rahmenbedingungen eines verbesserten Urheberrechts ist die im Gesetzentwurf ausdrücklich gewünschte Förderung der „freie(n) und ungehinderte(n) Zugänglichkeit von insbesondere öffentlich finanzierten und ermöglichten Publikationen (Open Access)“, wie vom Bundesrat 2007 einmütig gefordert, realistisch.

Für die Unterstützung mit zentralen Mitteln für die in § 6 des Entwurfes angesprochene Zusammenarbeit der wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes, die das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst aus seinem Haushalt leistet, sind wir sehr dankbar. Das gilt sowohl für die Finanzierung des Hebis-Verbundes, des hessischen Bibliotheksverbundes der zentrale DV-Dienstleistungen erbringt, als auch für das Hebis-Konsortium, das für alle Hochschulbibliotheken gemeinsam Lizenzen für elektronische Medien erwirbt. Gerade diese zentrale Finanzierung hat sich als segensreich erwiesen und bedeutende Synergien geschaffen. Sie kommt allen Hochschulen gleichermaßen zugute und ist unverzichtbar zur Aufrechterhaltung des an allen Hochschulstandorten erreichten Standes der Literatur- und Medienversorgung. Die zentralen Mittel sind jedoch in den letzten 10 Jahren nicht angepasst worden und haben die kontinuierlichen Preiserhöhungen nicht nachvollzogen. Eine Anpassung an die Kostenentwicklung ist daher unverzichtbar. Sinnvoll und nach Ansicht der HDK dringend erforderlich wäre zudem eine gesetzliche Verankerung dieser Zuschüsse, um in Hessen auch an den finanziell weniger gut ausgestatteten Hochschulstandorten eine angemessene Versorgung mit elektronischen Medien sicherzustellen.

In jeder Hinsicht begrüßenswert sind die in § 4 des Entwurfes gemachten Aussagen zur Wahrnehmung landesbibliothekarischer Aufgaben durch die Universitätsbibliotheken in Darmstadt, Frankfurt und Kassel bzw. die Hochschulbibliothek in Fulda, die für die Erfüllung dieser Aufgaben einen gesonderten Zuschuss des Landes erhalten sollen. Das sichert die Finanzierung dieser Auftragsangelegenheiten des Landes, die bisher im Rahmen von Sondertatbeständen in den Hochschulhaushalten abgebildet war, in notwendiger Klarheit gesetzlich ab.

Mit freundlichen Grüßen
H. Neuhausen



BIB Hessen • Sylvia Beiser • c/o Stadtbibliothek
Offenbach • Herrnstraße 59/84 • 63065 Offenbach.

Herrn
Dr. Detlef Spalt
Hessischer Landtag / Geschäftsstelle des
Ausschusses für Wissenschaft und Kunst
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

**Berufsverband
Information Bibliothek e.V.**

Landesgruppe Hessen

Sylvia Beiser
(Landesgruppenvorsitzende)
c/o Stadtbibliothek Offenbach
Herrnstraße 59/84
63065 Offenbach

T 069 / 8065-2339

F 069 / 8065-3272

E sylvia.beiser@offenbach.de

Offenbach, 8. April 2010

**Schriftliche Stellungnahme der Landesgruppe Hessen im Berufsverband
Information Bibliothek e.V. (BIB) zum Gesetzentwurf für ein Bibliotheks-
gesetz in Hessen (LT-Drucksache 18/1728 / Az. I A 2.5)**

Sehr geehrter Herr Dr. Spalt,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Landesgruppe Hessen im Berufsverband Information Bibliothek e.V. (BIB) begrüßt die aktuelle Initiative im hessischen Landtag zur Schaffung eines Landesbibliotheksgesetzes. Besondere Anerkennung verdient dabei die Tatsache, dass die gesetzliche Einordnung der Öffentlichen Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft als Bildungseinrichtungen auch förderpolitische Konsequenzen haben wird.

Als Berufsverband der Bibliotheksbeschäftigten gilt unser besonderes Interesse der Frage, in welcher Weise die Qualifikation der Beschäftigten sowie die Aus- und Fortbildung im Gesetz thematisiert werden. Die schriftliche Stellungnahme der BIB-Landesgruppe Hessen umfasst drei Themenkomplexe: Bibliotheken als Bildungspartner für lebensbegleitendes Lernen, Entwicklung eines flächendeckenden Bibliotheksnetzes und die Bedeutung bibliothekarischen Fachpersonals.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sylvia Beiser
(Vorsitzende der BIB-Landesgruppe Hessen)

Schriftliche Stellungnahme der Landesgruppe Hessen im Berufsverband Information Bibliothek e.V. (BIB) zum Gesetzentwurf für ein Bibliotheksgesetz in Hessen (LT-Drucksache 18/1728 / Az. I A 2.5)

Hintergrund

Bibliotheken sind unverzichtbare Elemente eines leistungsfähigen Bildungs- und Hochschulsystems, sie bereichern das kulturelle Leben, sind Garanten der kulturellen Überlieferung, geben mit ihrem umfassenden Medien- und Dienstleistungsangebot Hilfen zur Alltagsbewältigung und zur politischen Willensbildung. Neben den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gewährleisten und garantieren allein die Öffentlichen und Wissenschaftlichen Bibliotheken das in der Verfassung verbrieft Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können.

Obwohl diese besondere Stellung der Bibliotheken vielfach empirisch belegt ist und in der politischen Debatte auch nicht bestritten wird, gibt es in den deutschen Ländern bislang nur in Thüringen ein Bibliotheksgesetz, auf der Ebene des Bundes existieren überhaupt keine gesetzlichen Regelungen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Landesgruppe Hessen im Berufsverband Information Bibliothek e.V. (BIB) die aktuelle Initiative im hessischen Landtag zur Schaffung eines Landesbibliotheksgesetzes, das die Aufgaben und Funktionen der Bibliotheken unterschiedlicher Träger definiert bzw. konkretisiert und daraus Pflichten und Aufgaben des Landes für das Bibliothekswesen in Hessen ableitet.

Bildungspartner Bibliothek

Das Fehlen landesrechtlicher Regelungen hat direkte und mittelbare Konsequenzen für Umfang und Qualität der Literatur- und Informationsversorgung für Schule, Berufsschule sowie berufliche Aus- und Fortbildung einschließlich Erwachsenenbildung:

- Kommunale Bibliotheken sind als „freiwillige Aufgabe“ der Kommunen kein integraler Bestandteil der Bildungsplanung.
- Ob und ggf. wie Bibliotheken jeweils vor Ort mit anderen Bildungsanbietern kooperieren, liegt nicht oder allenfalls mittelbar im Einflussbereich des Landes.
- Da dementsprechend keine einheitlichen Bildungsziele und Standards existieren (dies betrifft auch die Lehrpläne der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen!), kann von einheitlichen Lernbedingungen keine Rede sein: Letztlich hängt es vom Zufall ab, ob Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Berufstätige einerseits und die Lehrkräfte potenzieller Bildungspartner andererseits überhaupt eine Bibliothek in erreichbarer Nähe vorfinden und wie diese mit Medien und Fachpersonal ausgestattet ist.

Es kann nun weder im Interesse des Landes noch der Kommunen liegen, dass die Kooperation von Schule und Bibliothek an den unterschiedlichen Zuständigkeiten für Bildung (Land) und Bibliotheken (Kommune) scheitert. Für pädagogische Vermittlungsprozesse und den konkreten Lernerfolg insbesondere in den Bereichen Leseförderung und Medienkompetenz ist es entscheidend, dass Bibliotheken als Lernorte für die praktische Mediennutzung aktiv einbezogen werden. Gefragt sind dabei nicht nur der Bestand und die Infrastruktur der Bibliotheken. Hinzu kommen Qualifikation, das spezifische Wissen und die Erfah-

rung des Bibliothekspersonals, über das Pädagoginnen und Pädagogen bzw. Lehrerinnen und Lehrer nicht in vergleichbarem Maße verfügen können.

Ohne Rückgriff auf Infrastruktur, Angebot, Dienstleistungen sowie fachliche Unterstützung ist nicht nur der Lernerfolg gefährdet oder ganz infrage gestellt. Der Verzicht auf die Nutzung von bzw. Unterstützung durch Bibliotheken im Rahmen schulischer und anderer pädagogischer Vermittlungsprozesse bedeutet auch, dass Steuergelder nicht optimal eingesetzt werden.

Aus diesen Überlegungen lassen sich für die Bibliotheksgesetzgebung folgende Konsequenzen ableiten:

1) Um den hohen Stellenwert der Bibliotheken für das Bildungssystem im Gesetz zu verankern, ist allein die Beschreibung der vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben und Funktionen (§§ 2 und 5) in diesem Arbeitsfeld nicht ausreichend. Hier muss auch die besondere Verantwortung der Kommunen deutlich werden:

Die Kommunen sollen Bibliotheken errichten und betreiben.

Eine solche Formulierung ist einer unverbindlichen „Kann“-Bestimmung oder abstrakten Zuweisung der Bibliothek als (freiwillige) „Aufgabe“ der Kommunen unbedingt vorzuziehen. Hier ist auch darauf hinzuweisen, dass eine Soll-Bestimmung der in der Bundesverfassung (Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG) und in der Landesverfassung Hessen (Art. 137 LV Hessen) fixierten Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen nicht entgegensteht.

Eine Soll-Bestimmung ist den Kommunen auch deshalb „zuzumuten“, weil das Land Hessen in § 8 Abs. 2 des Gesetzes die Förderung kommunaler Bibliotheken als eigene Aufgabe und Selbstverpflichtung beschreibt. Dies gilt in gleicher Weise für die Unterstützung der Kommunen durch die Staatliche Fachstelle (§ 6 Abs. 3), die ebenfalls eine nicht unerhebliche Entlastung der Städte und Gemeinden bedeutet.

2) Es wäre sinnvoll, im Gesetz explizit auf die Möglichkeit von Vereinbarungen des Landes mit den Trägern der kommunalen Bibliotheken hinzuweisen, die für beide Partner vor Ort eine bindende Wirkung entfalten und damit das eingangs beschriebene Defizit fehlender Standards und verbindlicher Rahmenbedingungen lösen oder zumindest kompensieren. Außerdem besteht seit dem 17. November 2005 eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband Hessen im Deutschen Bibliotheksverband e.V. über die „Förderung der Zusammenarbeit von Schulen, Schulbibliotheken und Öffentlichen Bibliotheken“ (siehe dazu unter

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/vereinbarungen/Kooperationsvereinbarung_Hessen.pdf).

Dieses Modell darf im Gesetz in den §§ 5 und 6 nicht unerwähnt bleiben.

3) Vor dem Hintergrund der bestehenden Kooperationsvereinbarung wird nicht ersichtlich, wie das Land Hessen jeweils vor Ort die Kooperation unterstützen und eigene Zielvorstellungen verwirklichen will. Hier fehlen Zielvorgaben für pädagogische Konzepte und Standards für den „Bildungsort Bibliothek“, die sich dann auch in den Lehrplänen der allgemeinbildenden sowie der beruflichen Schulen wiederfinden müssen. Dies schließt die Zuweisung entsprechender Beratungsaufgaben an die Landesfachstelle (§ 6 Abs. 3) mit ein.

4) Im Gesetzentwurf werden Schulbibliotheken explizit erwähnt (§ 5). Hier ist darauf hinzuweisen, dass in Deutschland im Vergleich zum europäischen Ausland (dort insbesondere zu skandinavischen Ländern) die Schulbibliothek oder Schulmediothek als obligatorische

schulische Einrichtung keine lange „Tradition“ hat. Weder verfügen die meisten Schulen über eine gut ausgestattete Bibliothek bzw. Mediothek mit qualifiziertem Fachpersonal gemäß international üblichen Standards noch ist das Konzept des „Bildungsorts Bibliothek“ in der deutschen Lehrerausbildung und damit auch in den Lehrplänen konzeptionell verankert.

Daher ist die Kooperation von Schulen und örtlichen Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft eindeutig zu bevorzugen, wenn die zur Verfügung stehenden Ressourcen an Medien und qualifiziertem (bibliothekarischem!) Personal optimal eingesetzt werden sollen. Dies zeigen auch die Erfahrungen in anderen Bundesländern, wo die Kooperation von Schulen und Bibliotheken durch sogenannte Schulbibliothekarische Arbeitsstellen unterstützt und begleitet wird. Die finanzielle Förderung Schulbibliothekarischer Arbeitsstellen, ggf. durch die Landesfachstelle (§ 6 Abs. 3), wäre eine originäre Aufgabe des Landes.

Flächendeckendes Bibliotheksnetz

Im Gesetzentwurf wird die Entwicklung eines flächendeckenden, regional ausgewogenen Netzes Öffentlicher und Wissenschaftlicher Bibliotheken angestrebt. Diesen Ansatz einer Bibliotheksentwicklung begrüßt der BIB sehr, leiden doch gerade die Bürgerinnen und Bürger im ländlichen Raum Hessens unter einer strukturellen Unterversorgung besonders im Bereich der Öffentlichen Bibliotheken. In diesem Zusammenhang ist auch die im Gesetz proklamierte Offenheit der Wissenschaftlichen Bibliotheken für die Nutzung durch die Allgemeinheit (§ 3 Abs. 3) ein wichtiges Signal.

Aus Sicht des BIB wäre die Einführung des Kriteriums „gute Erreichbarkeit von Bibliotheken“ wichtig, gerade auch, um der Zielsetzung „Öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken sind in besonderer Weise der Leseförderung von Kindern und Jugendlichen verpflichtet“ (§ 5) Nachdruck zu verleihen.

Aus- und Fortbildung des Fachpersonals

In Deutschland qualifizieren unterschiedliche Ausbildungen und Studiengänge für die Tätigkeit in Bibliotheken und anderen Informationseinrichtungen. Dazu gehören Bachelor- und Masterstudienänge (vorher Diplom und Magister) an Fachhochschulen und Universitäten für die gehobene und höhere Qualifikationsebene sowie die Ausbildung zum/zur Fachangestellten für Medien Informationsdienste – Fachrichtung Bibliothek (vormals Bibliotheksassistent/in) für die mittlere Ebene sowie spezielle Aufgabenbereiche. (Eine Übersicht bietet zum Beispiel die BIB-Broschüre „Wir bringen Wissen in Bewegung – Berufsfeld Bibliothek und Information“, online unter

<http://www.bib-info.de/fileadmin/media/Dokumente/Berufsfeld/Berufsbild-Flyer.pdf>.)

Die Unterhaltsträger verfügen damit über beste Voraussetzungen zur Gewinnung von qualifiziertem Fachpersonal für ihre Bibliotheken. Im Gesetzentwurf bleibt das bibliothekarische Fachpersonal jedoch faktisch unerwähnt. Aus Sicht des BIB besteht hier bei zwei Punkten Ergänzungsbedarf:

1) Im Gesetzentwurf muss bei der Begriffsbestimmung bzw. Definition der Institution Bibliothek (§§ 3 und 5) auch das bibliothekarische Fachpersonal Erwähnung finden, nicht zuletzt, um den beschriebenen Aufgaben und Anforderungen auch tatsächlich gerecht werden zu können. Hier bietet sich folgende Formulierung an:

Fachpersonal sichert die Qualität der bibliothekarischen Dienstleistungen und sorgt für eine optimale Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.

2) Da die ständige Fortbildung im Bibliotheks- und Informationssektor insbesondere vor dem Hintergrund ständiger Innovationen bei den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien essenziell ist, ist die explizite Zuweisung dieser Aufgabe an die Landesbibliothek bzw. die Landesfachstelle sinnvoll. Folgende, in anderen Bundesländern bewährte Modelle bieten sich an:

a) Die Fortbildung der Beschäftigten in Öffentlichen Bibliotheken wird im Gesetz als Kernaufgabe der Staatlichen Fachstelle festgeschrieben. Diese Aufgabe muss bzw. sollte von der Fachstelle nicht allein wahrgenommen werden. Hier bieten sich Kooperationsmodelle zwischen Fachstelle und den bibliothekarischen Fachverbänden an, die durch das Land im Rahmen von Programmen temporär oder längerfristig gefördert werden.

b) Bei den Wissenschaftlichen Bibliotheken ist an ein analoges Modell zu denken, das diese Aufgabe für die Fortbildung der Beschäftigten in Wissenschaftlichen Bibliotheken bei der Landesbibliothek ansiedelt.

Grundsätzlich müssen alle Fortbildungen sowohl den Beschäftigten der Wissenschaftlichen wie der Öffentlichen Bibliotheken offen stehen, da nicht alle Fortbildungsthemen trennscharf der beruflichen Praxis eines bestimmten Bibliothekstyps zuzuordnen sind. Das unter 2a und 2b jeweils beschriebene Modell der institutionalisierten Fortbildung und gleichzeitigen Kooperation mit den Fachverbänden einschließlich finanzieller Zuschüsse durch das Land wird zum Beispiel in Rheinland-Pfalz erfolgreich praktiziert.

An die
Vorsitzende des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst
Des Hessischen Landtags Frau Karin Wolff
z. Hd. des Geschäftsführers Herrn Dr. Spalt
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Absender:
Dr. Franziska Puhan-Schulz
Kulturpolitische Gesellschaft
Landesgruppe Hessen
Sternstrasse 33

60318 Frankfurt/M.

9. April 2010

**Ihr Schreiben vom 5.03.2010: Anhörung zu dem Gesetzentwurf der CDU und der FDP für ein
Hessisches Bibliotheksgesetz
Drucks. 18/1728**

Sehr geehrte Frau Wolff, sehr geehrter Herr Dr. Spalt,

mit Ihrem Schreiben vom 5.03.2010 haben Sie mich als Mitglied des Sprecherkreises der Landesgruppe Hessen der Kulturpolitischen Gesellschaft angefragt, eine schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP für ein Hessisches Bibliotheksgesetz abzugeben. Dem komme ich gerne nach.

Im Folgenden meine Stellungnahme, die ich auch gerne mündlich näher erläutern kann:

In einer Empfehlung der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages empfehlen Experten den Ländern „eine rechtliche und strukturelle Präzisierung der deutschen Bibliothekslandschaft (Bt-Drs. 16/7000, S. 130). Im neuen Gesetz soll die gesellschaftliche Wertschätzung der Bibliotheken und ihrer Leistungen für Bildung und Kultur ausgedrückt werden. „Wichtiger Bestandteil einer Reform des Bibliothekswesens in Deutschland muss eine rechtliche Aufwertung von Bibliotheken sein.“ (S. 131) Dass nun mit dem HessBibLG eine Bestandssicherung erfolgt, begrüße ich im Namen der Landesgruppe Hessen der Kulturpolitischen Gesellschaft außerordentlich. Allerdings sollten einige wichtige Aspekte, die die Enquete- Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages als entschieden entwicklungsbedürftig darstellt, noch stärker rauskommen:

1. „Bildungsinstitutionen und kommunale Bibliotheken müssen organisatorisch so vernetzt werden, dass eine spartenübergreifende Kooperation die Umsetzung von bildungs- und kulturpolitischen Zielen ermöglicht. Insbesondere können Bibliotheken im Bereich der (kulturellen) Bildung für Kinder und Jugendliche, Erwachsene sowie Migranten einen großen Beitrag leisten“ (S. 130) Hier bietet sich eine einmalige Chance für die Bibliotheken sich zu öffnen und das sollte im Gesetz auch ausgedrückt werden.
2. „Kommunale Bibliotheken müssen thematisch und organisatorisch mit dem Bildungssystem verknüpft werden.“ (S. 130). Wo ist das im Gesetz angesetzt?
3. „Ein grundlegendes Defizit außerhalb der wissenschaftlichen Bibliotheken in der deutschen Bibliothekslandschaft ist die fehlende überörtliche Koordinierung und Vernetzung der Bibliotheken untereinander.“ (S. 131) In Hessen gibt es mit der KulturRegion

FrankfurtRheinMain gGmbH eine Institution zur Förderung der Kultur durch Schaffung und Durchführung regional und überregional bedeutender Kulturprojekte und Veranstaltungen. Diese Institution dient der Vernetzung und Vermarktung von Kultur(-projekten). Hier wäre zu prüfen, ob diese Institution eine Vernetzung und Vermarktung der hessischen Bibliotheken - beispielsweise im Bereich Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche - leisten könnte.

4. „In zwei Drittel der 25 EU-Staaten sind die Aufgaben der öffentlichen Bibliotheken durch ein Bibliotheksgesetz rechtlich normiert und in langfristige Entwicklungspläne eingebunden. Finanzielle Ressourcen und materielle Ausstattung werden langjährig geplant und richten sich nach den entwickelten Zielvorgaben.“ (S. 131) Ich vermisse im HessBiblG einen Entwicklungsplan sowie eine aussagekräftige Formulierung von Bildungszielen und Qualitätsstandards für die kommunalen Bibliotheken sowie eine bessere finanzielle Ausstattung zur Realisierung im Entwicklungsplan formulierter kultur- und bildungspolitischer Zielsetzungen. Das Gesetz sieht derzeit keine Verbesserung der finanziellen Ressourcen für die Bibliotheken vor. Nach dem Kulturfinanzbericht 2008 des Statistischen Bundesamtes liegt Hessen bei den öffentlichen Ausgaben für Bibliotheken pro Einwohner mit 10,40 Euro auf dem 11. Platz der 16 Bundesländer und 1,30 Euro unter Bundesdurchschnitt.

Ich finde es gut, dass Hessen mit dem HessBiblG handelt. Jedoch nicht ausreichend repräsentiert sind die Punkte 2/3/4 und 5 der Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ (vgl. S. 132): Bibliotheksentwicklungsplan, Bibliotheksentwicklungsagentur, Einbindung in das Landesbildungskonzept, Nationale Bestandserhaltungskonzeption. Im Zusammenhang mit Punkt 5 S. 132 würde ich gerne wissen, ob das Land Hessen über den Bundesrat eine Initiative an die Bundesregierung gegeben hat.

In meinen Augen ist das Gesetz, so wie es jetzt vorliegt, der absolute Mindeststandard. Hier gibt es eine Chance für das Land innovativ und auch bildungspolitisch wirksam zu handeln.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franziska Puhan-Schulz

Wiesbaden, den 10.04.2010

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Hessisches Bibliotheksgesetz (Drs 18/1728)**

Die Stellungnahme des Hessischen Literaturrates kann sich angesichts seines eigenen Aufgabengebiets ausschließlich auf den Bereich der öffentlichen Bibliotheken beziehen.

Vorbemerkung

Für lange Zeit war das baden-württembergische *Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens* i.d.F. vom 20. März 1980 das einzige Landesgesetz, das wenigstens im Zusammenhang eines Weiterbildungsgesetzes einen Absatz und zwei Paragraphen zur Förderung öffentlicher Bibliotheken und zu den Staatlichen Fachstellen enthielt.

Demgegenüber bestehen in zahlreichen europäischen Staaten schon des längeren eigene Bibliotheksgesetze, formal und inhaltlich am anspruchsvollsten in Großbritannien (1964), den skandinavischen Ländern (in Dänemark bereits 1929) und Finnland (1928).

Auf dieses deutsche Defizit hat 2007 die vom Bundestag eingesetzte Enquête-Kommission *Kultur in Deutschland* nachdrücklich hingewiesen und empfiehlt daher *den Ländern, Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken in Bibliotheksgesetzen zu regeln. Öffentliche Bibliotheken sollen keine freiwillige Aufgabe sein, sondern eine Pflichtaufgabe werden* (BT Drs. 16/7000, 3.1.2.3. Öffentliche Bibliotheken, Abschnitt C: Handlungsempfehlungen, Ziffer 1, erster Absatz).

Adresse:

Hessischer Literaturrat e.V.

Kontakt:

Sprecher:

Fon +49.(0)611/ 32-32 27 (AB)

c/o Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst

Hartmut Holzapfel (Staatsminister a.D.)

Fax +49.(0)61 02/ 20 24 95

Rheinstraße 23-25

Prof. Dr. Heiner Boehncke

Mobil: +49.(0)175-1 68 07 27

65185 Wiesbaden

Postbank, Kto.662 452 462, BLZ 440 100 46

eMail:info@hessischer-literaturrat.de

www.hessischer-literaturrat.de

Es ist das Verdienst des Freistaates Thüringen, als erstes Land ein Bibliotheksgesetz verabschiedet zu haben (*Thüringer Bibliotheksgesetz* vom 16. Juli 2008). Dazu hat sicherlich auch beigetragen, dass Bundespräsident Köhler bei der Wiedereröffnung der Anna-Amalia-Bibliothek in Weimar am 24. Oktober 2007 eindringlich gefordert hat, die Bibliotheken in Deutschland auf die politische Tagesordnung zu setzen und damit in Thüringen auf eine Öffentlichkeit stieß, die durch die Brandkatastrophe sensibilisiert war.

Allerdings folgt das thüringische Gesetz der Enquête-Kommission in ihrer zentralen Forderung nicht: mit ihm werden öffentliche Bibliotheken nicht zu Pflichtaufgaben; vielmehr werden sie ausdrücklich dem Bereich *freiwilliger Aufgabenerfüllung* zugeordnet (§ 1, Satz 3 ThürBibG).

Dass nunmehr durch die Initiative der hessischen Koalitionsfraktionen auch ein Hessisches Bibliotheksgesetz auf den Weg gebracht werden soll, ist nachdrücklich zu begrüßen. Erfreulich ist, dass zumindest teilweise auch auf die kritische Diskussion zu dem Thüringer Gesetz reagiert und dabei auf Anregungen zurückgegriffen wird, die der Landesverband Thüringen im Deutschen Bibliotheksverband (DBV) eingebracht hatte und die im dortigen Gesetzgebungsverfahren nicht aufgenommen worden waren.

Zur Präambel

Der Entwurf übernimmt nicht die Formulierung des thüringischen Gesetzes, dass Öffentliche Bibliotheken freiwillige Leistungen seien. Allerdings geht er auch nicht so weit, sie zu Pflichtaufgaben zu erklären. Vielmehr folgt er dem Vorschlag des thüringischen Bibliotheksverbandes in dessen § 1, den Bibliotheken durch indikative Sätze (*Das Land Hessen... und viele seiner Kommunen... unterhalten... Bibliotheken* [Abs. 1]) zu einer besseren rechtlichen Verankerung zu verhelfen; der hessische Entwurf entlehnt aus dieser Vorlage auch die Formulierung, dass die Bibliotheken *in besonderer Weise* das in GG und HV verankerte Grundrecht *gewährleisten, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können* (Abs. 2).

| | | |
|--|---|---------------------------------------|
| Adresse: | Hessischer Literaturrat e.V. | Kontakt: |
| | Sprecher: | Fon +49.(0)611/ 32-32 27 (AB) |
| c/o Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst | Hartmut Holzapfel (Staatsminister a.D.) | Fax +49.(0)61 02/ 20 24 95 |
| Rheinstraße 23-25 | Prof. Dr. Heiner Boehncke | Mobil: +49.(0)175-1 68 07 27 |
| 65185 Wiesbaden | Postbank, Kto.662 452 462, BLZ 440 100 46 | eMail:info@hessischer-literaturrat.de |
| | | www.hessischer-literaturrat.de |

Dr. Knoche, der Direktor der Anna-Amalia-Bibliothek hat diese Formulierungshilfen des thüringischen Verbandes als *salomonisch* bezeichnet, weil sie weder etwas von einer Pflicht- noch von einer freiwilligen Aufgabe sagen, sondern einfach feststellen, dass es diese Aufgabe gibt und der Gesetzgeber davon ausgeht, dass sie im Normalfall erfüllt wird (Protokoll der Anhörung, 35. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft, Kunst und Medien des Thüringer Landtages in der 4. Wahlperiode, S. 23). Dass eine solche Formulierung nicht ohne Wert ist, bestätigte sich auch dadurch, dass in der dortigen Anhörung die Befürchtung geäußert wurde, dass aus ihr eine Pflichtaufgabe herausgelesen werden könne. Dass der hessische Entwurf solchen Bedenken nicht folgt, ist zu begrüßen.

Wenn die Bibliotheken dergestalt zu Recht zu Gewährleistern eines Grundrechtes erklärt werden, bietet es sich aber auch an, von diesem Grundrecht auszugehen und als Grundsatz zu formulieren, dass ein *Anspruch des Einzelnen auf Zugang zu einer sachgemäß ausgestatteten allgemeinen Bibliothek in seiner Nähe besteht*. Diesen Vorschlag hat die Kulturinitiative Thüringen eingebracht und erläutert: *Damit enthielte das geplante Gesetz eine Strukturvorgabe, ohne weiter als geboten in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung einzugreifen. Zudem wird damit der Fokus auf den Nutzer als Grundrechtsträger ausgerichtet. Dies wird der Institution Allgemeine Bibliothek gerecht und stellt zudem einen innovativen gesetzgeberischen Ansatz dar* (TH Zuschrift 4/1316 zu Drs. 4/3503/3956).

Der ungenaue Rechtsbegriff der „Nähe“ erscheint in einem Flächenland durchaus angebracht, weil er eine schematische Normierung vermeidet, zugleich aber einen Bezugspunkt setzt für ein einvernehmliches Handeln von Land und Kommunen bei der Formulierung von Bibliotheksentwicklungsplänen. In ihnen wäre die Angemessenheit des Angebots ebenso immer wieder neu zu bestimmen wie bei Schulentwicklungsplänen, die auch auf örtliche Bedingungen zugeschnitten und ggf. angepasst werden müssen.

Adresse:

Hessischer Literaturrat e.V.

Kontakt:

Sprecher:

Fon +49.(0)611/ 32-32 27 (AB)

c/o Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst

Hartmut Holzapfel (Staatsminister a.D.)

Fax +49.(0)61 02/ 20 24 95

Rheinstraße 23-25

Prof. Dr. Heiner Boehncke

Mobil: +49.(0)175-1 68 07 27

65185 Wiesbaden

Postbank, Kto.662 452 462, BLZ 440 100 46

eMail:info@hessischer-literaturrat.de

www.hessischer-literaturrat.de

Zu § 1 (Geltungsbereich und Begriffsbestimmung)

Es erscheint sinnvoll, als abgrenzende Begriffsbestimmung für eine Bibliothek lediglich zu formulieren, dass es sich um eine *systematisch geordnete und erschlossene Sammlung* handeln muss (Abs. 2). Bibliotheken in der Fläche könnten insbesondere in strukturschwachen Gebieten anspruchsvolle quantitative und/oder qualitative Vorgaben für das Personal und/oder die Buch- und Medienbestände nicht immer erfüllen. Ein solcher Verzicht des Gesetzgebers schließt keineswegs aus, dass die Politik darauf hinwirkt, dass möglichst hohe Qualitätsstandards angestrebt werden. Dies wäre jedoch ggf. Gegenstand eines Bibliotheksentwicklungsplans, der zwischen Kommunen und dem Land abzustimmen wäre, und der in dieser Abstimmung realistische und ortsangemessene Schritte zur Erreichung dieses Zieles formulieren könnte.

Die in Abs. 1 vorgenommene Eingrenzung des Geltungsbereiches auf öffentliche Bibliotheken (also Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft nach § 5) und wissenschaftliche Bibliotheken (§ 3) wird im Gesetzestext nicht eingehalten: so enthält § 8, Abs. 4 eine Bindung auch für öffentlich zugängliche Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft.

In Hessen erfüllen in der Tat an einigen Orten kirchliche Bibliotheken die Funktion einer öffentlichen Bibliothek, d.h., sie bieten ein über den innerkirchlichen Bedarf hinausgehendes breiteres Angebot, das geordnet und erschlossen sowie allgemein zugänglich ist. Es handelt sich somit um Einrichtungen, die *das bibliothekarische Angebot ergänzen und bereichern* (so die Formulierung in § 2, Abs. 6 ThürBibG). Sie sollten daher auch im hessischen Gesetz nicht nur in einer Verpflichtungsregelung Erwähnung finden, sondern in einem eigenen Passus auch in ihrem positiven Beitrag zur Bibliothekslandschaft des Landes gewürdigt werden. In Frage käme hierfür ein Absatz in den §§ 1 oder 5.

Das Thüringische Gesetz enthält in § 2, Abs. 4 darüber hinaus eine interessante Öffnungsklausel für die Behördenbibliotheken (Verwaltung und Gerichte). Sie (und die Bibliothek des Thüringer Landtags) *sind, sofern die gewünschten Bücher und Medienwerke in*

| | | |
|--|---|---------------------------------------|
| Adresse: | Hessischer Literaturrat e.V. | Kontakt: |
| | Sprecher: | Fon +49.(0)611/ 32-32 27 (AB) |
| c/o Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst | Hartmut Holzapfel (Staatsminister a.D.) | Fax +49.(0)61 02/ 20 24 95 |
| Rheinstraße 23-25 | Prof. Dr. Heiner Boehncke | Mobil: +49.(0)175-1 68 07 27 |
| 65185 Wiesbaden | Postbank, Kto.662 452 462, BLZ 440 100 46 | eMail:info@hessischer-literaturrat.de |
| | | www.hessischer-literaturrat.de |

anderen Bibliotheken des Freistaates nicht zur Verfügung stehen und dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden, entsprechend § 1 für jedermann zugänglich. Eine Nachfrage nach den Erfahrungen mit dieser Regelung in Thüringen könnte die Entscheidung erleichtern, sie ggf. in das hessische Gesetz aufzunehmen.

Zu § 2 (Bildung und Medienkompetenz)

Die gesetzliche Einordnung der Bibliotheken als Bildungseinrichtungen ist nicht nur eine wichtige Voraussetzung für ihre Einbeziehung in Förderprogramme, sondern auch eine wichtige Grundlage dafür, dass sie auf gleicher Augenhöhe mit anderen Bildungseinrichtungen kooperieren können. Es ist daher auch wichtig, dass die Bibliotheken bei der Entwicklung regionaler Bildungsangebote von vornherein einzubeziehen sind. Sie sind dabei Partner der Schule, nicht deren Hilfsorgane, weil sie in der Unterstützung der schulischen Ausbildung und für die persönliche Entwicklung der Heranwachsenden einen eigenständigen Beitrag leisten.

Dabei ist die Zusammenarbeit Schule-Bibliothek nicht identisch mit dem besonderen Thema der Schulbibliotheken. Anzuraten wäre daher, an dieser Stelle Ausführungen zum Stichwort Bibliothek und Schule zu machen, und die besonderen Anmerkungen zur Schulbibliothek in § 5 unterzubringen.

Für die Beschreibung des Kooperationsfeldes *Bibliothek und Schule* gibt § 4 des Entwurfes des Thüringer Bibliotheksverbandes eine Anregung:

(1) Es ist Aufgabe vor allem der öffentlichen Bibliotheken, junge Menschen in ihrer schulischen Ausbildung und persönlichen Entwicklung zu unterstützen. Das geschieht in erster Linie durch das Bereitstellen geeigneter Bücher und Medien sowie durch Beratung. In Kooperation mit den Schulen bieten die Bibliotheken aber auch Führungen und andere geeignete Veranstaltungen an.

Adresse:

Hessischer Literaturrat e.V.

Kontakt:

Sprecher:

Fon +49.(0)611/ 32-32 27 (AB)

c/o Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst

Hartmut Holzapfel (Staatsminister a.D.)

Fax +49.(0)61 02/ 20 24 95

Rheinstraße 23-25

Prof. Dr. Heiner Boehncke

Mobil: +49.(0)175-1 68 07 27

65185 Wiesbaden

Postbank, Kto.662 452 462, BLZ 440 100 46

eMail:info@hessischer-literaturrat.de

www.hessischer-literaturrat.de

(2) Die Kooperation von Bibliothek und Schule soll die Lesekompetenz der Schüler stärken, ihnen Freude an Literatur vermitteln und sie befähigen, eigenständig Informationen zu finden und zu bewerten. Geeignete Maßnahmen der Leseförderung werden in Zusammenarbeit mit Kindergärten und Horten durchgeführt.

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass im Gefolge der angelsächsischen Diskussionen auch in Deutschland der Bildungsbegriff in den letzten Jahren zunehmend auf die Förderung von *employability* eingeschränkt worden ist. Bibliotheken sind aber nicht nur Bildungseinrichtungen in diesem Sinne, sondern auch kulturelle Orte und tragen vielfältig, auch durch eigene Veranstaltungen zum örtlichen kulturellen Angebot bei; sie sind so auch Partner des Literaturrates im Autarenaustausch mit den hessischen Partnerregionen, wenn sie Lesungen mit unseren Gästen organisieren. In strukturschwachen Gebieten sind sie häufig der wichtigste (manchmal sogar der einzige) Anbieter kultureller Veranstaltungen.

Es wäre daher anzuregen, die Funktion der Bibliothek im kulturellen Leben entweder in einem eigenen Absatz, besser noch: in einem eigenen Paragraphen aufzugreifen. Auch hier könnte der Entwurf des Thüringischen Bibliotheksverbandes als Anregung dienen (§ 6):

(1) Es ist Aufgabe der Bibliotheken, insbesondere das schriftliche kulturelle Erbe zu pflegen und zu bewahren. Darüber hinaus unterstützen sie mit ihren Beständen das Angebot anderer Kultureinrichtungen.

(2) Bibliotheken sind durch geeignete kulturelle Veranstaltungen in der Öffentlichkeit präsent. Durch Kooperation mit anderen kulturellen Einrichtungen entsteht ein spartenübergreifendes Kulturangebot. In strukturschwachen Gebieten sind die öffentlichen Bibliotheken Träger der kulturellen Grundversorgung der Bevölkerung.

Zu § 5 (Öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken)

Die in § 2, Abs. 2, Satz 3 formulierte Erwartung, dass öffentliche Bibliotheken die Schulen beim Aufbau und dem Betrieb von eigenen Bibliotheken unterstützen, ist nachdrücklich zu

| | | |
|--|---|---------------------------------------|
| Adresse: | Hessischer Literaturrat e.V. | Kontakt: |
| | Sprecher: | Fon +49.(0)611/ 32-32 27 (AB) |
| c/o Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst | Hartmut Holzapfel (Staatsminister a.D.) | Fax +49.(0)61 02/ 20 24 95 |
| Rheinstraße 23-25 | Prof. Dr. Heiner Boehncke | Mobil: +49.(0)175-1 68 07 27 |
| 65185 Wiesbaden | Postbank, Kto.662 452 462, BLZ 440 100 46 | eMail:info@hessischer-literaturrat.de |
| | | www.hessischer-literaturrat.de |

begrüßen, sollte aber eher im Zusammenhang dieses Paragraphen aufgegriffen werden. Ebenso ist zu begrüßen, dass in § 6, Abs. 3 gesetzlich abgesichert wird, dass die Hessische Fachstelle für öffentliche Bibliotheken auch die Schulbibliotheken betreut.

Zu § 8 (Finanzierung)

In Zusammenhang mit den Formulierungen der Präambel ergibt sich aus Abs. 1 (*Die Bibliotheken werden von ihren Trägern finanziert*) durchaus eine die Bibliotheken stabilisierende Verpflichtung; dieser lakonische Satz ist daher ausdrücklich zu begrüßen.

Ausdrücklich zu begrüßen ist auch, dass der Gesetzentwurf nicht den Weg Baden-Württembergs und Thüringens geht, die beide in ihren Gesetzen pauschal erklären, die Aufwendungen für den Unterhalt kommunaler Bibliotheken seien durch die Zuweisungen für freiwillige Leistungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleiches *abgegolten* (§ 11, Abs. 1 Baden-Württembergisches Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens, § 5, Abs. 1 ThürBibG). Eine solche Pauschalisierung würde weder den Interessen des Landes noch denen der Kommunen gerecht: dem Land würde sich dadurch jedwede Möglichkeit verschließen, die Entwicklung eines regional ausgewogenen Netzes aktiv zu unterstützen, auf kommunaler Seite würden die Gemeinden begünstigt, die kein Angebot vorhalten.

Die Formulierung in Abs. 2 des Entwurfes ermöglicht demgegenüber eine gezielte Förderung und Unterstützung der Bibliotheken vor Ort. Dass diese finanzielle Förderung auch der Aktualisierung des Bestandes und dem Ausbau von Dienstleistungen zu Gute kommen kann, ist sinnvoll, da die Projektorientierung von Förderprogrammen im kulturellen Bereich zunehmend dazu führt, dass laufende Aufwendungen und kontinuierlicher Ausbau nicht mehr angemessen berücksichtigt werden können. Aber auch hier gilt: die immer wünschenswerten Leuchttürme setzen einen festen Grund voraus, auf dem sie stehen können.

Der Zusatz „im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel“ sollte gestrichen werden. Als allgemeiner Haushaltsvorbehalt ist er überflüssig (und gilt selbstverständlich auch für

| | | |
|--|---|---------------------------------------|
| Adresse: | Hessischer Literaturrat e.V. | Kontakt: |
| | Sprecher: | Fon +49.(0)611/ 32-32 27 (AB) |
| c/o Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst | Hartmut Holzapfel (Staatsminister a.D.) | Fax +49.(0)61 02/ 20 24 95 |
| Rheinstraße 23-25 | Prof. Dr. Heiner Boehncke | Mobil: +49.(0)175-1 68 07 27 |
| 65185 Wiesbaden | Postbank, Kto.662 452 462, BLZ 440 100 46 | eMail:info@hessischer-literaturrat.de |
| | | www.hessischer-literaturrat.de |

Bibliotheken), sollte er als ein besonderer gemeint sein, so würde er der Bedeutung der Bibliotheken nicht gerecht. Für eine dauerhafte Sicherung des Bestandes und die Unterstützung eines weiteren Ausbaues dürfte allerdings die Behauptung des Vorblattes, hierfür bedürfe es keiner finanziellen Mehraufwendungen, höchst unrealistisch sein.

Erfreulich ist, dass die Finanzierung der Fachstelle für öffentliche Bibliotheken in § 6, Abs. 3, Satz 3, anders als in Thüringen (§ 5, Abs. 1, Satz 3 ThürBibG), nicht unter einen besonderen Haushaltsvorbehalt gestellt wird. Allerdings sind die Ressourcen der Fachstelle in den letzten Jahren sehr beschnitten worden; daher ist zu hoffen, dass die Finanzierung auch in sachlich gebotener Höhe erfolgt, um die Arbeit der Zentrale in der Hessischen Landesbibliothek Wiesbaden ebenso abzusichern wie in der Außenstelle in Kassel, die für Nordhessen von besonderer Bedeutung ist.

(Hartmut Holzapfel)

Adresse:

Hessischer Literaturrat e.V.

Kontakt:

c/o Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst

Sprecher:

Fon +49.(0)611/ 32-32 27 (AB)

Rheinstraße 23-25

Hartmut Holzapfel (Staatsminister a.D.)

Fax +49.(0)61 02/ 20 24 95

65185 Wiesbaden

Prof. Dr. Heiner Boehncke

Mobil: +49.(0)175-1 68 07 27

Postbank, Kto.662 452 462, BLZ 440 100 46

eMail:info@hessischer-literaturrat.de

www.hessischer-literaturrat.de

12. April 2010

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
Herrn Dr. Spalt
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Dr. Frank Simon-Ritz

Universitätsbibliothek

Direktor

**Anhörung zu dem Gesetzentwurf für ein Hessisches Bibliotheksgesetz –
Drucks. 18/1728 –**

Sehr geehrter Herr Dr. Spalt,

sehr gerne komme ich Ihrer Aufforderung nach, im Rahmen des o. g. Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme abzugeben.

Als langjähriger Vorsitzender des Thüringer Bibliotheksverbandes (2003 – 2009) war ich auf Verbandsseite wesentlich an der Vorbereitung von Deutschlands erstem Bibliotheksgesetz auf Landesebene beteiligt. Im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens habe ich nie einen Hehl daraus gemacht, dass ich mit dem am Ende dieses Verfahrens verabschiedeten Gesetzentwurf der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag nicht wirklich zufrieden gewesen bin. Für sehr wichtig habe ich es in Thüringen gehalten – und halte ich es in Hessen -, dass es überhaupt eine breite Diskussion über das Für und Wider eines Bibliotheksgesetzes und seine Ausgestaltung gibt. Hier verdienen die Regierungsfractionen im Wiesbadener Landtag große Anerkennung, dass sie diese Diskussion nun auch in Hessen angeschoben haben.

Einen gelungenen Einstieg stellt aus meiner Sicht die „Präambel“ dar. Wichtig ist, dass zunächst einmal festgestellt wird, dass sowohl das Land Hessen als auch viele seiner Kommunen Bibliotheken unterhalten. Auch den Hinweis auf die freie Zugänglichkeit, der sich in ähnlicher Weise in dem in Thüringen verabschiedeten Gesetz findet, halte ich für wichtig. Sehr begrüßt wird von mir die Intention des dritten Absatzes der Präambel. Hier wird eine wichtige Verbindung zwischen dem zu verabschiedenden Bibliotheksgesetz und der Gemeindeordnung sowie der Landkreisordnung hergestellt. Hier sollte überprüft werden, ob diese Intention nicht deutlicher zutage treten könnte, wenn man aus dem sehr langen und komplizierten Satz zwei Sätze machen würde. Insbesondere der zweite Teil des Satzes bleibt in der jetzigen Fassung ein wenig verschwommen. Ich würde es für glücklicher halten, an dieser Stelle davon zu sprechen, dass die Gemeinden und Landkreise durch die von ihnen unterhaltenen Bibliotheken ihre Aufgabe, kulturelle öffentliche Einrichtungen bereitzustellen, erfüllen.

Kritik würde ich am ehesten am § 8 (Finanzierung) üben. Hier wünsche ich mir ein klareres Bekenntnis, dass das Land Hessen es als seine Aufgabe betrachtet, die Gemeinden und Landkreise bei der Unterhaltung Öffentlicher Bibliotheken zu

Steubenstraße 6
D-99423 Weimar
Postanschrift:
D-99421 Weimar

Telefon:
+49 (0) 36 43/58 28 00

Telefax:
+49 (0) 36 43/58 28 02

e-mail:
frank.simon-ritz@uni-weimar.de

unterstützen. Insbesondere aus der Einzelbegründung zu diesem Paragrafen wird deutlich, dass sich das Land hier möglicherweise auf seine Verpflichtungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zurückzieht. Hierfür wäre es nötig, dass es dauerhaft im kommunalen Finanzausgleich eine zweckgebundene Zuweisung für Öffentliche Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft gibt.

Dr. Frank Simon-Ritz

Universitätsbibliothek

Direktor

Im Hinblick auf das finanzielle Engagement des Landes für Öffentliche Bibliotheken könnte und sollte an dieser Stelle durchaus – wie auch im Thüringer Bibliotheksgesetz – von einer „Bibliotheksentwicklungsplanung“ die Rede sein. Wichtig wäre, dass Legislative, Exekutive, Vertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften und Bibliotheksverband hier einen gemeinsamen Prozess anstoßen.

Ähnliches gilt auch für das unter § 7 (Digitalisierung) Ausgeführte. So sehr eine programmatische Aussage zum Thema „Digitalisierung“ begrüßt werden kann, fehlt es an dieser Stelle doch an einer Aussage dazu, wie es den wissenschaftlichen Bibliotheken gelingen soll, ein abgestimmtes, kooperatives Programm zur Digitalisierung zu entwickeln. Hier wäre möglicherweise an die Berufung eines „Digitalisierungsbeirats“ zu denken, dem nicht nur Vertreter der Bibliotheken, sondern auch Vertreter der Wissenschaft in Hessen angehören sollten. Dies könnte beispielgebend für andere Bundesländer sein, die ebenfalls um die Formulierung einer landesweiten Digitalisierungsstrategie ringen.

Ich wünsche den Mitgliedern des Hessischen Landtags bzw. des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst eine anregende Debatte über dieses zukunftsweisende Gesetzesvorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank Simon-Ritz
Bibliotheksdirektor